

Rechtsschutz



Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Annahmerichtlinien	6
Beiträge und Zahlungsweise	6
Versicherungssummen	6
Geltungsbereich	6
Vertragsbeginn/Vertragsdauer	6
Versicherungsnehmer	7
Wartezeit	7
Vorsorge-RS	8
Tarifgruppen	8
Wegfall/Reduzierung der Selbstbeteiligung	8
Abkürzungen	9
Leistungsverbesserungen gegenüber dem bisherigen Tarif	9

Rechtsschutz-Produkte für Privatkunden

Rechtsschutz für Singles und Familien	12
ERGO Rechtsschutz Smart	15
ERGO Rechtsschutz Best	17

Rechtsschutz Vital für Senioren	20
ERGO Rechtsschutz Smart (Vital)	22
ERGO Rechtsschutz Best (Vital)	24

Spezial-Straf-Rechtsschutz (Voll-SSR) für nichtselbstständige Tätigkeiten	27
--	----

Rechtsschutz-Produkte für Gewerbekunden

Rechtsschutz für Selbstständige	30
Komfort-RS Selbstständige	33
Spezial-Straf-RS (Annex-SSR) als Ergänzung zum Komfort-RS Selbstständige	36
Spezial-Straf-RS im Privatbereich (Annex-SSR)	37
Premium-RS Selbstständige	38

Firmen-RS, Berufs-RS Selbstständige	42
Spezial-Straf-RS für Selbstständige (Annex-SSR) als Ergänzung zum Firmen-RS	44
Existenz-RS	45
Vereins-RS	47
Kfz-Gewerbe-RS	48

Spezial-Straf-Rechtsschutz (Voll-SSR)	50
Allgemeine Leistungsbeschreibung des Voll-SSR	50
Besondere Leistungen für Unternehmen bis 1.000 Mitarbeiter	55
Besondere Leistungen für Städte, Gemeinden und Landkreise	56
Besondere Leistungen für Krankenhäuser, Heime/Sanatorien	57
Rechtsschutz für Heilberufe	58
Komfort-RS Heilberufe	60
Premium-RS Heilberufe	63
Spezial-Straf-Rechtsschutz (Voll-SSR)	67
Für Ärzte	71
Für Apotheken	71
Spezial-Straf-Rechtsschutz (Annex-SSR) Heilberufe	72
Rechtsschutz Agrar für Landwirte	73
Komfort-RS Agrar	75
Premium-RS Agrar	77
Spezial-Straf-Rechtsschutz (Annex-SSR)	80
Rechtsschutz für Steuerberater, Wirtschafts- und Buchprüfer	81
Baustein 1	82
Baustein 2	83
Baustein 3	84
Baustein 4	85
Baustein 5	86
Rechtsschutz für Führungskräfte	87
Spezial-Straf-Rechtsschutz	90
Vermögensschaden-Rechtsschutz	92
Anstellungsvertrags-Rechtsschutz	95
Einzelrisiken/Ergänzungsprodukte	
Rechtsschutz im Verkehrsbereich	98
Verkehrs-RS	101
Fahrer-RS	103
Rechtsschutz im Immobilienbereich	105
Assekuranztarif	107

Allgemeiner Teil

Annahmerichtlinien

Die bei den jeweiligen Vertragsarten genannten Voraussetzungen zur Versicherbarkeit dienen als allgemeine Richtlinien. Die Fachabteilung behält sich unabhängig davon eine evtl. Ablehnung nach individueller Risikoprüfung vor.

Es können nur Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern abgeschlossen werden, die ihren ständigen Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Verträge, die vom Vorversicherer wegen eines ungünstigen Schadenverlaufes gekündigt wurden, dürfen nicht geworben werden.

Ersatzanträge zu Verträgen, die sich im Mahnverfahren befinden, werden erst angenommen, wenn der Beitragsrückstand vom Versicherungsnehmer beglichen wurde.

Bei Ersatzanträgen, Vertragserweiterungen und -verlängerungen muss stets der aktuelle Tarif zugrunde gelegt werden.

Beiträge und Zahlungsweise

Beiträge sind grundsätzlich Easy zu entnehmen. Im Produktbuch werden Beiträge ausschließlich zu Produkten abgebildet, die in Easy nicht vorhanden sind. Es handelt sich dann um Jahresbeiträge inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer (19%). Nebengebühren werden nicht erhoben. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Bei halbjährlicher Zahlungsweise wird ein Zuschlag von 3 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Zuschlag von 5 % berechnet. Bei Lastschriftverfahren ist auch monatliche Zahlungsweise (Zuschlag 6 %) möglich. Die Beiträge für unterjährige Zahlungsweisen sind centgenau zu berechnen.

Versicherungssummen

Dem Komfort-Rechtsschutz/ERGO Rechtsschutz Smart liegt eine Versicherungssumme von 2.000.000 Euro je Rechtschutzfall zugrunde. Zusätzlich werden für Strafkautionen bis zu 200.000 Euro als Darlehen bereitgestellt. Eine unbegrenzte Versicherungssumme und Strafkautio n gilt im Premium-Rechtsschutz (Gewerbekunden) bzw. im ERGO Rechtsschutz Best (Privatkunden).

Versicherungssumme und Strafkautio n beim weltweiten Versicherungsschutz siehe „Geltungsbereich“. Für bestimmte Leistungen gilt eine unter der Versicherungssumme liegende Höchstentschädigungssumme.

Die Versicherungssummen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz als Voll-SSR entnehmen Sie bitte den jeweiligen Beschreibungen zu den speziellen Produktausprägungen.

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres (= der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko), auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist. Produktspezifische Abweichungen gibt es im Steuer-RS, Sozial-RS und Verwaltungs-RS (siehe Ausführungen zu den Produkten). Spezielle Regelungen gelten für den Existenz-RS (siehe dort).

Weltweiter Versicherungsschutz besteht bei einem längstens ein Jahr dauernden Auslandsaufenthalt bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro. Im Premium-Rechtsschutz (Gewerbekunden) sowie im ERGO Rechtsschutz Best verlängert sich die Dauer auf bis zu zwei Jahre und bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 Euro.

Zeitlich unbegrenzter weltweiter Versicherungsschutz besteht für private Internetverträge; außerhalb Europas bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro. (Erweiterung im Premium-RS für Gewerbekunden bzw. ERGO Rechtsschutz Best für Privatkunden auf 300.000 Euro.)

Zusätzlich werden für Strafkautionen bis zu 100.000 Euro als Darlehen bereitgestellt (im Premium-RS und ERGO Rechtsschutz Best bis zu 200.000 Euro).

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie im Vertrags-Rechtsschutz für Firmen und Selbstständige.

Im Spezial-Straf-RS als Voll-SSR gelten zum Teil abweichende Geltungsbereiche. Diese entnehmen Sie ggf. bitte den Ausführungen zu den speziellen Produktvarianten.

Vertragsbeginn/Vertragsdauer

Frühester Versicherungsbeginn kann der Tag nach der Antragstellung sein. Ein rückwirkender Beginn ist nicht möglich. Anträge sind unverzüglich einzureichen.

Ist der Zeitraum zwischen Antragsdatum und Eingang bei der Geschäftsstelle länger als 10 Tage, wird als Versicherungsbeginn der Eingang bei der Geschäftsstelle dokumentiert. Falls der Antrag nicht mit einem Stempel der Geschäftsstelle versehen wurde, gilt in diesen Fällen der Eingang des Antrages in der für den jeweiligen Vertriebsweg für die Antragsabgabe zuständigen Geschäftsstelle oder Einheit als Versicherungsbeginn. Der Versicherungsbeginn kann bis zu einem Jahr **vordatiert** werden.

Die Vertragsdauer beträgt im Regelfall fünf Jahre. Es können auch 1- bis 4-Jahresverträge abgeschlossen werden. Bei einer Vertragslaufzeit ab 3 Jahren ist ein Dauernachlaß von 10% berücksichtigt.

Mit Minderjährigen dürfen nur 1-Jahresverträge abgeschlossen werden.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der VN den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Der RS für Führungskräfte kann nur mit 1-jähriger Laufzeit abgeschlossen werden.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer darf nur eine einzige natürliche oder juristische Person sein. Rechtsschutz-Anträge für zwei oder mehr Versicherungsnehmer (z.B. Eheleute, Geschwister) können nicht angenommen werden. Bei Firmen ist der Antragsteller so zu bezeichnen, wie die Eintragung im Handelsregister lautet.

Mitversicherte Personen/häusliche Gemeinschaft

In bestimmten Produkten sind in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebenspartner, volljährige Kinder nach Beendigung der Ausbildung oder Verwandte des VN mitversichert. Die häusliche Gemeinschaft setzt eine **Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem VN** voraus. D. h. dass der **Lebensmittelpunkt aller versicherten Personen** eindeutig am Erstwohnsitz des VN besteht.

In einzelnen Fällen kann es sein, dass der eigentlich in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebenspartner mit Erstwohnsitz an anderer Anschrift gemeldet ist (z. B. als Berufspendler, der in der Woche eine Zweitwohnung am Arbeitsort unterhält und sich dort anmelden muss). In solchen Fällen muss er im Versicherungsschein namentlich benannt sein.

Nicht mitversichert werden dürfen Personen, die aus anderen Gründen in derselben Wohnung des VN leben (z. B. aus Kostengründen in Form einer WG oder Freunde die vorübergehend aufgenommen wurden).

Die **Einliegerwohnung im Haus des VN** oder **im Zweifamilienhaus des VN** betrachten wir ebenfalls als häusliche Gemeinschaft. Es muss aber die selbe Anschrift gelten. Ein Doppelhaus mit unterschiedlichen Anschriften (z.B. Haus-Nr. 1a und Hausnummer 1b) sehen wir hingegen nicht als häusliche Gemeinschaft an.

Wartezeit

3 Monate Wartezeit:

Gilt für den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (nicht bei Kauf- oder Leasingvertrag über ein fabrikneues Fahrzeug); Rechtsschutz für Betreuungsverfahren; Arbeits-, Verwaltungs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz; Rechtsschutz für Planfeststellungs-, Enteignungs- und Flurbereinigungsverfahren.

Es besteht keine Wartezeit, wenn der Rechtsschutzvertrag ohne zeitliche Unterbrechung an den bei einem Vorversicherer (Mitbewerber) beendeten Rechtsschutzvertrag anschließt. Auch für neu hinzukommende Lebensbereiche/Risiken kommt dann eine Wartezeit nicht zum Tragen.

Eine Wartezeit besteht auch dann nicht, wenn das konkrete Risiko über einen anderen Rechtsschutzvertrag bei der ERGO mindestens 3 Monate versichert war und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird (z. B. bei Umstellung eines bereits versicherten Risikos auf neue KT-Bedingungen oder bei Vorversicherung der betreffenden Risiken im Vertrag eines Elternteiles).

Keine Wartezeit:

Besteht im Schadensersatz-RS, Steuer-RS, Sozial-RS, Disziplinar- und Standes-RS, (Spezial-)Straf-RS, Ordnungswidrigkeiten-RS, Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten, Erweiterte Telefonberatung, Beratungs-RS im Urheberrecht, Mediations-RS, Beratungs-RS für Vorsorgeverfügungen, zur Errichtung eines Testamentes/Regelung zum Digitalen Nachlass, Errichtung einer Bestattungsverfügung, Identitätsmissbrauch (Phishing), Dokumenten-Check, Reise-Dokumentenservice, Bonitätsprüfung als Miet-/Pachtinteressent.

Vorsorge-RS

Im Rahmen des Vorsorge-RS (im Komfort-/Premium-RS für Gewerbekunden bzw. im ERGO Rechtsschutz Smart-/Best für Privatkunden) kann ...

1. der VN verlangen, dass sein Versicherungsschutz bis zu 6 Monate rückwirkend an erstmalig neu hinzukommende Risiken angepasst wird.

Beispiele:

- der VN vermietet eine Wohneinheit
- der VN nimmt eine nach dem Rechtsschutz-Tarif der ERGO versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit auf

2. für bisher im Vertrag mitversicherte Personen für bis zu 6 Monate rückwirkend ein neuer Vertrag für diese Personen abgeschlossen werden.

Beispiel:

- mitversicherte volljährige Kinder heiraten oder nehmen erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche nicht-selbstständige oder selbstständige Tätigkeit auf und müssen deshalb einen eigenen Vertrag abschließen

Besondere Hinweise

Im Falle der Anpassung, Übertragung und/oder Begründung eines weiteren Vertrages besteht der Versicherungsschutz ohne Wartezeit und mit Vorsorge-RS.

Der Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue Risiko, die diesem unmittelbar vorausgehen. Die rückwirkende Anpassung, Übertragung oder Begründung des (weiteren) Vertrages muss der VN spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos verlangen.

Später kann er die Anpassung etc. nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Im Falle der rückwirkenden Anpassung des Vertrages erfolgt die Beitragsberechnung rückwirkend ab Entstehung des Risikos beim VN oder der mitversicherten Person.

Der Beitrag richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Tarif. Verlangt der VN die Anpassung etc. erst später als sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos, richtet sich der Beitrag nach dem zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Tarif.

Tarifgruppen

Tarifgruppe A: Normaltarif

Tarifgruppe B: Beamtentarif/öffentlicher Dienst

Für die Anwendung der Tarifgruppe B gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen der ERGO Versicherung AG für die Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Zuordnung zur Tarifgruppe B ist der Versicherungsvertrag ab nächster Hauptfälligkeit auf die Tarifgruppe A umzustellen.

Bei jeder Antragsaufnahme ist der Arbeitgeber und die Dienststelle des VN zu benennen.

In Zweifelsfragen siehe den letztgültigen Positiv-/Negativ-Katalog für die Tarifgruppe B der Kraftfahrtversicherung bzw. **Anfrage Fachabteilung.**

Wegfall/Reduzierung der Selbstbeteiligung

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung halbiert sich nach einer schadenfreien Vertragslaufzeit von drei Jahren und entfällt nach einer schadenfreien Vertragslaufzeit von fünf Jahren. Diese Regelung bezieht sich auf den ersten Schadenfall des Vertrages. Danach beginnt die Anrechnungszeit wieder von vorn (3 Jahre/5 Jahre).

Voraussetzung

- die vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt maximal 1.000 Euro (im ERGO Rechtsschutz Best 500 Euro, im ERGO-Rechtsschutz Smart 250 Euro)
- die Höhe der Selbstbeteiligung ist nicht prozentual vereinbart

Bei einem Wechsel von einer Rechtsschutzversicherung außerhalb der ERGO zu einem ERGO Rechtsschutz berücksichtigen wir die leistungsfreien Jahre des VN. War die direkt vorangegangene Rechtsschutzversicherung mindestens die letzten drei oder sogar fünf Jahre leistungsfrei, berücksichtigen wir dies. Für den ersten Rechtsschutzfall gilt folgendes: Bei drei leistungsfreien Jahren halbiert sich die Selbstbeteiligung. Bei fünf leistungsfreien Jahren entfällt sie komplett.

Besondere Hinweise

Ein Vertrag gilt so lange als schadenfrei/leistungsfrei bis der VN Rechtsschutz beansprucht und der Versicherer Versicherungsschutz bestätigt oder für den Versicherungsnehmer Kosten, Gebühren oder Auslagen trägt. Die Deckungszusage führt somit auch dann zum Verlust der Schadenfreiheit, wenn es anschließend zu keinen Zahlungen kommt.

Ein Vertrag gilt aber weiter als schadenfrei, wenn der VN im Leistungsfall einen vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwalt beauftragt.

Die Inanspruchnahme der telefonischen Erstberatung, von Rechtsdienstleistungen aus dem ERGO Rechtsschutz Best (Privatkunden) bzw. Premium-RS (Gewerbekunden) sowie des Mediations-Rechtsschutzes bzw. des Web-Checks bei selbstständigen Kunden führen nicht zum Verlust des Schadenfreiheitsbonus.

Bei Produkten ohne Zusatzmodule (z.B. Selbstständige) gilt das analog (Dokumenten-Check, Schutz der Identität im Internet (Phishing) sowie bei Bonitätsprüfungen für Eigenauskünfte).

Endet der schadenfreie Zeitraum, fällt die Selbstbeteiligung wieder unvermindert an.

Abkürzungen

Abs. = Absatz

AO = Abgabenordnung

KG = Kommanditgesellschaft

KL = Gefahrenklasse

MA = Mitarbeiter

max. = maximal/maximiert auf

MB = Mindestbeitrag

OHG = offene Handelsgesellschaft

RS = Rechtsschutz

RVG = Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

SB = Selbstbeteiligung

SGB VII = Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung

SSR = Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz

VN = Versicherungsnehmer

VRB = Sonderbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz und den Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen

VVG = Versicherungsvertragsgesetz

ZSEG = Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Welche Leistungsverbesserungen beinhalten die D.A.S. KT 2014 RS

- Komplet **modularer Produktaufbau** im Privatkundengeschäft

Die Lebensbereiche Privat, Beruf, Verkehr und Immobilie sind im Komfort- und Premium-RS Nichtselbstständige frei kombinierbar

- Einheitliche **RS-Produkte** für Nicht-/und Selbstständige im Privatbereich

Selbstständige Kunden, die sich nur im Privatbereich versichern möchten, können sich im Rechtsschutz für Familien/Singles versichern. Durch den Wegfall des Privat-RS Selbstständige gibt es nun keinen Beitragsunterschied zwischen Selbstständigen und Nichtselbstständigen im privaten Lebensbereich mehr

(Achtung: Der Baustein Verkehr beinhaltet aber nur privat veranlasste Fahrten)

Welche Leistungsverbesserungen beinhalten die D.A.S. KT 2015 RS

- Ausweitung des **Mediations-RS** auf alle Leistungsarten und Rechtsgebiete, also zusätzlich im Steuer-, Sozial-, Verwaltungs- und Straf-RS im Privat- und Firmenbereich
- **Dokumentencheck** und **Web-Check** einmal **pro Kalenderjahr** (bisher einmal während der Vertragsdauer)
- **Mobiler Anwalt**: Anspruch des Kunden auf Anwaltsbesuch zu Hause oder am Krankenbett; im Krankheitsfall oder bei Unfall bis zu einer Entfernung von 50 km
- Anrechnung **schadenfreier Jahre** aus (internen) Vorverträgen auch dann, wenn im **Vorvertrag keine SB** zugrunde lag

Welche Leistungsverbesserungen beinhalten die D.A.S. KT 2016 RS

- Beim **SB-Verzicht Anrechnung leistungsfreier Jahre des Vorversicherers**, bei drei leistungsfreien Jahren Verzicht der halben SB, bei fünf leistungsfreien Jahren kompletter Verzicht der SB im ersten Schadenfall bei uns
- **Gewerbliche** Photovoltaikanlagen auch im gewerblichen Bereich versichert. Im Komfort-RS Selbstständige sind die **Anschaffung** und **Installation**, im Premium-RS zusätzlich auch der **Betrieb** mitversichert
- Versicherungssumme und Auslandsaufenthalt erhöht:
 - im Komfort-RS von 1 Mio. auf 2 Mio. Euro, Auslandsaufenthalt von sechs Monaten auf ein Jahr
 - im Premium-RS Auslandsaufenthalt von einem Jahr auf zwei Jahre
- **RS für Betreuungsverfahren** ab Tarif 10/2016 bereits im **Komfort-RS** versichert (Vorher nur im Premium-RS)
- Erhöhung des Anlagebetrages im RS für **Kaptialanlagegeschäfte** auf **50.000 Euro** (bisher 20.000 Euro)

Welche Leistungsverbesserungen beinhalten die D.A.S. KT 2017 RS

- **Einführung** der modularen Produktstrategie im Privatkundengeschäft (Abschaffung der Premium-Linie, statt dessen die Module **Leistungs-Plus** und **Service-Plus**)
- **Harmonisierung** der Leistungen zwischen dem **RS Vital** und **RS Familie/Single** (u. a. versicherter Personenkreis, RS als Arbeitgeber von Haus- und Pflegepersonal im Arbeits-RS)
- Einführung Tarifmerkmal **„Großfamilie“**
- **Wegfall der Sublimits** bei den Rechtsdienstleistungen (z. B. Vorsorgeverfügungen) im **Privatkundengeschäft**.

Im Komfort-RS/Premium-RS Selbstständige, Rechtsschutz für Heilberufe und Rechtsschutz Agrar für Landwirte aber Beibehaltung der bekannten Sublimits

Neue Leistungen (im „Leistungs-Plus“, Premium-RS Selbstständige, Heilberufe und Agrar für Landwirte):

- Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht jetzt auch für nichteheliche Lebensverhältnisse (Sublimit 1.000 Euro)
- **Urheberrechtsverletzung** bei der privaten Nutzung des Internets im „Leistungs-Plus“ über die Beratung hinaus (Sublimit 10.000 Euro; bisher 1.000 Euro)
- **RS für Planfeststellungs-, Enteignungs- und Flurbereinigungsverfahren** bis zu 10.000 Euro im Immobilienbereich

Neue Leistungen (im „Service-Plus“, Premium-RS Selbstständige, Heilberufe und Agrar für Landwirte):

- Erweiterung im RS für Vorsorgeverfügungen auf **Sorgerechtsverfügungen** inklusive Registrierung im ZVR (je vers. Person einmal je Kalenderjahr)
- **Digitaler Nachlass** (je versicherte Person einmal während der Vertragsdauer)
- **Bestattungsverfügung** (je versicherte Person einmal während der Vertragsdauer)
- **Identitätsklau/Identitätsmissbrauch (Phishing)** bei der privaten Nutzung des Internets (Recherche durch ein spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen)

Welche Leistungsverbesserungen beinhalten die D.A.S. KT 2018 RS

- Aufnahme von Cyber-Angriffen/Mobbing in die KT-Bedingungen (eigentlich nur eine „Klarstellung“, denn Versicherungsschutz im Rahmen des allgemeinen Schadensersatz-RS, Vertrags-RS bzw. Straf-/Owi-RS bestand bereits vorher)
- Wegfall des Ausschlusses der Selbstanzeige im Steuer-Strafrecht im Spezial-Straf-Rechtsschutz

weitere Änderungen:

- Tarifbuch: Wegfall der Beiträge und Umbenennung des Tarifbuches in Produktbuch.
- Betriebsarten: Aufgrund der in den GI-Sparten übergreifenden Betriebsartenzuordnung und der damit verbundenen Menge an Betriebsarten wurden diese wegen fehlender Übersichtlichkeit im Tarifbuch entfernt. Statt dessen Hinweis auf Tarifrechner, z. B. EASY.

Welche Leistungsverbesserungen beinhalten die KT 2019 RS

- Einführung zwei neuer Produktlinien (**ERGO Rechtsschutz Best** und **ERGO Rechtsschutz Smart**) im **Privatkundenbereich**.
Hinweis: Die Produktlinien für **Gewerbekunden** (Komfort-/Premium-Rechtsschutz) bleiben **unverändert**.
- Wegfall Tarifmerkmal Großfamilie im Privatkundenbereich. (Der bisher dort versicherte Personenkreis ist künftig im ERGO Rechtsschutz Best obligatorisch versichert, im ERGO Rechtsschutz Smart aber nicht versicherbar.)
- Mitversicherung der **Eltern in häuslicher Gemeinschaft** bereits im ERGO Rechtsschutz Smart
- Im PK-Bereich können die Lebensbereiche Beruf und Wohnen nicht mehr ohne den Lebensbereich Privat abgeschlossen werden.
- Wegfall des Rechtsschutzes für Schüler, Studenten und Azubis
- Wegfall der D.A.S. Rechtsauskunft als Einzelprodukt
- Wegfall der Mitversicherung des „Mobilen Anwalts“ im ERGO Rechtsschutz Smart

Welche Leistungsverbesserungen beinhalten die KT 2020 RS

- Mitversicherung von in Deutschland begangenen Halt- und Parkverstößen, wenn die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) einen Eintrag ins Verkehrs-Zentralregister vorsieht (Punktesystem).
- Erhöhung der Umsatzgrenze der mitversicherten gewerblichen Tätigkeiten im ERGO Rechtsschutz Best von 17.500 auf 22.000 Euro im Geschäftsjahr.
- Abschluss der RS-Smart Produktlinie im Privatkundenbereich auch ohne Selbstbeteiligung möglich

Rechtsschutz-Produkte für Privatkunden

Rechtsschutz für Singles und Familien

(KT 2020 RS N, Stand 10/2022)

ERGO Rechtsschutz Smart: Das preisgünstige Angebot

für die Lebensbereiche Privat, Beruf, Verkehr und Wohnen besteht eine weitreichende rechtliche Grundabsicherung. Die Lebensbereiche Beruf und Wohnen können nur zusammen mit dem Lebensbereich Privat abgeschlossen werden.

ERGO Rechtsschutz Best: Die All inclusive-Lösung

Der ERGO Rechtsschutz Best umfasst alle Leistungen. Er beinhaltet den Umfang des ERGO Rechtsschutzes Smart, alle versicherungstechnischen Mehrleistungen sowie Rechtsdienstleistungen in den jeweils gewählten Lebensbereichen.

Differenzdeckung

Für den ERGO Rechtsschutz Best des Versicherungsnehmers gilt: Es besteht bereits ab dem auf den Antrag folgenden Tag die Differenzdeckung (Sofortschutz für die Mehrleistungen im Vergleich zu einem bestehenden Vorvertrag). Eine Wartezeit besteht nicht.

Die Differenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag von uns angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
- der Vertrag über den beantragten ERGO Rechtsschutz Best zustande kommt. Er darf auch nicht mit Wirkung vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn wieder beendet werden;
- Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt der Beantragung bei uns bereits bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) eine Rechtsschutzversicherung als Versicherungsnehmer unterhalten. Sofern der Vorvertrag einen Verkehrs-Rechtsschutz beinhaltet, muss sich dieser auf alle Motorfahrzeuge zu Lande erstrecken.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die dem ERGO Rechtsschutz Best zugrunde liegen und erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungen des ERGO Rechtsschutz Best, die über die Leistungen der Vorversicherung hinausgehen. Darüber hinaus bezieht sich die Differenzdeckung auch auf den mitversicherten Personenkreis. Wenn unser Vertrag Personen umfasst, die im Vorvertrag nicht mitversichert waren, werden somit Kosten für einen versicherten Rechtsschutzfall dieser Personen übernommen.

Sie gilt für die beantragten Lebensbereiche (Privat, Beruf, Verkehr, Immobilie), die auch im Vorvertrag versichert sind. Für bisher nicht versicherte Lebensbereiche besteht keine Differenzdeckung. (Beispiel: der VN hat in seinem Vorvertrag die Lebensbereiche Privat und Beruf versichert und versichert bei uns zusätzlich den Lebensbereich Immobilie. Eine Differenzdeckung besteht ausschließlich für die Mehrleistungen in den Lebensbereichen Privat und Beruf.) Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Rechtsschutz bei uns beantragt wurde. Eine nachträgliche Verringerung oder Erweiterung der Vorversicherung erhöht nicht den Umfang der Differenzdeckung. Dies gilt auch, wenn die Vorversicherung wegfällt. Wir zahlen keine Selbstbeteiligung beim Vorversicherer.

Die Differenzdeckung besteht nicht

- für Rechtsschutzfälle, die vor dem Antrag bei uns eingetreten sind;
- für Streitigkeiten aus dem Vertrag mit dem Vorversicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- wenn der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit nicht eintrittspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn er wegen Verzuges mit der Beitragszahlung nicht leisten muss.

Die Differenzdeckung endet mit Beginn des Vertrages bei uns.

Tarifmerkmale

Single:

Der Single-Tarif kann abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer alleinstehend ist und nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einem mit Erstwohnsitz bei ihm gemeldeten ehe- oder nichtehelichen Lebenspartner wohnt.

Mitversichert sind

- Minderjährige Kinder
- Unverheiratete, volljährige Kinder (ohne Altersbegrenzung), solange sie noch nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und dafür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen

Familie:

Der Familientarif umfasst zusätzlich den Ehe- oder nichtehelichen Lebenspartner. Der nichteheliche Lebenspartner muss aber mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sein. Ist der nichteheliche Lebenspartner an einem anderen Wohnsitz gemeldet, muss er explizit im Versicherungsschein benannt werden. Nicht mitversichert werden können aber andere Personen mit denen keine Lebensgemeinschaft besteht (z. B. Mitbewohner einer WG, sonstige Personen wie z. B. Freunde, Bekannte, Kollegen).

Mitversichert sind

- Minderjährige Kinder
- Unverheiratete, volljährige Kinder (ohne Altersbegrenzung), solange sie noch nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und dafür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen
- Die Eltern des Versicherungsnehmers bzw. seines mitversicherten Lebenspartners. Diese müssen aber mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sein.

Darüber hinaus nur im ERGO Rechtsschutz Best mitversichert sind:

- Verwandte des Versicherungsnehmers bzw. seines mitversicherten Ehegatten/Lebenspartners, soweit diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Mitversichert sind auch die Ehe- oder Lebenspartner der mitversicherten Verwandten.

Zu den mitversicherten Kindern zählen nicht nur die leiblichen Kinder, sondern auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder.

Bündelnachlass

Der Bündelnachlass kommt nur im Privatkundengeschäft wie folgt zum Tragen:

- Bei Abschluss von zwei Verträgen in Höhe von 8 %
- Bei Abschluss von drei Verträgen in Höhe von 10 %
- Bei Abschluss von fünf Verträgen in Höhe von 15 %

Der Bündelnachlass kann nur im Rahmen des EASY-Antragsprozesses gewährt werden (also Neu- oder Ersatzgeschäft bzw. Zusatzantrag). Hierzu muss mindestens ein weiterer Vertrag mit privaten Risiken aus den Bereichen Unfallschutz, Hausrat, Haftpflicht, Wohngebäude oder Kraftfahrt für den Versicherungsnehmer und/oder Lebenspartner bzw. Ehegatten bestehen oder zusätzlich abgeschlossen werden.

Private Risiken aus Gewerbeverträgen (z. B. Privat-Haftpflicht in gewerblichen Haftpflichtversicherungen) können als Zählsparte zugunsten des Bündelnachlasses im PK-Geschäft zugrunde gelegt werden.

Beitragsübernahme

Die BÜ kann nur im EASY-Antragsprozess beantragt werden und wird einheitlich in den Einzelsparten-Tarifrechnern Unfallschutz, Rechtsschutz, Haftpflicht, Hausrat/Glas und Wohngebäude/Glas angeboten. Die BÜ ist bis zum vollendeten 80. Lebensjahr des Versicherungsnehmers abschließbar. Der Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn der Versicherungsnehmer das 80. Lebensjahr vollendet hat.

Allgemeine Hinweise

Dieser Versicherungsschutz kann abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer und/oder dessen Ehepartner/mitversicherter Lebenspartner eine nichtselbstständige Tätigkeit ausüben.

Was passiert im Single-Tarif, wenn der Versicherungsnehmer heiratet oder eine nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet?

Heiratet der Versicherungsnehmer oder **begründet er eine nichteheliche Lebenspartnerschaft**, kann er verlangen, dass sein Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der veränderten Lebenssituation in die vereinbarte Form des Versicherungsschutzes für Familien **umgewandelt** wird.

Die rückwirkende Anpassung des Vertrages muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der veränderten Lebenssituation beantragt werden. Später ist eine Anpassung nur noch mit Wirkung für die Zukunft zum aktuellen Tarif möglich.

Im Falle der rückwirkenden Anpassung des Vertrages besteht der Versicherungsschutz für den mitversicherten Lebenspartner **ohne Wartezeit**.

Startbonus für „Junge Leute“ i. H. v. 10% nur bei Abschluss eines Rechtsschutzvertrages mit Selbstbeteiligung. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Vollendet der Versicherungsnehmer das 25. Lebensjahr, entfällt der Startbonus. Ab der darauf folgenden Hauptfälligkeit ist der reguläre Tarifbeitrag zu zahlen.

Der Startbonus für „Junge Leute“ kann nicht mit anderen Rabatten kombiniert werden. Sind die Voraussetzungen für verschiedene Rabatte zugleich erfüllt, besteht eine Wahlmöglichkeit. Die Kombination mit dem Bündelnachlass bzw. den tariflichen Nachlässen des Verkehrs-Rechtsschutzes (Sonder-/Mengennachlass) ist aber zulässig.

ERGO Rechtsschutz Smart (Familien und Singles)

(Abschnitt D KT 2020 RS N, Stand 10/2022)



Privatbereich

Versichert ist auch der Betrieb, die Anschaffung und die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem vom VN selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus, sofern dafür Immobilien-Rechtsschutz vereinbart ist. Versichert sind beispielsweise Streitigkeiten aus dem Vertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen sowie Streitigkeiten aus der Anschaffung, Errichtung und Reparatur der Anlage, allerdings unter Berücksichtigung des Baurisikoausschlusses.

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS (auch für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen und vorbeugenden Unterlassungsansprüchen wegen der Schädigung der Online-Reputation durch die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Identitätsmissbrauchs und des Missbrauchs von Zahlungsmitteln).
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (auch für Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden)
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-RS vor deutschen Gerichten
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für das erste Beratungsgespräch
- RS für Betreuungsverfahren
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Erweiterte Telefonberatung (zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen)
- Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet (private Nutzung) für das erste Beratungsgespräch je Kalenderjahr für den VN oder eine mitversicherte Person
- Mediations-RS

Cyber-Angriff/Cyber-Mobbing

Als Betroffener einer Cyber-Attacke oder von Cyber-Mobbing besteht Versicherungsschutz wie folgt:

- durch den allgemeinen Schadensersatz-Rechtsschutz
- durch den Vertrags-Rechtsschutz
- durch den Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten (z. B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen, Kurznachrichten- oder Messengerdiensten begangen wurden).

Voraussetzung ist, dass der VN oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Straftat betroffen ist. Versicherungsschutz besteht für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige (Aktiver Straf-Rechtsschutz).



Berufsbereich (nur in Verbindung mit dem Lebensbereich Privat möglich)

für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS
- Arbeits-RS
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (auch für Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden)
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-RS vor deutschen Gerichten
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Erweiterte Telefonberatung (zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen)
- Mediations-RS

1 Schrebergärten/Datschen werden wie eine „selbst bewohnte Einheit“ angesehen und als solche tarifiert. Damit gelten sie im Rahmen des Leistungs-Plus als mitversichert (... alle selbst bewohnten Einheiten).

Cyber-Angriff/Cyber-Mobbing

Als Betroffener einer Cyber-Attacke oder von Cyber-Mobbing besteht Versicherungsschutz wie folgt:

- durch den allgemeinen Schadensersatz-Rechtsschutz
- durch den Vertrags-Rechtsschutz
- durch den Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten (z. B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen, Kurznachrichten- oder Messengerdiensten begangen wurden).

Voraussetzung ist, dass der VN oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Straftat betroffen ist. Versicherungsschutz besteht für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige (Aktiver Straf-Rechtsschutz).



Verkehrsbereich

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht für den (mit)versicherten Personenkreis

- als Eigentümer, Leasingnehmer oder Halter aller auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger
- als Erwerber solcher Fahrzeuge
- als Mieter eines zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers
- als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen

Berechtigte Fahrer, berechnete Insassen

der auf den (mit-)versicherten Personenkreis zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS (als Fahrer fremder Fahrzeuge nicht für Ansprüche wegen Beschädigung des benutzten Fahrzeugs)
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (nicht als Fahrer fremder Fahrzeuge, Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer; auch für Verträge die über das Internet abgeschlossen werden)
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Straf-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Erweiterte Telefonberatung (zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen)
- Mediations-RS



Immobilienbereich (nur in Verbindung mit dem Lebensbereich Privat möglich)

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer

- als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter für eine selbst bewohnte Einheit¹ unter der im Antrag/Versicherungsschein genannten Anschrift

Versicherte Leistungsarten

- Wohnungs- und Grundstücks-RS
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten;
- erweiterte Telefonberatung (zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen)
- Mediations-RS

¹ Schrebergärten/Datschen werden wie eine „selbst bewohnte Einheit“ angesehen und als solche tarifiert. Damit gelten sie im Rahmen des ERGO Rechtsschutz Best als mitversichert (... alle selbst bewohnten Einheiten).

ERGO Rechtsschutz Best (Familien und Singles)

(Abschnitt E KT 2020 RS N, Stand 10/2022)

Allgemeine Hinweise

Der ERGO Rechtsschutz Best ist eine Erweiterung des ERGO Rechtsschutz Smart. Die Erweiterung besteht im Rahmen diverser versicherungstechnischer Mehrleistungen und diverser Service- und Rechtsdienstleistungen. Der ERGO Rechtsschutz Best kann nur insgesamt abgeschlossen werden. Die Wahl einzelner Leistungen ist nicht möglich. Im Einzelnen handelt es sich um die nachstehend beschriebenen Mehrleistungen:

Erweiterte Leistungen im ERGO Rechtsschutz Best



Versicherte Mehrleistungen im Privatbereich

- unbegrenzte Versicherungssumme und Strafkautions
- außerhalb des Geltungsbereiches weltweite Versicherungssumme 300.000 Euro, Strafkautions 200.000 Euro bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren
- Steuer-RS auch außergerichtlich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden.
- Sozial-RS auch in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren
- Verwaltungs-RS auch außergerichtlich und im gesamten Geltungsbereich
- RS im Vertrags- und Sachenrecht:
 - für Kapitalanlagegeschäfte bis zu einem Anlagebetrag von 50.000 Euro (je einzelne Anlage)
 - für den Erben Rechtsschutz aus einem vom VN abgeschlossenen Bestattungs- bzw. Bestattungsvorsorgevertrag
 - für den Erben Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Auflösung des Haushalts. Dafür muss aber der Lebensbereich Immobilie mitversichert sein
- Die vorübergehende bis zu einem Jahr dauernde Vermietung von 1-8 Betten, z.B. an Feriengäste, wenn jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen wird.
- Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht erweitert: auch für eine weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwalts über das erste Beratungsgespräch hinaus bis 1.000 Euro insgesamt. Diese Leistung gilt auch bei nichtehelichen Lebensverhältnissen
- Rechtsschutz für Urheberrechte im Internet – private Nutzung – über die Beratung hinaus bis 10.000 Euro
- bei Strafverfolgung im Ausland: Dolmetscherkosten
- bei Strafverfolgung im Inland: Reisekosten des Rechtsanwalts
- Spezial-Straf-Rechtsschutz beim Vorwurf eines Vergehens, soweit fahrlässiges und vorsätzliches Vergehen strafbar ist. Versicherungsschutz besteht auch im Zusammenhang mit einer privaten ehrenamtlichen Tätigkeit und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (z.B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) (Bei Verurteilung wegen Vorsatzes Erstattungspflicht des VN)
- Mobiler Anwalt



Versicherte Mehrleistungen im Berufsbereich (nur in Verbindung mit dem Lebensbereich Privat möglich)

- unbegrenzte Versicherungssumme und Strafkautions
- außerhalb des Geltungsbereiches weltweite Versicherungssumme 300.000 Euro, Strafkautions 200.000 Euro bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren
- Arbeits-RS:
 - Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro. (Liegt der Streitwert höher, werden die Kosten nach dem Verhältnis des versicherten Streitwertes zum Gesamtstreitwert erstattet)
 - bei Vorlage eines Angebotes zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber auf den Namen des VN übernehmen wir für juristische Hilfe durch einen von uns vermittelten Anwalt bis zu 1.000 Euro auch ohne Vorliegen eines Rechtsschutzfalles.
 - Arbeits-RS auch bei Streitigkeiten als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem und/oder pflegerischen Personal
- Steuer-RS auch außergerichtlich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden
- Sozial-RS auch in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren
- Verwaltungs-RS auch außergerichtlich und im gesamten Geltungsbereich
- bei Strafverfolgung im Ausland: Dolmetscherkosten
- bei Strafverfolgung im Inland: Reisekosten des Rechtsanwalts

- Spezial-Straf-Rechtsschutz beim Vorwurf eines Vergehens, soweit fahrlässiges und vorsätzliches Vergehen strafbar ist. Versicherungsschutz besteht auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (z.B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) (Bei Verurteilung wegen Vorsatzes Erstattungspflicht des VN)
- Mobiler Anwalt
- Mitversicherung von selbstständigen Tätigkeiten, wenn keine Mitarbeiter beschäftigt werden und der Gesamtumsatz maximal 22.000 Euro pro laufendem Kalenderjahr beträgt.



Versicherte Mehrleistungen im Verkehrsbereich

ist der VN selbstständig oder freiberuflich tätig, besteht Versicherungsschutz nur für

- Pkw, Kombi, Omnibusse bis 9 Sitze, Campingfahrzeuge, Wohnmobile
- Krad, Go-Karts
- Nutzfahrzeuge bis 4 to Nutzlast
- Anhänger für Lkw und Pkw
- Spezial- und Versehrtenfahrzeuge (ohne Pkw)

Im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn keine Mitarbeiter beschäftigt werden und der Gesamtumsatz 22.000 Euro nicht übersteigt.

- unbegrenzte Versicherungssumme und Strafkautions
- außerhalb des Geltungsbereiches weltweite Versicherungssumme 300.000 Euro, Strafkautions 200.000 Euro bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren.
- Versicherungsschutz besteht auch für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft
- Steuer-RS auch außergerichtlich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden
- Sozial-RS auch in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren
- bei Strafverfolgung im Ausland: Dolmetscherkosten
- bei Strafverfolgung im Inland: Reisekosten des Rechtsanwalts
- Mobiler Anwalt



Versicherte Mehrleistungen im Immobilienbereich (nur in Verbindung mit dem Lebensbereich Privat möglich)

- unbegrenzte Versicherungssumme
- **Alle** vom Versicherungsnehmer sowie des ggf. im Privatbereich mitversicherten Personenkreises als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter selbst bewohnten Einheiten¹ im Inland sowie im europäischen Ausland (s. Geltungsbereich).
- Steuer-RS für alle selbst bewohnten Einheiten¹ auch außergerichtlich (auch vor ausländischen Finanz- und Verwaltungsbehörden sowie -gerichten) und mit Erschließungs-/Anliegerabgaben
- Rechtsschutz für Planfeststellungs-, Enteignungs- und Flurbereinigungsverfahren bis zu 10.000 Euro je Rechtsschutzfall (Voraussetzung ist, dass der Immobilien-RS für das betroffene Objekt mitversichert ist)
- Mobiler Anwalt

Rechtsdienst- und Serviceleistungen im ERGO Rechtsschutz Best

Etwaig vereinbarte Selbstbeteiligungen kommen nicht zum Tragen.



Versicherte Mehrleistungen im Privatbereich

- Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmacht, Betreuungs-, Patienten- und Sorgerechtsverfügung) durch einen vom ERGO Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherter Person jeweils einmal je Kalenderjahr
- Beratungs-Rechtsschutz zur Errichtung eines Testaments/Regelung zum digitalen Nachlass durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, pro versicherter Person jeweils einmal während der Vertragsdauer
- Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung einer Bestattungsverfügung durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Personen jeweils einmal während der Vertragsdauer
- Identitätsmissbrauch (Phishing):
Hilfe beim Schutz der Identität (z.B. Löschung von nicht autorisierten Inhalten) bei der privaten Nutzung des Internets, pro versicherte Person einmal während der Vertragsdauer bis zu 100 Euro

- Dokumenten-Check:
Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person einmal pro Kalenderjahr
- Erweiterte Telefonberatung uneingeschränkt auf alle im ERGO Rechtsschutz Smart/-Best versicherbaren Lebensbereiche und versicherbaren Leistungen
- Reise-Dokumentenservice
 - Dokumenten-Depot
 - Service beim Verlust von Dokumenten im Ausland



Versicherte Mehrleistungen im Berufsbereich (nur in Verbindung mit dem Lebensbereich Privat möglich)

- Identitätsmissbrauch (Phishing):
Hilfe beim Schutz der Identität (z. B. Löschung von nicht autorisierten Inhalten) bei der privaten Nutzung des Internets, pro versicherte Person einmal während der Vertragsdauer bis zu 100 Euro.
- Dokumenten-Check:
Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person einmal pro Kalenderjahr
- Erweiterte Telefonberatung uneingeschränkt auf alle im ERGO Rechtsschutz Smart/-Best versicherbaren Lebensbereiche und versicherbaren Leistungen
- Reise-Dokumentenservice
 - Dokumenten-Depot
 - Service beim Verlust von Dokumenten im Ausland



Versicherte Mehrleistungen im Verkehrsbereich

- Dokumenten-Check:
Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person einmal pro Kalenderjahr
- Erweiterte Telefonberatung uneingeschränkt auf alle im ERGO Rechtsschutz Smart/-Best versicherbaren Lebensbereiche und versicherbaren Leistungen
- Reise-Dokumentenservice
 - Dokumenten-Depot
 - Service beim Verlust von Dokumenten im Ausland



Versicherte Mehrleistungen im Immobilienbereich (nur in Verbindung mit dem Lebensbereich Privat möglich)

- Dokumenten-Check:
Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person einmal pro Kalenderjahr
- Erweiterte Telefonberatung uneingeschränkt auf alle im ERGO Rechtsschutz Smart/-Best versicherbaren Lebensbereiche und versicherbaren Leistungen
- Bonitätsprüfung für die schriftlichen Eigenauskünfte als Miet- oder Pachtinteressent bei einer geeigneten Auskunft

Rechtsschutz Vital für Senioren

(KT 2020 RS N, Stand 10/2022)

ERGO Rechtsschutz Smart: Das preisgünstige Angebot

Für die Lebensbereiche Privat, Verkehr und Wohnen besteht eine weitreichende rechtliche Grundabsicherung. Der Lebensbereich Wohnen kann nur zusammen mit dem Lebensbereich Privat abgeschlossen werden.

ERGO Rechtsschutz Best: Die All inclusive-Lösung

Der ERGO Rechtsschutz Best umfasst alle Leistungen. Er beinhaltet den Umfang des ERGO Rechtsschutzes Smart, alle versicherungstechnischen Mehrleistungen sowie Rechtsdienstleistungen in den jeweils gewählten Lebensbereichen.

Differenzdeckung

Für den ERGO Rechtsschutz Best des Versicherungsnehmers gilt: Es besteht bereits ab dem auf den Antrag folgenden Tag die Differenzdeckung (Sofortschutz für die Mehrleistungen im Vergleich zu einem bestehenden Vorvertrag). Eine Wartezeit besteht nicht.

Die Differenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag von uns angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
- der Vertrag über den beantragten ERGO Rechtsschutz Best zustande kommt. Er darf auch nicht mit Wirkung vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn wieder beendet werden;
- Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt der Beantragung bei uns bereits bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) eine Rechtsschutzversicherung als Versicherungsnehmer unterhalten. Sofern der Vorvertrag einen Verkehrs-Rechtsschutz beinhaltet, muss sich dieser auf alle Motorfahrzeuge zu Lande erstrecken.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die dem ERGO Rechtsschutz Best zugrunde liegen und erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungen des ERGO Rechtsschutz Best, die über die Leistungen der Vorversicherung hinausgehen. Darüber hinaus bezieht sich die Differenzdeckung auch auf den mitversicherten Personenkreis. Wenn unser Vertrag Personen umfasst, die im Vorvertrag nicht mitversichert waren, werden somit Kosten für einen versicherten Rechtsschutzfall dieser Personen übernommen.

Sie gilt für die beantragten Lebensbereiche (Privat, Beruf, Verkehr, Immobilie), die auch im Vorvertrag versichert sind. Für bisher nicht versicherte Lebensbereiche besteht keine Differenzdeckung. (Beispiel: der VN hat in seinem Vorvertrag den Lebensbereich Privat versichert und versichert bei uns zusätzlich den Lebensbereich Immobilie. Eine Differenzdeckung besteht ausschließlich für die Mehrleistungen im Lebensbereich Privat.) Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Rechtsschutz bei uns beantragt wurde. Eine nachträgliche Verringerung oder Erweiterung der Vorversicherung erhöht nicht den Umfang der Differenzdeckung. Dies gilt auch, wenn die Vorversicherung wegfällt. Wir zahlen keine Selbstbeteiligung beim Vorversicherer.

Die Differenzdeckung besteht nicht

- für Rechtsschutzfälle, die vor dem Antrag bei uns eingetreten sind;
- für Streitigkeiten aus dem Vertrag mit dem Vorversicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- wenn der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit nicht eintrittspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn er wegen Verzuges mit der Beitragszahlung nicht leisten muss.

Die Differenzdeckung endet mit Beginn des Vertrages bei uns.

Tarifmerkmale

Single:

Der Single-Tarif kann abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer alleinstehend ist und nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einem mit Erstwohnsitz bei ihm gemeldeten ehe- oder nichtehelichen Lebenspartner wohnt.

Mitversichert sind

- Minderjährige Kinder
- Unverheiratete, volljährige Kinder (ohne Altersbegrenzung), solange sie noch nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und dafür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen

Familie:

Der Familientarif umfasst zusätzlich den Ehe- oder nichtehelichen Lebenspartner. Der nichteheliche Lebenspartner muss aber mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sein. Ist der nichteheliche Lebenspartner an einem anderen Wohnsitz gemeldet, muss er explizit im Versicherungsschein benannt werden. Nicht mitversichert werden können aber andere Personen, mit denen keine Lebenspartnerschaft besteht (z.B. Mitbewohner einer WG, Freunde, Bekannte, Kollegen).

Mitversichert sind

- Minderjährige Kinder
- Unverheiratete, volljährige Kinder (ohne Altersbegrenzung), solange sie noch nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und dafür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen
- Die Eltern des Versicherungsnehmers bzw. seines mitversicherten Lebenspartners. Diese müssen aber mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sein.

Darüber hinaus nur im ERGO Rechtsschutz Best mitversichert sind:

- **Verwandte** des Versicherungsnehmers bzw. seines mitversicherten Ehegatten/Lebenspartners, soweit diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Mitversichert sind auch die Ehe- oder Lebenspartner der mitversicherten Verwandten.

Zu den mitversicherten Kindern zählen nicht nur die leiblichen Kinder, sondern auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder.

Bündelnachlass

Der Bündelnachlass kommt nur im Privatkundengeschäft wie folgt zum Tragen:

- Bei Abschluss von zwei Verträgen in Höhe von 8 %
- Bei Abschluss von drei Verträgen in Höhe von 10 %
- Bei Abschluss von fünf Verträgen in Höhe von 15 %

Der Bündelnachlass kann nur im Rahmen des EASY-Antragsprozesses gewährt werden (also Neu- oder Ersatzgeschäft bzw. Zusatzantrag). Hierzu muss mindestens ein weiterer Vertrag mit privaten Risiken aus den Bereichen Unfallschutz, Hausrat, Haftpflicht, Wohngebäude oder Kraftfahrt für den Versicherungsnehmer und/oder Lebenspartner bzw. Ehegatten bestehen oder zusätzlich abgeschlossen werden.

Private Risiken aus Gewerbeverträgen (z.B. Privat-Haftpflicht in gewerblichen Haftpflichtversicherungen) können als Zählsparte zugunsten des Bündelnachlasses im PK-Geschäft zugrunde gelegt werden.

Beitragsübernahme (BÜ)

Die BÜ kann nur im EASY-Antragsprozess beantragt werden und wird einheitlich in den Einzelsparten-Tarifrechnern Unfallschutz, Rechtsschutz, Haftpflicht, Hausrat/Glas und Wohngebäude/Glas angeboten. Die BÜ ist bis zum vollendeten 80. Lebensjahr des Versicherungsnehmers abschließbar. Der Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn der Versicherungsnehmer das 80. Lebensjahr vollendet hat.

Allgemeine Hinweise

Dieser Versicherungsschutz kann abgeschlossen werden, wenn der Versicherungsnehmer und/oder dessen Ehepartner/mitversicherter Lebenspartner eine nichtselbstständige Tätigkeit (geringfügige Beschäftigung) ausüben.

Sofern eine der (mit)versicherten Personen berufstätig ist, darf der Rechtsschutz Vital nicht abgeschlossen werden. Solchen Kunden ist das entsprechende Produkt für Familien/Singles anzubieten.

Was passiert im Single-Tarif, wenn der Versicherungsnehmer heiratet oder eine nichteheliche Lebensgemeinschaft gründet?

Heiratet der Versicherungsnehmer oder **begründet er eine nichteheliche Lebenspartnerschaft**, kann er verlangen, dass sein Versicherungsschutz **rückwirkend** ab dem Zeitpunkt der veränderten Lebenssituation in die vereinbarte Form des Versicherungsschutzes für Familien **umgewandelt** wird.

Die rückwirkende Anpassung des Vertrages muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der veränderten Lebenssituation beantragt werden. Später ist eine Anpassung nur noch mit Wirkung für die Zukunft zum aktuellen Tarif möglich.

Im Falle der rückwirkenden Anpassung des Vertrages besteht der Versicherungsschutz für den mitversicherten Lebenspartner **ohne Wartezeit**.

ERGO Rechtsschutz Smart (Vital für Senioren)

(Abschnitt D KT 2020 RS N)



Privatbereich (mit eingeschränktem Arbeits-Rechtsschutz)

Versichert ist auch der Betrieb, die Anschaffung und die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem vom VN selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus, sofern dafür Immobilien-Rechtsschutz vereinbart ist. Versichert sind beispielsweise Streitigkeiten aus dem Vertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen sowie Streitigkeiten aus der Anschaffung, Errichtung und Reparatur der Anlage, allerdings unter Berücksichtigung des Baurisikoausschlusses.

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS (im Privatbereich auch für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen und vorbeugenden Unterlassungsansprüchen wegen der Schädigung der Online-Reputation durch die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Identitätsmissbrauchs und des Missbrauchs von Zahlungsmitteln).
- Arbeits-RS Vital:
 - als Arbeitnehmer in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (§ 8 Abs. 1 SozGesetzbuch)
 - beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der betrieblichen und beruflichen Altersversorgung
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (auch für Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden)
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-RS vor deutschen Gerichten
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für das erste Beratungsgespräch
- RS für Betreuungsverfahren
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Erweiterte Telefonberatung (zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen)
- Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen im Internet (private Nutzung) für das erste Beratungsgespräch je Kalenderjahr für den VN oder eine mitversicherte Person
- Mediations-RS

Cyber-Angriff/Cyber-Mobbing

Als Betroffener einer Cyber-Attacke oder von Cyber-Mobbing besteht Versicherungsschutz wie folgt:

- durch den allgemeinen Schadensersatz-Rechtsschutz
- durch den Vertrags-Rechtsschutz
- durch den Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten (z. B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen, Kurznachrichten- oder Messengerdiensten begangen wurden).

Voraussetzung ist, dass der VN oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Straftat betroffen ist. Versicherungsschutz besteht für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige (Aktiver Straf-Rechtsschutz).



Verkehrsbereich

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht für den (mit)versicherten Personenkreis

- als Eigentümer, Leasingnehmer oder Halter aller auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger
- als Erwerber solcher Fahrzeuge
- als Mieter eines zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers
- als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen

Berechtigte Fahrer, berechtigte Insassen

der auf den (mit-)versicherten Personenkreis zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS (als Fahrer fremder Fahrzeuge nicht für Ansprüche wegen Beschädigung des benutzten Fahrzeugs)
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (nicht als Fahrer fremder Fahrzeuge, Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer; auch für Verträge die über das Internet abgeschlossen werden)
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Straf-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Erweiterte Telefonberatung (zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen)
- Mediations-RS

**Immobilienbereich** (nur in Verbindung mit dem Lebensbereich Privat möglich)

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer

- als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter für eine selbst bewohnte Einheit¹ unter der im Antrag/Versicherungsschein genannten Anschrift

Versicherte Leistungsarten

- Wohnungs- und Grundstücks-RS
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten; für die versicherte selbst bewohnte Einheit¹
- erweiterte Telefonberatung (zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen)
- Mediations-RS

¹ Schrebergärten/Datschen werden wie eine „selbst bewohnte Einheit“ angesehen und als solche tarifiert. Damit gelten sie im Rahmen des ERGO Rechtsschutz Best als mitversichert (... alle selbst bewohnten Einheiten).

ERGO Rechtsschutz Best (Vital für Senioren)

(Abschnitt E KT 2020 RS N, Stand 10/2022)

Allgemeine Hinweise

Der ERGO Rechtsschutz Best ist eine **Erweiterung** des ERGO Rechtsschutz Smart. Die Erweiterung besteht im Rahmen diverser versicherungstechnischer Mehrleistungen und diverser Service- und Rechtsdienstleistungen. Der ERGO Rechtsschutz Best kann nur insgesamt abgeschlossen werden. Die Wahl einzelner Leistungen ist nicht möglich. Im Einzelnen handelt es sich um die nachstehend beschriebenen Mehrleistungen:

Erweiterte Leistungen im ERGO Rechtsschutz Best



Versicherte Mehrleistungen im Privatbereich (mit eingeschränktem Arbeits-Rechtsschutz)

- unbegrenzte Versicherungssumme und Strafkautions
- außerhalb des Geltungsbereiches weltweite Versicherungssumme 300.000 Euro, Strafkautions 200.000 Euro bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren
- Steuer-RS auch außergerichtlich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden
- Sozial-RS auch in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren
- Verwaltungs-RS auch außergerichtlich und im gesamten Geltungsbereich.
- RS im Vertrags- und Sachenrecht:
 - für Kapitalanlagegeschäfte bis zu einem Anlagebetrag von 50.000 Euro (je einzelne Anlage)
 - für den Erben Rechtsschutz aus einem vom VN abgeschlossenen Bestattungs- bzw. Bestattungsvorsorgevertrag
 - für den Erben Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Auflösung des Haushalts. Dafür muss aber der Lebensbereich Immobilie mitversichert sein
- Die vorübergehende bis zu einem Jahr dauernde Vermietung von 1–8 Betten, z. B. an Feriengäste, wenn jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen wird.
- Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht erweitert: auch für eine weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwalts über das erste Beratungsgespräch hinaus bis 1.000 Euro insgesamt. Diese Leistung gilt auch bei nichtehelichen Lebensverhältnissen
- Rechtsschutz für Urheberrechte im Internet – private Nutzung – über die Beratung hinaus bis 10.000 Euro
- bei Strafverfolgung im Ausland: Dolmetscherkosten
- bei Strafverfolgung im Inland: Reisekosten des Rechtsanwalts
- Spezial-Straf-Rechtsschutz beim Vorwurf eines Vergehens, soweit fahrlässiges und vorsätzliches Vergehen strafbar ist. Versicherungsschutz besteht auch im Zusammenhang mit einer privaten ehrenamtlichen Tätigkeit und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (z. B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) (Bei Verurteilung wegen Vorsatzes Erstattungspflicht des VN)
- Arbeits-RS Vital auch bei Streitigkeiten als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem und/oder pflegerischen Personal
- Mobiler Anwalt
- Mitversicherung von selbstständigen Tätigkeiten, wenn keine Mitarbeiter beschäftigt werden und der Gesamtumsatz maximal 22.000 Euro pro laufendem Kalenderjahr beträgt.



Versicherte Mehrleistungen im Verkehrsbereich

Ist der VN selbstständig oder freiberuflich tätig, besteht Versicherungsschutz nur für

- Pkw, Kombi, Omnibusse bis 9 Sitze, Campingfahrzeuge, Wohnmobile
- Krad, Go-Karts
- Nutzfahrzeuge bis 4 to Nutzlast
- Anhänger für Lkw und Pkw
- Spezial- und Versehrtenfahrzeuge (ohne Pkw)

Im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn keine Mitarbeiter beschäftigt werden und der Gesamtumsatz 22.000 Euro nicht übersteigt.

- unbegrenzte Versicherungssumme und Strafkautions
- außerhalb des Geltungsbereiches weltweite Versicherungssumme 300.000 Euro, Strafkautions 200.000 Euro bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren.
- Versicherungsschutz besteht auch für Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft

- Steuer-RS auch außergerichtlich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden
- Sozial-RS auch in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren
- bei Strafverfolgung im Ausland: Dolmetscherkosten
- bei Strafverfolgung im Inland: Reisekosten des Rechtsanwalts
- Mobiler Anwalt



Versicherte Mehrleistungen im Immobilienbereich (nur in Verbindung mit dem Lebensbereich Privat möglich)

- unbegrenzte Versicherungssumme
- Alle vom Versicherungsnehmer sowie des ggf. im Privatbereich mitversicherten Personenkreises als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter selbst bewohnten Einheiten¹ im Inland sowie im europäischen Ausland (s. Geltungsbereich).
- Steuer-RS für alle selbst bewohnten Einheiten¹ auch außergerichtlich (auch vor ausländischen Finanz- und Verwaltungsbehörden sowie -gerichten) und mit Erschließungs-/Anliegerabgaben
- Rechtsschutz für Planfeststellungs-, Enteignungs- und Flurbereinigungsverfahren bis zu 10.000 Euro je Rechtsschutzfall (Voraussetzung ist, dass der Immobilien-RS für das betroffene Objekt mitversichert ist)
- Mobiler Anwalt

Rechtsdienst- und Serviceleistungen im ERGO Rechtsschutz Best

Etwaig vereinbarte Selbstbeteiligungen kommen nicht zum Tragen.



Versicherte Mehrleistungen im Privatbereich (mit eingeschränktem Arbeits-Rechtsschutz)

- Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmacht, Betreuungs-, Patienten- und Sorgerechtsverfügung) durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person jeweils einmal je Kalenderjahr
- Beratungs-Rechtsschutz zur Errichtung eines Testaments/Regelung zum digitalen Nachlass durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleisters, pro versicherte Person jeweils einmal während der Vertragsdauer
- Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung einer Bestattungsverfügung durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Personen jeweils einmal während der Vertragsdauer
- Identitätsmissbrauch (Phishing):
Hilfe beim Schutz der Identität (z. B. Löschung von nicht autorisierten Inhalten) bei der privaten Nutzung des Internets, pro versicherte Person einmal während der Vertragsdauer bis zu 100 Euro.
- Dokumenten-Check:
Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person einmal pro Kalenderjahr
- Erweiterte Telefonberatung uneingeschränkt auf alle im ERGO Rechtsschutz Smart/-Best versicherbaren Lebensbereiche und versicherbaren Leistungen
- Reise-Dokumentenservice
 - Dokumenten-Depot
 - Service beim Verlust von Dokumenten im Ausland



Versicherte Mehrleistungen im Verkehrsbereich

- Dokumenten-Check:
Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person einmal pro Kalenderjahr
- Erweiterte Telefonberatung uneingeschränkt auf alle im ERGO Rechtsschutz Smart/-Best versicherbaren Lebensbereiche und versicherbaren Leistungen
- Reise-Dokumentenservice
 - Dokumenten-Depot
 - Service beim Verlust von Dokumenten im Ausland

¹ nach Rücksprache mit Fachabteilung ist bei Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes der Immobilienbereich zulässig, wenn im Miet- und Pachtvertrag keine Koppelung mit anderen Verträgen verbunden ist (z. B. Bierabnahmevertrag einer Gaststätte)



Versicherte Mehrleistungen im Immobilienbereich (nur in Verbindung mit dem Lebensbereich Privat möglich)

- Dokumenten-Check:
Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person einmal pro Kalenderjahr
- Erweiterte Telefonberatung uneingeschränkt auf alle im ERGO Rechtsschutz Smart/-Best versicherbaren Lebensbereiche und versicherbaren Leistungen
- Bonitätsprüfung für die schriftlichen Eigenauskünfte als Miet- oder Pachtinteressent bei einer geeigneten Auskunft

Spezial-Straf-Rechtsschutz für nicht selbstständige Tätigkeiten (Voll-SSR)

Allgemeine Leistungsbeschreibung

1. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht nur für den Versicherungsnehmer

- im beruflichen Bereich (als Arbeitnehmer),
- in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Eine Mitversicherung weiterer Personen ist nicht möglich. Ggf. vorhandenen Lebenspartner, Ehegatten etc. müssen jeweils einen eigenen Vertrag abschließen.

2. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2020).

Der Versicherungsschutz umfasst Straf- und Ordnungswidrigkeiten-, disziplinar- und standesrechtliche Verfahren. Nach Rechtskraft sind Kosten für Straf-vollstreckungsverfahren jeder Art eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz, wenn ihm eine sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begehbare Straftat zur Last gelegt wird.

In Strafverfahren besteht generell nur so lange Versicherungsschutz, wie eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt. Im Falle einer solchen Verurteilung ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Dies gilt nicht bei rechtskräftiger Verurteilung durch Strafbefehl. Bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldbescheiden) ist vorsätzliches Handeln immer mitgeschützt.

3. Örtlicher Geltungsbereich Versicherungssummen

Für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten können folgende Versicherungssummen gewählt werden:

- 500.000 Euro,
- 1.000.000 Euro

Für Versicherungsfälle die weltweit eintreten, beträgt die Versicherungssumme

- 100.000 Euro

Für Strafkautionen beiträgt die Versicherungssumme

- 200.000 Euro,

4. Versicherte Kosten

4.1 Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt grundsätzlich die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren. Der Versicherer übernimmt auch die dem Versicherten auferlegten Kosten für

- ein verwaltungsrechtliches Aussetzungsverfahren, sofern die Durchführung eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und deshalb eine Aussetzung im Ermittlungs-, Haupt- oder Zwischenverfahren nach §§ 154 d, 262 StPO oder § 396 AO stattfindet;
- Verwaltungs-, Besteuerungs- und sozialrechtliche Verfahren, die dazu dienen, die Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- Verwaltungsverfahren, in denen sich der Versicherungsnehmer gegen eine in der Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens veranlasste Betriebsstilllegung wendet (nicht relevant im SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise und im SSR für Führungskräfte);
- Arrestverfahren nach §§ 111d ff. StPO;
- Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese der Unterstützung der Verteidigung dienen;
- Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 359 ff. StPO sowie der sich ggf. daran anschließenden Erneuerung der Hauptverhandlung;
- Privatklageverfahren nach §§ 374 ff. StPO.

4.2 Eigene Rechtsanwaltskosten

In nach Art und Umfang schwierigen Fällen ist es oft erforderlich, Gebührenvereinbarungen einzugehen, die über den gesetzlichen Gebührenrahmen hinausgehen. Deshalb trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes für

- die Verteidigung des Versicherten in den nach Ziffer 2 versicherten Verfahren;
- die Beistandsleistung (Zeugenbeistand) bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, wenn der Zeuge die Gefahr der Selbstbelastung annehmen muss;

- die Beistandsleistung für eine dritte Person, die als Zeuge in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das gegen eine versicherte Person eingeleitet ist, vernommen wird, wenn dabei die Gefahr einer Selbstbelastung oder einer Belastung einer versicherten Person anzunehmen ist (erweiterter Zeugenbeistand). Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Versicherungsnehmers;
- eine Tätigkeit in Verwaltungs-, Besteuerungs- und sozialrechtlichen Verfahren, die dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- die Erstellung eines verwaltungsrechtlichen Gutachtens, soweit dieses für die Verteidigung in einem eingeleiteten und versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist;
- die Tätigkeit gegenüber Behörden, um die Einleitung eines Verwaltungs-, Besteuerungs- oder sozialrechtlichen Verfahrens zu vermeiden, das als unmittelbare Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens droht;
- die Tätigkeit in Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese der Unterstützung der Verteidigung dienen;
- die Tätigkeit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen einschließlich der Geltendmachung von Freigabe- und Herausgabeansprüchen sowie bei dinglichen Arresten nach §§ 111 d ff. StPO;
- die Tätigkeit zur Stellung eines Wiederaufnahmeantrages;
- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in seiner Eigenschaft als Angeklagter in einem Privatklageverfahren nach § 374 ff. StPO;
- die Tätigkeit zur Erstattung einer Strafanzeige bzw. Stellung eines Strafantrags oder zur Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde im Interesse des Versicherungsnehmers (aktive Strafverfolgung); Versicherungsschutz besteht auch für die Abwehr von Dienstaufsichtsbeschwerden im Interesse des Versicherungsnehmers;
- die Tätigkeit zur Abwehr eines gegen versicherte Personen gerichteten zivilrechtlichen Anspruchs, soweit dieser in einem Adhäsionsverfahren nach § 403 StPO vor einem deutschen Gericht geltend gemacht wird und auf einem vom Versicherungsschutz umfassten Straftatbestand beruht;
- die Beratung in Zusammenhang mit einem behördlichen Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz wegen des Verdachts verbotener Insidergeschäfte.

Der Versicherer prüft die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung und die anwaltliche Abrechnung (Missbrauchsprüfung). Hierfür gilt § 4 Abs. 3 RVG entsprechend. Hat der Versicherer einer Vergütungsvereinbarung in Textform zugestimmt, kann er sich nicht mehr auf deren Unangemessenheit berufen.

Der Versicherer trägt auch die angemessenen Kosten eigener Ermittlungen des Rechtsanwaltes, die geeignet sind, seine Tätigkeit zur Verteidigung des Versicherten in Strafverfahren zu unterstützen, z. B. durch Beauftragung einer Detektei. Diese Recherchekosten übernimmt der Versicherer bis zu 100.000 Euro je Rechtsschutzfall.

Versicherungsschutz besteht für die angemessenen Kosten für die Beobachtung anderer Prozesse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem versicherten Strafverfahren stehen und die Beobachtung für die Strafverteidigung im versicherten Strafverfahren erforderlich ist. Prozeßbeobachtungskosten werden bis 5.000 Euro je Rechtsschutzfall übernommen;

Kosten für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Strafverfolgungsentschädigungsgesetz für ein versichertes Strafverfahren während des versicherten Zeitraums oder in der Nachhaftungszeit;

Der Versicherer trägt die Kosten für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 270 der Insolvenzordnung durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer innerhalb des Schutzschirmverfahrens. Kosten werden einmalig bis 5.000 Euro übernommen;

4.3 Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt auch die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

4.4 Eigene Sachverständigenkosten

In vielen Fällen sind Sachverständige nicht bereit, zu den gesetzlichen Gebühren gemäß dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) Parteigutachten zu erstellen. Deshalb trägt der Versicherer die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind.

4.5 Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes oder Public Relations Unternehmens, die notwendig sind, um einer Rufschädigung des Versicherten entgegenzuwirken, weil dieser in der Folge von gegen ihn eingeleiteten Ermittlungen zum Gegenstand von Berichterstattungen in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien wird. Kosten werden je Rechtsschutzfall maximal in Höhe von zehn Prozent der Versicherungssumme übernommen.

4.6 Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung nach RVG.

4.7 Reisekosten der versicherten Person

Der Versicherer trägt die Kosten für Reisen des Versicherten an den Ort des Gerichtes bzw. der Behörde, wenn sein Erscheinen gerichtlich bzw. behördlich angeordnet ist. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

4.8 Dolmetscherkosten

Ist für die Verteidigung des Versicherten ein Dolmetscher erforderlich, hilft der Versicherer bei der Auswahl und Beauftragung und trägt die dabei anfallenden Kosten.

4.9 Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Verteidigung des Versicherten oder den Zeugenbeistand notwendig sind und trägt die dabei anfallenden Kosten.

4.10 Strafkautions

Für eine Strafkautions als zinsloses Darlehen beträgt die Höchstleistung 200.000 Euro je Rechtsschutzfall. Übersteigt die Kautionssumme die im Vertrag vereinbarte, werden die marktüblichen Finanzierungskosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bereitstellungskosten) für den nicht übernommenen Anteil an der Kautions übernommen.

4.11 Kosten für psychologische Betreuung

Die angemessenen Kosten des Versicherten in Strafverfahren für die Betreuung durch einen Psychologen. Der Versicherer übernimmt bis zu 2.500 Euro je Rechtsschutzfall.

5. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- Der Versicherer trägt nicht die Kosten in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren beim Vorwurf einer Verletzung einer Vorschrift in unmittelbarem Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen, soweit diese 100.000 Euro je Rechtsschutzfall übersteigen.
- Versicherungsschutz besteht nicht für Verfahren, wenn diese direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union entgegen stehen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, diese entsprechen nicht europäischem oder deutschem Recht.

Rechtsschutzprodukte für Gewerbekunden

Rechtsschutz für Selbstständige

(KT 2020 RS SE, Stand 10/2022)

Allgemein



Komfort-RS Selbstständige: Umfangreicher Schutz für den Rundum-Bedarf

für den Privat-, Berufs- und Verkehrsbereich, Immobilienbereich sowie Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige. Verkehrs-, Immobilien- und/oder Spezial-Straf-Rechtsschutz können ausgewählt werden, wenn kein Bedarf besteht.

Premium-RS Selbstständige: Das komplette Angebot aller Rechtsschutzleistungen

für den Privat-, Berufs- und Verkehrsbereich, Immobilienbereich sowie Spezial-Straf-Rechtsschutz sorgen für ein Maximum an Sicherheit. Verkehrs- und/oder Immobilien-Rechtsschutz können ausgewählt werden, wenn kein Bedarf besteht.

Im Überblick:

Premium-RS

Privat-RS + Berufs-RS + Verkehrs-RS + Immobilien-RS + SSR im Berufsbereich + SSR im Privatbereich
Privat-RS + Berufs-RS + Immobilien-RS + SSR im Berufsbereich + SSR im Privatbereich
Privat-RS + Berufs-RS + Verkehrs-RS + SSR im Berufsbereich + SSR im Privatbereich
Privat-RS + Berufs-RS + SSR im Berufsbereich + SSR im Privatbereich

Komfort-RS

Privat-RS + Berufs-RS + Verkehrs-RS + Immobilien-RS + SSR im Berufsbereich
Privat-RS + Berufs-RS + Verkehrs-RS + SSR im Berufsbereich
Privat-RS + Berufs-RS + Immobilien-RS + SSR im Berufsbereich
Privat-RS + Berufs-RS + SSR im Berufsbereich

Voraussetzungen

Versicherbar sind Betriebe mit maximal 200 Beschäftigten. Steigt die Zahl der Beschäftigten auf über 200 (bzw. über 0 bei Betrieben, die nur ohne Beschäftigte versicherbar sind), ist der Komfort- oder Premium-RS Selbstständige auf Einzelrisiken laut Tarif umzustellen.

Nur versicherbar, sofern es keine Beschäftigten gibt, sind

- Unternehmen, die üblicherweise von einer hohen Personalfuktuation betroffen sind, z.B. Zeitarbeitsunternehmen. Die hiervon konkret umfassten Betriebsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechtern z.B. in EASY.

Die nachfolgenden Betriebsarten können nur dann versichert werden, wenn entweder keine Mitarbeiter beschäftigt werden oder ein Komfort-/Premium-Rechtsschutz ohne Verkehrs-RS abgeschlossen wird

- Unternehmen, die üblicherweise einen überproportionalen Fahrzeugbestand unterhalten, z.B. Speditionen und sonstige Transportunternehmen. Die hiervon konkret umfassten Betriebsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechtern, z.B. in EASY.

Nur ohne Immobilien-RS (also nicht im Komfort- und Premium-RS Selbstständige inkl. Immobilien-RS) versicherbar sind:

- Unternehmen, die üblicherweise überproportional hohe Jahresbruttomietwerte für ihre gewerblichen Räumlichkeiten aufzubringen haben, z.B. das Hotel- und Gaststättengewerbe. Gastronomische Betriebe und Beherbergungsbetriebe können aber mit dem Immobilien-RS versichert werden, wenn der VN entweder Eigentümer der gewerblichen Räumlichkeiten (Gaststätte/Beherbergungsbetrieb) ist oder im Pachtvertrag keine Koppelung mit anderen Verträgen verbunden ist (z.B. Bierlieferverträgen). (siehe entsprechende Abfragen in Easy)
Die hiervon konkret umfassten Betriebsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechtern z.B. in EASY.

Nur im Komfort-RS Selbstständige ohne „ergänzenden“ Spezial-Straf-RS (also nicht im Komfort-RS Selbstständige inkl. „ergänzenden“ SSR oder Premium-RS Selbstständige) versicherbar sind Betriebe mit erhöhtem Umweltrisiko: Insbesondere

- Unternehmen mit besonders hohen Umwelt- bzw. strafrechtlichen Risiken, z.B. Bewachungsunternehmen, Pharmaherstellung sowie Betriebe aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen.
Die hiervon konkret umfassten Betriebsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechtern, z.B. in EASY.

Ein Sondertarif gilt für:

- z.B. Buchprüfer, öffentliche Institutionen oder Heilberufe.
Die hiervon konkret umfassten Betriebsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechtern, z.B. in EASY.

Nur mit einer SB von mindestens 250 Euro versicherbar

- Anwalts- und rechtsberatende Betriebsarten, z.B. Rechtsanwalt, Notar.
Die hiervon konkret umfassten Betriebsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechtern, z.B. in EASY.

Anfrage über Fachabteilung

- AutomatenSpielhalle, Spielbank, Spielhalle, Spielkasino, Spielothek, Wettannahmestelle, Wettbüro

Was geschieht bei einem Wechsel der Betriebsart?

Wird eine andere als die beantragte Betriebsart ausgeübt, besteht der Versicherungsvertrag fort, es sei denn, dass diese nach unseren Tarifierungsrichtlinien nicht versicherbar ist. Es gelten dann die Regelungen der Ziffer 18.2.1 KT 2020 RS SE. Mit Beendigung des Komfort-/Premium Rechtsschutzes Selbstständige enden auch eventuell noch bestehende Rechtsschutz-Zusatzkombinationen für weitere Inhaber.

Was geschieht, wenn der VN seinen Betrieb aufgibt?

Mit Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit endet der gesamte Komfort-/Premium Rechtsschutz Selbstständige und eine eventuell noch bestehende Rechtsschutz-Zusatzkombination für weitere Inhaber.

Bündelnachlass

Komfort- und Premium-Rechtsschutz für Selbstständige beinhalten private Risiken und können daher als Zählsparte zugunsten des Bündelnachlasses anderer Sparten im PK-Geschäft zugrunde gelegt werden.

Die Vereinbarungen des Bündelnachlasses selbst ist im Bereich des Komfort-/Premium-Rechtsschutzes Selbstständige aber nicht möglich.

Beitragsübernahme (BÜ)

Die BÜ kann im Rahmen des Rechtsschutzes für Selbstständige nicht abgeschlossen werden.

Besondere Hinweise

Der Versicherungsschutz gilt nur für die im Antrag/Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des VN.

Beitragsfrei mitversichert sind alle nicht zulassungspflichtigen Sonderfahrzeuge und alle nicht zulassungspflichtigen Arbeitsmaschinen. Hierzu zählen auch Gabelstapler, die zulässigerweise ohne amtliches Kennzeichen betrieben werden.

Werden in einem Unternehmen mehrere Betriebsarten (z.B. Fuhrunternehmen und Handel von...) ausgeübt, können diese nur dann über einen Antrag versichert werden, wenn Sie über eine gemeinsame Steuernummer/Gewerbeanmeldung verfügen. Sofern aber für eine der ausgeübten Betriebsarten Annahmebeschränkungen bestehen (siehe Seite 26) gelten diese für alle mitversicherten Tätigkeiten. Bei getrennter Steuernummer/Gewerbeanmeldung ist aber jede Tätigkeit über einen separaten Antrag aufzunehmen.

Der Beitrag richtet sich nach der Zahl der vom VN beschäftigten Personen. Als Beschäftigte gelten alle für den VN tätigen Personen, auch Auszubildende, Teilzeit-, Leih-, Saisonarbeiter, geringfügig Beschäftigte und Aushilfen.

Der oder die Inhaber/Geschäftsführer, angestellte Familienangehörige sowie freie Mitarbeiter zählen nicht als Beschäftigte.

bis 4 Teilzeitarbeiter ¹	=	1 Beschäftigter
bis 4 geringfügig Beschäftigte	=	1 Beschäftigter
bis 4 Aushilfen	=	1 Beschäftigter
bis 2 Saisonarbeiter ²	=	1 Beschäftigter
bis 2 Leiharbeiter (vom VN geliehen)	=	1 Beschäftigter
bis 2 Auszubildende	=	1 Beschäftigter

Bei ungerader Anzahl der Beschäftigten ist immer aufzurunden (z.B. 1 Teilzeitmitarbeiter = 0,25 Beschäftigte: Es ist 1 Mitarbeiter zugrunde zu legen).

¹ Als Teilzeitbeschäftigter gilt nur, wer maximal 50% der normalen Arbeitszeit tätig ist.

² Als Saisonarbeitskraft gilt nur, wer maximal für ein halbes Jahr eine berufliche Tätigkeit ausübt.

Zu den mitversicherten Kindern zählen nicht nur die leiblichen Kinder, sondern auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder. Diese Regelung gilt im Premium-RS analog auch für Eltern und Geschwister.

Die vorübergehende bis zu einem Jahr dauernde Vermietung von 1–8 Betten, z. B. an Feriengäste, ist im RS für Vertrags- und Sachenrecht beitragsfrei mitversichert, wenn jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen wird.

Sofern vom Ehe-/mitversicherten Lebenspartner verschiedene selbstständige Tätigkeiten ausgeübt und deshalb mehrere RS-Verträge im Komfort-/Premium-RS abgeschlossen werden, wird wegen der Doppelversicherung im privaten Bereich ein pauschaler Abzug auf den jeweiligen Tarifbeitrag beim zweiten bzw. jeden weiteren Komfort-/Premium-RS gewährt. Die Höhe des Abschlages ist in der Fachabteilung zu erfragen.

Sofern aber keine Beschäftigten vorhanden sind und der Jahresnettoumsatz den Betrag von 22.000 Euro nicht übersteigt, ist diese Tätigkeit im Rahmen des Vertrages für das „Hauptrisiko“ mitversichert. Sofern der Verkehrs-Rechtsschutz mitversichert ist, bezieht sich dieser aber nicht auf Fahrten im Zusammenhang mit der weiteren selbstständigen Tätigkeit.

Start-Bonus für junge Unternehmen

Für neu gegründete Unternehmen (innerhalb der ersten drei Jahre nach Betriebsaufnahme) kann bei Abschluss des **Premium-/Komfort-Rechtsschutzes Selbstständige zum Selbstbeteiligungstarif** ein **Startbonus für junge Unternehmen** in Höhe von 20% gewährt werden. Dieser gilt für zwei Jahre ab Vertragsbeginn und entfällt danach automatisch. Eine Kopie der Gewerbeanmeldung muss mit dem Antrag eingereicht werden. Der Startbonus für „Junge Unternehmen“ kann nicht mit anderen Rabatten kombiniert werden.

Sind die Voraussetzungen für verschiedene Rabatte zugleich erfüllt, besteht eine Wahlmöglichkeit, z. B. zwischen Startbonus und Assekuranztarif. Der Zusatz-RS für weitere Inhaber wird nicht rabattiert.

Zusatzangebote



- Existenz-RS
- RS für Führungskräfte (SSR, Vermögensschaden-RS und Anstellungsvertrags- RS) für den speziellen Bedarf von Vorständen, Geschäftsführern, Unternehmensleitern, leitenden Angestellten etc.
- Anstellungsvertrags-RS für Unternehmen zur Absicherung der Anstellungsverträge von gesetzlichen Vertretern (Vorstände und Geschäftsführer)

Komfort-RS Selbstständige

(Ziffer 2.2. KT 2020 RS SE, Stand 10/2022)



Privatbereich/Berufsbereich

für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten. Versichert ist auch der Betrieb, die Anschaffung und die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem vom VN selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus, sofern dafür Immobilien-Rechtsschutz vereinbart ist. Versichert sind beispielsweise Streitigkeiten aus dem Vertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen sowie Streitigkeiten aus der Anschaffung, Errichtung und Reparatur der Anlage, allerdings unter Berücksichtigung des Baurisikoausschlusses.

Versicherter Personenkreis

- Versicherungsnehmer bzw. der im Antrag/Versicherungsschein genannte Inhaber/Geschäftsführer
- Ehegatte oder Lebenspartner (eheähnliche Lebensgemeinschaft)
- Minderjährige Kinder
- Unverheiratete, volljährige Kinder (ohne Altersbegrenzung), solange sie noch nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und dafür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen
- Der nicht eheliche Lebenspartner muss mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sein. Ist der nicht eheliche Lebenspartner an einem anderen Wohnsitz gemeldet, muss er explizit im Versicherungsschein benannt werden. Nicht mitversichert werden können aber andere Personen, mit denen keine Lebenspartnerschaft besteht (z.B. Mitbewohner einer WG, Freunde, Bekannte, Kollegen).

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS (im privaten Bereich auch für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen und vorbeugenden Unterlassungsansprüchen wegen der Schädigung der Online-Reputation durch die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Identitätsmissbrauchs und des Missbrauchs von Zahlungsmitteln).
- Arbeits-RS (bei Beamten für dienst- und versorgungsrechtliche Ansprüche) auch bei Aufhebungsvereinbarungen (juristische Hilfe durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt bei Vorlage eines Angebots zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, bis 500 Euro je Kalenderjahr)
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (auch für Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden)
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-RS vor deutschen Gerichten
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS (auch beim Vorwurf bestimmter Vorsatzstraftaten rückwirkender RS, wenn das Ermittlungsverfahren eingestellt wird)
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für das erste Beratungsgespräch
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Rechtsschutz für Betreuungsverfahren
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Beratungs-RS bei Urheberrechtsverstößen im Internet (private Nutzung) für das erste Beratungsgespräch je Kalenderjahr für den VN oder eine mitversicherte Person
- Mediations-RS
- Mobiler Anwalt

Cyber-Angriff/Cyber-Mobbing

Als Betroffener einer Cyber-Attacke oder von Cyber-Mobbing besteht Versicherungsschutz wie folgt:

- durch den allgemeinen Schadensersatz-Rechtsschutz
- durch den Vertrags-Rechtsschutz
- durch den Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten (z. B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen, Kurznachrichten- oder Messengerdiensten begangen wurden).

Voraussetzung ist, dass der VN oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Straftat betroffen ist. Versicherungsschutz besteht für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige (Aktiver Straf-Rechtsschutz).



Berufsbereich/Firmenbereich

Versicherter Personenkreis

- **Versicherungsnehmer**
- **Beschäftigte Personen** des VN in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den VN

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS
- Arbeits-RS (nur für VN als Arbeitgeber)
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-RS vor deutschen Gerichten
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-RS, auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit („Wirtschaftsmediation“). Das gilt auch bei firmenvertraglichen Streitigkeiten, die als solche über die Wirtschaftsmediation hinaus aber weiterhin nicht versichert sind.
- Mobiler Anwalt

Nicht versichert ist gemäß Ziffer 9.4.6 KT 2020 RS SE die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der mitversicherten Arbeitnehmer untereinander und gegen den Versicherungsnehmer sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen (z. B. bei Streitigkeiten mit Kunden oder Lieferanten um nicht bezahlte Rechnungen und aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes).



Verkehrsbereich (abwählbar)

Versicherter Personenkreis

- Versicherungsnehmer
- Ehegatte oder Lebenspartner (eheähnliche Lebensgemeinschaft)
- Minderjährige Kinder
- Unverheiratete, volljährige Kinder (ohne Altersbegrenzung), solange sie noch nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und dafür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen

Versicherte Eigenschaft

- als Eigentümer, Leasingnehmer oder Halter aller auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger
- als Erwerber solcher Fahrzeuge
- als Mieter eines zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers
- als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen

Berechtigte Fahrer, berechnete Insassen

der auf den Versicherungsnehmer bzw. den im Antrag/Versicherungsschein genannten Inhaber/Geschäftsführer, den mitversicherten Ehe-/Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger

Für Betriebe des Kfz-Handels und -Handwerks, Fahrschulen und Tankstellen

Betriebsangehörige in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den VN als Fahrer oder Insasse von fremden Fahrzeugen (Obhutsfahrzeuge)

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS (als Fahrer fremder Fahrzeuge nicht für Ansprüche wegen Beschädigung des benutzten Fahrzeugs)
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (nicht als Fahrer fremder Fahrzeuge, Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer; auch für Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden; für Betriebe des Kfz-Handels und -Handwerks nicht für Fahrzeuge, die nicht auf den VN oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind)

- Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten
- Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-RS
- Mobiler Anwalt



Immobilien-RS (abwählbar)

Für die **selbst genutzte im Eigentum** befindliche Gewerbeeinheit im Inland gilt: Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der **Anschaffung** und der **Installation** einer Photovoltaikanlage bis zu 15 Kilowatt-Peak (kwp) auf der versicherten Gewerbeeinheit, wenn sich die Anlage im **Eigentum** des VN befindet. Die Versicherungssumme ist begrenzt auf 10.000 Euro je Versicherungsfall. Kein Versicherungsschutz besteht aber für Streitigkeiten mit dem Energieversorger.

Versicherter Personenkreis

- **Versicherungsnehmer** als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter für ein gewerblich selbst genutztes Objekt unter der im Antrag/Versicherungsschein genannten Anschrift
- **Versicherungsnehmer** bzw. der im Antrag/Versicherungsschein genannte Inhaber/Geschäftsführer als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter für **eine** selbst bewohnte Einheit unter der im Antrag/Versicherungsschein bezeichneten Anschrift

Versicherte Leistungsarten

- Wohnungs- und Grundstücks-RS
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten; für die versicherte selbst bewohnte Wohneinheit inkl. Erschließungs- und Anliegerabgaben
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-RS
- Mobiler Anwalt

Zusatz-RS zum Komfort-RS Selbstständige für weitere Inhaber/Geschäftsführer

Jeder weitere Inhaber/Geschäftsführer kann (auch wenn nicht im Betrieb tätig) zusätzlich wie folgt versichert werden:

- im Verkehrsbereich
- im privaten Bereich sowie im beruflichen Bereich für die Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit
- als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter für die im Antrag/Versicherungsschein bezeichnete selbst bewohnte Einheit
- im Spezial-Straf-RS in Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsumfang richtet sich nach der jeweils gewählten Versicherungsform (versicherter Personenkreis und versicherte Leistungsarten vgl. Komfort-RS Selbstständige).

Der Zusatz-RS zum Komfort-RS Selbstständige kann ausschließlich als Ergänzung zum Komfort-RS Selbstständige abgeschlossen werden und erlischt mit dessen Wegfall; die versicherten Bereiche (Verkehr, Immobilien, SSR) des Zusatz-RS richten sich nach dem Grund-RS.

Die Selbstbeteiligung des Zusatz-RS muss mit der des Grund-RS (Komfort-RS Selbstständige) übereinstimmen.

Spezial-Straf-Rechtsschutz (Annex-SSR) für Selbstständige als Ergänzung zum Komfort-Rechtsschutz Selbstständige

- im Premium-RS (obligatorisch)
- bei Komfort-RS abwählbar

Versicherter Personenkreis:

- **Versicherungsnehmer** bzw. die im Versicherungsschein **genannte Person** im beruflichen Bereich
- **Beschäftigte Personen** des VN in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den VN

Besondere Hinweise

Der Versicherer übernimmt nur **für den Versicherungsnehmer/die im Versicherungsschein genannte Person** (bzw. über „Zusatz-SSR“ für weitere Inhaber/Geschäftsführer) die **angemessene Vergütung (Honorarvereinbarung)** sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für

- die Verteidigung des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren
- den Zeugenbeistand in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn der Versicherte als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss
- eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen

für sonstige mitversicherte Personen die gesetzliche Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts nach Ziffer 6.1.1 KT 2020 RS SE für

- die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Bei nur **vorsätzlich begehbaren Straftaten** (z. B. Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Straftat nach der EU-Datenschutz-Richtlinie (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Daten-RS) besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein genannte Person selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt und kein Verbrechen vorgeworfen wird. Als **Rechtsschutzfall** gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Bei **Straftaten** entfällt **rückwirkend** der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte **rechtskräftig** wegen **Vorsatzes** verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KT 2020 RS SE, vgl. insbesondere Ziffern 2.1, 2.2, 6, 9 KT 2020 RS SE.

Die Höhe der Selbstbeteiligung und Laufzeit bei Ergänzungs-SSR und Ziffern 2.1 oder 2.2 KT 2020 RS SE kann nur einheitlich gewählt werden! Der Ergänzungs-SSR erlischt, wenn der RS nach Ziffern 2.1 oder 2.2 KT 2020 RS SE endet.

Wird der Spezial-Straf-RS für Unternehmen als Solo-Risiko gewünscht, vgl. Sondertarif.

Spezial-Straf-RS für Selbstständige als Ergänzung im privaten Bereich (Annex-SSR)

bei Gewerbekunden: im Premium-RS obligatorisch, im Komfort-RS wählbar

Voraussetzungen

Unter der Bezeichnung **SSR im Privatbereich** kann das Produkt auch Landwirten (zum Komfort-RS) und Selbstständigen zum Komfort-RS für Selbstständige bzw. Heilberufe) angeboten werden.

Ferner sind weitere Inhaber/Geschäftsführer im Komfort-RS Selbstständige zusätzlich mit SSR im Privatbereich versicherbar.

In allen Premium-RS-Produkten ist der SSR im Privatbereich für alle im privaten Bereich mitversicherten Personen bereits enthalten. Dies gilt auch im Zusatz-RS zum Premium-RS für weitere Inhaber/Geschäftsführer.

Versicherungsschutz

für den privaten Lebensbereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten. Darüber hinaus sind ehrenamtliche Tätigkeiten vom Versicherungsschutz umfasst.

Versicherter Personenkreis

- **Versicherungsnehmer** bzw. die im Versicherungsschein genannte Person
- ggf. mitversichert: alle Personen, die nach dem jeweiligen Grundrisiko im privaten Bereich versichert sind.

Besondere Hinweise

Der Versicherer übernimmt **für den Versicherungsnehmer** bzw. die im Versicherungsschein genannte Person **und den mitversicherten Lebenspartner die angemessene Vergütung (Honorarvereinbarung)** sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für

- die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren
- den Zeugenbeistand in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn der Versicherte als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss
- eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen

für die mitversicherten Kinder und weitere mitversicherte Personen

die gesetzliche Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für

- die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Bei **nur vorsätzlich begehbaren Straftaten** (z.B. Vorwurf des Diebstahls oder Betrugs) besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein genannte Person selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt und kein Verbrechen vorgeworfen wird.

Als **Rechtsschutzfall** gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Bei **Straftaten** entfällt **rückwirkend** der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte **rechtskräftig** wegen **Vorsatzes** verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Die entgeltliche Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (Vorstand, Geschäftsführer) ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KT-Bedingungen, vgl. insbesondere die Risikoausschlüsse.

Die Höhe der Selbstbeteiligung und Laufzeit bei Ergänzungs-SSR und Grundrisiko kann nur einheitlich gewählt werden! Der Ergänzungs-SSR erlischt, wenn das Grundrisiko endet.

Startbonus für „junge Unternehmen“ i. H. v. 20%.

Der Startbonus für Junge Unternehmen ist nur in Verbindung mit Komfort- und Premium-RS Selbstständige/Heilberufe für den Inhaber möglich – nicht für den weiteren Inhaber.

Voraussetzung und besondere Hinweise: Siehe Komfort-RS und Premium-RS Selbstständige/Heilberufe.

Premium-RS für Selbstständige

(Ziffer 2.1 KT 2020 RS SE, Stand 10/2022)

Allgemeine Hinweise

Der Premium-Rechtsschutz Selbstständige ist eine Erweiterung des Komfort-Rechtsschutzes Selbstständige.

Zusätzlich (mit-)versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den im Komfort-RS aufgeführten Personenkreis und darüber hinaus für

- **Verwandte** des Versicherungsnehmers/Betriebsinhabers bzw. seines mitversicherten Ehegatten/Lebenspartners, soweit diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Mitversichert sind auch die Ehegatten bzw. Lebenspartner der mitversicherten Verwandten.

Differenzdeckung

Für den Premium-Rechtsschutz des Versicherungsnehmers gilt: Es besteht bereits ab dem auf den Antrag folgenden Tag die Differenzdeckung (Sofortschutz für die Mehrleistungen im Vergleich zu einem bestehenden Vorvertrag). Eine Wartezeit besteht nicht.

Die Differenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag von uns angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
- der Vertrag über den beantragten Premium-Rechtsschutz zustande kommt. Er darf auch nicht mit Wirkung vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn wieder beendet werden;
- Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt der Beantragung bei uns bereits bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) eine Rechtsschutzversicherung als Versicherungsnehmer unterhalten. Der Berufs-Rechtsschutz im Vorvertrag muss sich auf alle nichtselbstständigen und selbstständigen Tätigkeiten erstrecken, die auch im Premium-RS versichert sind. Sofern der Vorvertrag einen Verkehrs-Rechtsschutz beinhaltet, muss sich dieser auf alle Motorfahrzeuge zu Lande erstrecken.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die dem Premium-Rechtsschutz zugrunde liegen und erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungen des Premium-Rechtsschutzes, die über die Leistungen der Vorversicherung hinausgehen. Darüber hinaus bezieht sich die Differenzdeckung auch auf den mitversicherten Personenkreis. Wenn unser Vertrag Personen umfasst, die im Vorvertrag nicht mitversichert waren, werden somit Kosten für einen versicherten Rechtsschutzfall dieser Personen übernommen.

Sie gilt für die beantragten Lebensbereiche (Privat, Beruf, Verkehr, Immobilie), die auch im Vorvertrag versichert sind. Für bisher nicht versicherte Lebensbereiche besteht keine Differenzdeckung. (Beispiel: der VN hat in seinem Vorvertrag die Lebensbereiche Privat und Beruf versichert und versichert bei uns zusätzlich den Lebensbereich Immobilie. Eine Differenzdeckung besteht ausschließlich für die Mehrleistungen in den Lebensbereichen Privat und Beruf.) Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Rechtsschutz bei uns beantragt wurde. Eine nachträgliche Verringerung oder Erweiterung der Vorversicherung erhöht nicht den Umfang der Differenzdeckung. Dies gilt auch, wenn die Vorversicherung wegfällt. Wir zahlen keine Selbstbeteiligung beim Vorversicherer.

Die Differenzdeckung besteht nicht

- für Rechtsschutzfälle, die vor dem Antrag bei uns eingetreten sind;
- für Streitigkeiten aus dem Vertrag mit dem Vorversicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- wenn der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit nicht eintrittspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn er wegen Verzuges mit der Beitragszahlung nicht leisten muss.

Die Differenzdeckung endet mit Beginn des Vertrages bei uns.

Erweiterter Versicherungsumfang



Privatbereich/Berufsbereich

- Arbeits-RS:
 - für Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen als Arbeitnehmer bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro. (liegt der Streitwert höher, werden die Kosten anteilig nach dem Verhältnis des versicherten Streitwertes zum Gesamtstreitwert übernommen)
 - als Arbeitnehmer bei einem Angebot der Arbeitgebers zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses bis zu 1.000 Euro pro Kalenderjahr

- als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem und/oder pflegerischen Personal im privaten Lebensbereich
 - Steuer-RS auch außergerichtlich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden
 - Sozial-RS auch in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren
 - Verwaltungs-RS auch außergerichtlich und im gesamten Geltungsbereich
 - RS im Vertrags- und Sachenrecht:
 - für Kapitalanlagen bis zu einem Anlagebetrag von 50.000 Euro (je einzelne Anlage)
 - für den Erben Versicherungsschutz im Zusammenhang mit einem Bestattungs- bzw. Bestattungsvorsorgevertrag
 - für den Erben Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Auflösung des Haushalts. Dafür muss aber der Lebensbereich Immobilie mitversichert sein
 - Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht erweitert:
 - auch für weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwalts über das erste Beratungsgespräch hinaus bis 1.000 Euro
 - Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmacht, Betreuungs-, Patienten- und Sorgerechtsverfügungen) durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person jeweils pro Kalenderjahr, bis insgesamt maximal 500 Euro; auf Wunsch auch Kostenübernahme für die Registrierung der erstellten Vorsorgeverfügung im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR)
 - Beratungs-RS zur Errichtung einer Bestattungsverfügung durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person jeweils einmal während der Vertragslaufzeit bis insgesamt maximal 500 Euro
 - erweiterte Telefonberatung zu allen im Rechtsschutz für Selbstständige versicherbaren Lebensbereichen und versicherbaren Leistungen
 - Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung eines Testaments/Regelung zum digitalen Nachlass durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, pro versicherte Person jeweils einmal, bis insgesamt maximal 500 Euro
 - Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt einmal je versicherte Person pro Kalenderjahr bis zu 500 Euro (Dokumenten-Check)
 - bei Strafverfolgung im Ausland: Dolmetscherkosten
 - bei Strafverfolgung im Inland: Reisekosten des Rechtsanwalts
 - Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privatbereich
- Versicherungsschutz besteht auch im Zusammenhang mit einer privaten ehrenamtlichen und einer nicht selbstständigen Tätigkeit und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (z. B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten)
- Beratungs-RS bei Urheberrechtsverstößen erweitert: auch über die erste Beratung hinaus bis 10.000 Euro.
 - Reise-Dokumentenservice
 - Identitätsmissbrauch (Phishing):
Hilfe beim Schutz der Identität (z. B. Löschung von nicht autorisierten Inhalten) bei der Nutzung des Internets, pro versicherte Person einmal während der Vertragsdauer bis zu 100 Euro



Berufsbereich/Firmenbereich

- Verwaltungs-RS auch außergerichtlich und im gesamten Geltungsbereich
- Vertrags-RS in Europa (Ziffer 12.1 KT 2020 RS SE) für
 - Hilfgeschäfte (Einrichtung und Erhaltung von Betriebsräumlichkeiten)
 - für nicht berufsspezifische Hilfgeschäfte auch außergerichtlich
 - für berufsspezifische Hilfgeschäfte (z. B. Erwerb oder Reparatur von Produktionsmaschinen) ausschließlich gerichtlich, bis 10.000 Euro je Rechtsschutzfall
 - betriebliche Versicherungsverträge
 - Verträge die im unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb, der Anschaffung, der Installation einer Photovoltaikanlage bis zu fünfzehn Kilowatt-Peak (kWp) auf Ihren selbst genutzten im Eigentum befindlichen Gewerbeeinheiten stehen, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro
 - die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen wegen Schlechterfüllung schuldrechtlicher Verträge, die nicht unmittelbar der Ausübung der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit dienen
 - die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (Daten-RS)
- Arbeits-RS:
 - aus dem Bereich des kollektiven Arbeits- oder Dienstrechts
 - für Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen als Arbeitgeber bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro (liegt der Streitwert höher, werden die Kosten anteilig nach dem Verhältnis des versicherten Streitwertes zum Gesamtstreitwert übernommen).
 - als Arbeitgeber bei einem Angebot zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses bis zu 500 Euro; vorausgesetzt beide Parteien unterzeichnen den Vertrag
 - als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem und/oder pflegerischen Personal im privaten Lebensbereich

- Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer
 - aus dem Bereich des Rechtes der Handelsgesellschaften nach deutschem HGB
 - für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem sonstigen Wettbewerbsrecht (außer Kartellrecht)
- erweiterte Telefonberatung zu allen im Rechtsschutz für Selbstständige versicherbaren Lebensbereichen und versicherbaren Leistungen
- Sozial-RS auch in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren ohne Sublimit
- Web-Check (Kostenübernahme für die rechtliche Überprüfung der betrieblichen Homepage durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt einmal pro Kalenderjahr bis 500 Euro; im Anschluss Rechtsschutz für die Dauer von zwei Jahren für die Abwehr von Ansprüchen Dritter, die sich aus einem Verstoß geprüfter Homepage-Inhalte gegen geltendes Recht ergeben. Kostenübernahme hierfür bis insgesamt 5.000 Euro)
- bei Strafverfolgung im Ausland: Dolmetscherkosten
- bei Strafverfolgung im Inland: Reisekosten des Rechtsanwalts



Verkehrsbereich (kann ausgeschlossen werden)

Welche Personen sind zusätzlich versichert?

Alle genannten zusätzlich mitversicherten Personen

- als Eigentümer oder Halter aller auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen **Motorfahrzeuge zu Lande** sowie Anhänger und von
- Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft (ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für nicht ausschließlich privat angeschaffte und privat genutzte Fahrzeuge¹)

Welche Zusatzleistungen bestehen?

- Steuer-RS auch **außergerichtlich** (nur für private Fahrzeuge)
- Sozial-RS auch in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren
- erweiterte Telefonberatung zu allen im Rechtsschutz für Selbstständige versicherbaren Lebensbereichen und versicherbaren Leistungen
- bei Strafverfolgung im Ausland: Dolmetscherkosten
- bei Strafverfolgung im Inland: Reisekosten des Rechtsanwalts
- Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice ermittelten Rechtsanwalt einmal je versicherter Person pro Kalenderjahr bis zu 500 Euro (Dokumenten-Check)



Immobilienbereich (kann ausgeschlossen werden)

Welche Erweiterungen gelten bei den Photovoltaikanlagen auf den selbst genutzten eigenen Gewerbeeinheiten?

- Versicherungsschutz besteht zusätzlich auch für Streitigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem **Betrieb** der Anlage (bis zu 15 Kilowatt-Peak, kwp)
- Versicherungsschutz auch für Streitigkeiten mit dem Energieversorger

Welche Objekte sind zusätzlich versichert?

- **Alle** vom Versicherungsnehmer sowie der ggf. im Privatbereich mitversicherten Personen als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter selbst bewohnten Einheiten² im Inland sowie im europäischen Ausland (s. Geltungsbereich)
- **Alle** vom Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter gewerblich selbst genutzten Objekte im Inland unter den im Antrag/Versicherungsschein genannten Anschriften des versicherten Betriebes

Welche Zusatzleistungen bestehen?

- Wohnungs- und Grundstücks-RS
 - auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- sowie Flurbereinigungsverfahren bis zu 10.000 Euro je Rechtsschutzfall
 - für die selbst bewohnten Einheiten **mit Erschließungs-/Anliegerabgaben auch außergerichtlich**
 - Bonitätsprüfung für die schriftlichen Eigenauskünfte als Miet- oder Pachtinteressent bei einer geeigneten Auskunft
- Steuer-RS für die selbst bewohnten Einheiten auch **außergerichtlich** (auch vor **ausländischen** Finanz- und Verwaltungsbehörden sowie -gerichten)
- erweiterte Telefonberatung zu allen im Rechtsschutz für Selbstständige versicherbaren Lebensbereichen und versicherbaren Leistungen

¹ Der Vertrags-RS für Luft- und Wasserfahrzeuge kann aber gegen einen Beitragszuschlag zum Premium-RS mitversichert werden. Für die Höhe des Beitragszuschlags gilt: Anfrage Fachabteilung

² Schrebergärten/Datschen werden wie eine „selbst bewohnte Einheit“ angesehen und als solche tarifiert. Damit gelten sie im Rahmen eines Premium-RS als mitversichert (... alle selbst bewohnten Einheiten).

- Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt einmal je versicherte Person pro Kalenderjahr bis zu 500 Euro (Dokumenten-Check)

Zusatz-RS zum Premium-RS Selbstständige für weitere Inhaber/Geschäftsführer

Jeder weitere Inhaber/Geschäftsführer kann (auch wenn nicht im Betrieb tätig) zusätzlich wie folgt versichert werden:

- im Verkehrsbereich
- im privaten Bereich sowie im beruflichen Bereich für die Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit
- als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter für alle im Antrag/Versicherungsschein bezeichneten selbst bewohnten Einheiten im Inland sowie im europäischen Ausland
- im Spezial-Straf-RS in Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsumfang richtet sich nach der jeweils gewählten Versicherungsform (versicherter Personenkreis und versicherte Leistungsarten vgl. Premium-RS Selbstständige).

Der Zusatz-RS zum Premium-RS Selbstständige kann ausschließlich als Ergänzung zum Premium-RS Selbstständige abgeschlossen werden und erlischt mit dessen Wegfall; die versicherten Bereiche (Verkehr, Immobilien, SSR) des Zusatz-RS richten sich nach dem Grund-RS.

Die Selbstbeteiligung des Zusatz-RS muss mit der des Grund-RS (Premium-RS Selbstständige) übereinstimmen.

Firmen-RS, Berufs-RS Selbstständige

(Ziffer 3 KT 2020 RS SE, Stand 10/2022)

Allgemeine Hinweise

Versicherungsnehmer, die das berufliche/betriebliche Risiko nicht über den Komfort-Rechtsschutz Selbstständige absichern können, schließen regelmäßig den Rechtsschutz für Firmen ab. Neben dem Rechtsschutz für Firmen ist stets der Privat-Rechtsschutz und der Verkehrs-Rechtsschutz anzubieten.

Werden in einem Unternehmen mehrere Betriebsarten ausgeübt, können diese nur dann über einen Antrag versichert werden, wenn Sie über eine gemeinsame Steuernummer/Gewerbeanmeldung verfügen. Sofern aber Annahmebeschränkungen für eine der Tätigkeiten bestehen, gelten diese für alle mitversicherten Tätigkeiten bzw. ist die Mitversicherung nicht möglich (z. B. Zeitarbeitsunternehmen). Bei getrennter Steuernummer/Gewerbeanmeldung ist aber jede Tätigkeit über einen separaten Antrag aufzunehmen.

Annahmebeschränkungen

Nicht versicherbar sind

- Unternehmen, die üblicherweise von einer hohen Personalfuktuation betroffen sind, z. B. Zeitarbeitsunternehmen. Die hiervon konkret umfassten Betriebsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechtern, z. B. in EASY.

Anfrage über Fachabteilung

- AutomatenSpielhalle, Spielbank, Spielhalle, Spielkasino, Spielothek, Wettannahmestelle, Wettbüro

Besondere Hinweise

Versicherungsschutz besteht für die **im Antrag bezeichnete** gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert ist (gemäß Ziffer 9.4.6 KT 2020 RS SE) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der mitversicherten Arbeitnehmer untereinander und gegen den Versicherungsnehmer sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus **schuldrechtlichen Verträgen** (z. B. bei Streitigkeiten mit Kunden oder Lieferanten um nicht bezahlte Rechnungen) und aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes.

Beitragsfrei eingeschlossen sind alle nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und alle nicht zulassungspflichtigen Arbeitsmaschinen im Schadensersatz- und Straf-Rechtsschutz.

(Mit-)versicherte Personen

- Versicherungsnehmer im beruflichen Bereich
- Arbeitnehmer des VN in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz (für den VN als Arbeitgeber)
- Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten
- Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-Rechtsschutz, auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit („Wirtschaftsmediation“). Das gilt auch bei firmenvertraglichen Streitigkeiten, die als solche über die Wirtschaftsmediation hinaus aber weiterhin nicht versichert sind.
- Mobiler Anwalt

Beitragsberechnung

Maßgebend für den Beitrag ist die Bruttojahreslohn- und -gehaltssumme des Unternehmens für das letzte Geschäftsjahr. In Ansatz zu bringen sind alle Bruttobezüge, die der Lohn-/Einkommensteuer unterworfen sind, ausgenommen Sachbezüge. Liegt ein volles Geschäftsjahr noch nicht vor, so ist der Beitrag nach dem geschätzten Betrag des laufenden Jahres zu berechnen.

Aus statistischen Gründen ist auch die Zahl der beschäftigten Personen anzugeben. Hierzu zählen auch Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, Leiharbeiter und Saisonarbeiter. Bei saisonbedingt schwankenden Beschäftigtenzahlen ist von der durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten im Versicherungsjahr auszugehen.

Der Inhaber des Betriebes und angestellte Familienangehörige sind bei der Beitragsberechnung nicht mitzuzählen.

bis 4 geringfügig Beschäftigte, Teilzeitarbeiter und Aushilfen ¹	= 1 Beschäftigter
bis 2 Saisonarbeiter ²	= 1 Beschäftigter
bis 2 Leiharbeiter (wenn vom VN entliehen)	= 1 Beschäftigter
bis 2 Auszubildende	= 1 Beschäftigter

Bei ungerader Anzahl der Beschäftigten ist immer aufzurunden (z. B. 1 Teilzeitmitarbeiter = 0,25 Beschäftigte: Es ist 1 Mitarbeiter zugrunde zu legen)

Start-Bonus für junge Unternehmen

Für neu gegründete Unternehmen (innerhalb der ersten drei Jahre nach Betriebsaufnahme) kann bei Abschluss des **Firmen-Rechtsschutzes/Berufs-Rechtsschutzes Selbstständige zum Selbstbeteiligungstarif** ein **Startbonus für junge Unternehmen** in Höhe von 20% gewährt werden. Dieser gilt für zwei Jahre ab Vertragsbeginn und entfällt danach automatisch. Eine Kopie der Gewerbeanmeldung muss mit dem Antrag eingereicht werden. Der Startbonus für „Junge Unternehmen“ kann nicht mit anderen Rabatten kombiniert werden. Sind die Voraussetzungen für verschiedene Rabatte zugleich erfüllt, besteht eine Wahlmöglichkeit, z. B. zwischen Startbonus und Assekuranttarif.

¹ Als Teilzeitbeschäftigter gilt nur, wer maximal 50% der normalen Arbeitszeit tätig ist.

² Als Saisonarbeitskraft gilt nur, wer maximal für ein halbes Jahr eine berufliche Tätigkeit ausübt.

Spezial-Straf-RS als Ergänzung für Selbstständige (Annex-SSR) als Ergänzung zu Ziffer 3 KT 2020 RS SE, Stand 10/2022

Voraussetzungen

Nicht versicherbare Betriebe: Betriebe mit erhöhtem Umweltrisiko, z.B. Chemische Betriebe.
Welche Betriebsarten hiervon betroffen sind, entnehmen Sie bitte den Tarifrechtern, z.B. in EASY.

Betriebe, für die ein Sondertarif gilt:

- Unternehmen, für die ein Sondertarif gilt, z.B. Buchprüfer, öffentliche Institutionen oder Heilberufe.
Die hiervon konkret umfassten Betriebsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechtern, z.B. in EASY.

Versicherter Personenkreis:

- **Versicherungsnehmer** bzw. die im Versicherungsschein **genannte Person** im beruflichen Bereich
- **Beschäftigte Personen** des VN in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den VN

Besondere Hinweise

Der Versicherer übernimmt nur **für den Versicherungsnehmer/die im Versicherungsschein genannte Person** (bzw. über „Zusatz-SSR“ für weitere Inhaber/Geschäftsführer) **die angemessene Vergütung (Honorarvereinbarung)** sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für

- die **Verteidigung** des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren
- den **Zeugenbeistand** in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn der Versicherte als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss
- eine **verwaltungsrechtliche Tätigkeit** des Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen

für sonstige mitversicherte Personen die gesetzliche Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts nach Ziffer 6.1.1 KT 2020 RS SE für

- die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Bei **nur vorsätzlich begehbaren Straftaten** (z.B. Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Straftat nach der EU-Datenschutz-Richtlinie (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Daten-RS) besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein genannte Person selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt und kein Verbrechen vorgeworfen wird. Als **Rechtsschutzfall** gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Bei **Straftaten** entfällt **rückwirkend** der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte **rechtskräftig** wegen **Vorsatzes** verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KT-Bedingungen, vgl. insbesondere Ausschlüsse. Die Höhe der Selbstbeteiligung und Laufzeit bei ErgänzungsSSR und Ziffer 3 KT 2020 RS SE kann nur einheitlich gewählt werden! Der Ergänzungs-SSR erlischt, wenn der Firmen-RS nach Ziffer 3 KT 2020 RS SE endet. Wird der Spezial-Straf-RS für Unternehmen als Solo-Risiko gewünscht, vgl. Sondertarif.

Startbonus i. H. v. 20% für „Junge Unternehmen“ bei Abschluss eines Rechtsschutzvertrages mit Selbstbeteiligung.
Voraussetzung und besondere Hinweise: Siehe Firmen-RS.



Existenz-RS

(ERB 2020, Stand 10/2022)

Allgemeine Hinweise

Der Existenz-Rechtsschutz kann zusätzlich zu den Rechtsschutz-Produkten für Selbstständige oder als Einzelvertrag abgeschlossen werden. Der Einschluss einer Selbstbeteiligung ist nicht möglich.

Was versteht man unter Annex-Existenz-RS?

Wird neben dem Existenz-Rechtsschutz ein Komfort-/Premium-RS Selbstständige, ein Komfort-/Premium-RS Agrar oder ein Firmen-RS/Berufs-RS Selbstständige (nach aktuellem Tarif) abgeschlossen, erhält der Kunde einen Nachlass von 50 % auf den Beitrag des Existenz-RS.

Annahmebeschränkungen

Nicht versicherbar

- Bauhauptgewerbe
- Vermietung

Versicherbar, aber Besonderheit bei der Forderungsbeitreibung

Für Ärzte, Heilberufe, Rechtsanwälte und Steuerberater ist die Forderungsbeitreibung nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweiligen Patienten/Mandanten möglich.

Anfragepflichtig bei Fachabteilung: Fitnesscenter, Fitnessstudio

Besondere Hinweise

Die LEGIAL AG (Inkassounternehmen) übernimmt das vorgerichtliche und – über Vertragsanwälte – das gerichtliche Mahnverfahren zur Beitreibung von inländischen Forderungen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger bzw. im Versicherungsschein bezeichneter Tätigkeit. Die ERGO Versicherungs-AG trägt im Falle einer (teilweisen) Uneinbringlichkeit der Hauptforderung oder für den Fall, dass die Forderung streitig wird oder der Schuldner im gerichtlichen Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch einlegt, die für das außergerichtliche und nachgerichtliche Inkasso erforderlichen Inkassokosten.

Die Forderung muss mindestens 100 Euro und darf höchstens 100.000 Euro betragen. Sie muss unstrittig und fällig sein und dem Versicherungsnehmer originär zustehen (nicht durch Abtretung erlangt sein). Sie darf zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht gerichtlich an- oder rechtshängig und nicht tituliert sein. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an das Inkassounternehmen muss der Schuldner im Verzug sein und darf nicht erkennbar zahlungsunfähig gewesen sein.

Wird die Forderung erstmals während des vorgerichtlichen Inkassos streitig, dann erhält der Versicherungsnehmer eine schriftliche rechtliche Einschätzung zur Forderung von der LEGIAL AG, eine Bonitätsauskunft über seinen Schuldner und die Empfehlung eines auf das jeweilige Rechtsgebiet spezialisierten Anwalts aus dem Netzwerk des ERGO Rechtsschutz-Leistungsservice als Entscheidungshilfe für sein weiteres Vorgehen.

Es können auch Forderungen an das Inkassounternehmen übergeben werden, deren Fälligkeit längstens sechs Kalendermonate vor Abschluss des Existenz-Rechtsschutzes eintrat. Es besteht keine Wartezeit.

Als Serviceleistung erstattet die ERGO auch die notwendigen Auslagen für insgesamt bis zu drei Anfragen pro Forderung beim Einwohnermeldeamt, Gewerbeamt und beim Handelsregister, sofern der Schuldner unbekannt verzogen ist.

Darüber hinaus erstattet die ERGO die Auslagen des Inkassounternehmens für das gerichtliche Mahnverfahren und die Auslagen für bis zu drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wenn eine vom Inkassounternehmen vor der Beantragung des Mahnbescheids eingeholte Bonitätsprüfung über den Schuldner keine Merkmale für eine (drohende) Zahlungsunfähigkeit (z. B. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Insolvenzantrag, Insolvenzverfahren) ergibt.

Bei Aufträgen von mindestens 1.000 Euro (netto) kann der Versicherungsnehmer über das Inkassounternehmen eine Auskunft über die Bonität seines etwaigen Vertragspartners einholen. Forderungsausfälle können damit schon im Ansatz vermieden werden.

Nicht versichert sind

- an Dritte, z. B. andere Inkassounternehmen abgetretene oder verpfändete Forderungen
- Forderungen aus Wett- und Glücksspiel
- Forderungen, die im Ausland entstanden und/oder dort beizutreiben sind
- Forderungen aus dem Bauhauptgewerbe
- Forderungen gegenüber dem Bauhauptgewerbe soweit diesen Bauhaupt- oder Baunebenleistungen zugrunde liegen

Versicherte Personen

- Versicherungsnehmer

Versicherte Leistungsarten

- Inkasso-Rechtsschutz

Vereins-RS

(Ziffer 5 KT 2020 RS SP, Stand 10/2022)

Allgemeine Hinweise

Der Rechtsschutz für Vereine wird nur eingetragenen Vereinen (e.V.) mit maximal 100.000 Mitgliedern angeboten, deren Zweck weder auf einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch auf die Vertretung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder gerichtet ist. (Vereinssatzung einreichen) Der Vereins-Rechtsschutz darf aber nicht Vereinen mit Profi-/Berufssportlern/Trainern angeboten werden.

Bei Vereinen über 100.000 Mitglieder: Anfrage Fachabteilung.

Besondere Hinweise

Versicherungsschutz besteht für den versicherten Verein und seine Mitglieder (in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein).

Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander und gegen den Verein sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus **schuldrechtlichen Verträgen**.

Für das Wagnis als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen ist zusätzlich der **Verkehrs-Rechtsschutz** abzuschließen.

Für das Risiko aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen ist zusätzlich der **Immobilien-Rechtsschutz** abzuschließen.

Die zu diesem Produkt versicherbaren Vereinsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechnern, z. B. in EASY.

(Mit-)versicherte Personen

- Versicherungsnehmer
- gesetzliche Vertreter des Vereins für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben
- die Angestellten des Vereins für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben
- die Vereinsmitglieder für jede Tätigkeit, die gemäß Satzung dem Vereinszweck dient

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz (für den Verein als Arbeitgeber)
- Verwaltungs-RS vor deutschen Gerichten
- Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten
- Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten (für den Verein als Arbeitgeber)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (für den Verein als Arbeitgeber)
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-Rechtsschutz
- Mobiler Anwalt

Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe

(Ziffer 3 KT 2020 RS SP, Stand 10/2022)

Nur für:

Die zu diesem Produkt versicherbaren Betriebsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechnern, z. B. in EASY.

Wird innerhalb einer solchen Firma auch ein Gewerbe ausgeübt, das nicht im Kfz-Gewerbe-RS versicherbar ist, muss sich diese Firma mit Verkehrs-, Fahrer- und Firmen-RS nach Einzeltarif versichern. Beispiele: Tankstelle und Garagenbetrieb; Kfz-Lackierbetrieb und Anstreicherei; Kfz-Sattlerei und Polstermöbelherstellung; Kfz-Elektrobetrieb und Einzelhandel mit Haushalts-Elektro-Geräten.

Besondere Hinweise

Der Versicherungsschutz gilt nur für die im Antrag/Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des VN. Beitragsfrei mitversichert sind alle nicht zulassungspflichtigen Sonderfahrzeuge und alle nicht zulassungspflichtigen Arbeitsmaschinen. Hierzu zählen auch Gabelstapler, die zulässigerweise ohne amtliches Kennzeichen betrieben werden.

Der Beitrag richtet sich nach der Zahl der vom VN beschäftigten Personen. Als Beschäftigte gelten alle für den VN tätigen Personen, auch Auszubildende, Teilzeit-, Leih-, Saisonarbeiter, geringfügig Beschäftigte und Aushilfen.

Der oder die Inhaber/Geschäftsführer, angestellte Familienangehörige sowie freie Mitarbeiter zählen nicht als Beschäftigte.

bis 4 Teilzeitarbeiter ¹	= 1 Beschäftigter
bis 4 geringfügig Beschäftigte	= 1 Beschäftigter
bis 4 Aushilfen	= 1 Beschäftigter
bis 2 Saisonarbeiter ²	= 1 Beschäftigter
bis 2 Leiharbeiter (vom VN geliehen)	= 1 Beschäftigter
bis 2 Auszubildende	= 1 Beschäftigter

Bei ungerader Anzahl der Beschäftigten ist immer aufzurunden (z. B. 1 Teilzeitmitarbeiter = 0,25 Beschäftigte: Es ist 1 Mitarbeiter zugrunde zu legen)

Zusatzangebote:

- Existenz-RS
- RS für Führungskräfte (SSR, Vermögensschaden-RS und Anstellungsvertrags-RS) für den speziellen Bedarf von Vorständen, Geschäftsführern, Unternehmensleitern, leitenden Angestellten etc.
- Anstellungsvertrags-RS für Unternehmen zur Absicherung der Anstellungsverträge von gesetzlichen Vertretern (Vorstände und Geschäftsführer).

Verkehrsbereich

Versicherter Personenkreis

Versicherungsnehmer

- als Eigentümer oder Halter aller auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger
- als Mieter eines zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers
- als Fahrer fremder Fahrzeuge im beruflichen und privaten Bereich sowie als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr
- Bei Firmen ist im Antrag/Versicherungsschein eine Person namentlich zu benennen, und zwar der Inhaber einer Einzelfirma, ein Gesellschafter einer OHG oder KG (Komplementär), ein Geschäftsführer einer GmbH, ein Vorstandsmitglied einer AG oder Genossenschaft.

Betriebsangehörige in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer

- als Fahrer von Firmenfahrzeugen und von fremden Fahrzeugen (Obhutsfahrzeuge)
- als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr

¹ Als Teilzeitbeschäftigter gilt nur, wer maximal 50% der normalen Arbeitszeit tätig ist.

² Als Saisonarbeitskraft gilt nur, wer maximal für ein halbes Jahr eine berufliche Tätigkeit ausübt.

Berechtigte Fahrer, berechnete Insassen

der auf den VN zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS (als Fahrer fremder Fahrzeuge nicht für Ansprüche wegen Beschädigung des benutzten Fahrzeugs)
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (nur für den VN; auch für Verträge, die über das Internet geschlossen werden; nicht für gar nicht oder mit einem roten Kennzeichen zugelassene Fahrzeuge; nicht für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen; nicht als Fahrer fremder Fahrzeuge, Fußgänger, Fahrgast und Radfahrer)
- Steuer-RS vor Gerichten
- Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-RS

Berufsbereich/Firmenbereich**Versicherter Personenkreis**

- Versicherungsnehmer im beruflichen Bereich
- Beschäftigte Personen des VN in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den VN

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS
- Arbeits-RS (nur für VN als Arbeitgeber)
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-RS vor deutschen Gerichten
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-RS
- Mobiler Anwalt

Spezial-Straf-Rechtsschutz (Voll-SSR)

Allgemeine Leistungsbeschreibung

1. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht als Versicherungsnehmer für

- das versicherte Unternehmen (SSR für Unternehmen),
- die versicherte Stadt, Gemeinde oder den versicherten Landkreis (SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise),
- das versicherte Krankenhaus, Heim oder Sanatorium (SSR für Krankenhäuser, Heime/Sanatorien),

Mitversichert sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Organe, die Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsorgans, die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen (bei Städte, Gemeinden und Landkreisen sowie Krankenhäuser, Heime/Sanatorien auch ehrenamtlich tätige Personen) einschließlich der freien Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter von Subunternehmen bei Verstößen, die sie jeweils in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer begehen oder begangen haben sollen.

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, soweit der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

2. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2020).

Der Versicherungsschutz umfasst Straf- und Ordnungswidrigkeiten-, disziplinar- und standesrechtliche Verfahren die im Zusammenhang mit der versicherten Betriebstätigkeit des Versicherungsnehmers stehen. Nach Rechtskraft sind Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz, wenn ihm eine sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begehbare Straftat zur Last gelegt wird. Ist die Straftat nur vorsätzlich begehrbar, besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer selbst¹ betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

In Strafverfahren besteht generell nur so lange Versicherungsschutz, wie eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt. Im Falle einer solchen Verurteilung ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Dies gilt nicht bei rechtskräftiger Verurteilung durch Strafbefehl sowie für die Kosten der Firmenstillnahme (beim SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise: Amtsstillnahme). Bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldbescheiden) ist vorsätzliches Handeln immer mitgeschützt.

Während die Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für den Eintritt des Rechtsschutzfalles den Zeitpunkt des vorgeworfenen bzw. tatsächlichen Verstoßes gegen die Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenvorschrift bestimmen, gilt abweichend davon Folgendes:

Als Rechtsschutzfall

- in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
- in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines solchen Verfahrens gegen den Versicherten;
- für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
- bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen sowie bei dinglichen Arresten nach §§ 111d ff. StPO gilt der Beginn der Durchführung dieser Maßnahmen beim Versicherten bzw. der Erlass des Arrestbeschlusses nach §§ 111d ff. StPO;
- für Wiederaufnahmeverfahren gilt die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren. War das Ermittlungsverfahren in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bereits vor Versicherungsbeginn eingeleitet worden, besteht Versicherungsschutz für das Wiederaufnahmeverfahren und die erneute Hauptverhandlung dann, wenn der Antrag des Versicherten im versicherten Zeitraum gestellt und ihm stattgegeben wurde;
- bei Privatklageverfahren gilt die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger. In Fällen, in denen ein Sühneveruch nicht erfolgt, gilt als Rechtsschutzfall die Klageerhebung nach § 381 StPO;
- in Adhäsionsverfahren gilt die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen versicherte Personen geltend gemacht werden;
- für „aktive Strafverfolgung“ gilt der Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstpflicht zu verletzen. Zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. der Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde muss der Versicherungsvertrag noch bestehen;
- für Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gilt die Aufforderung des Versicherten zur Stellungnahme.

¹Nicht relevant im SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise

Mit dieser Erweiterung des Rechtsschutzes fallen auch bereits vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages eingetretene Vorfälle unter den Versicherungsschutz, soweit noch kein Verfahren eingeleitet worden ist. Diese Regelung setzt voraus, dass dem Versicherer vor Vertragsbeginn alle bekannten Umstände angezeigt werden, die auf ein möglicherweise anstehendes Verfahren hinweisen (§ 19 VVG).

Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht Versicherungsschutz

- für die Kosten der notwendigen ersten anwaltlichen Beratung, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient;
- wenn im Laufe eines Strafverfahrens, das sich gegen nicht versicherte Personen richtet, auch Handlungen und Unterlassungen von versicherten Personen untersucht werden, und deshalb Gefahr besteht, dass auch gegen Versicherte Personen ein Ermittlungsverfahren wegen einer vom Versicherungsschutz umfassten Straftat eingeleitet wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren, die vor Vertragsbeginn eingeleitet worden sind, soweit diese Ermittlungsverfahren dem Versicherten bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Richtet sich ein versichertes Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils um einen neuen Rechtsschutzfall.

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz bezieht sich auf Tätigkeiten und Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Unternehmenscharakter ergeben. (Im SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise auch Tätigkeiten und Unterlassungen im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde).

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird; gegebenenfalls ist eine Beitragsneufestsetzung erforderlich. Tritt ein Rechtsschutzfall ein und ist eine Anzeige nicht spätestens zur Hauptfälligkeit erfolgt, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.¹

Nach Beendigung des Vertrages besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die dem Versicherer nach Vertragsende gemeldet werden, sofern der Rechtsschutzfall in den versicherten Zeitraum fällt.

Endet der Versicherungsvertrag durch dauerhafte Einstellung der versicherten Tätigkeit, besteht für den Versicherungsnehmer bzw. seinen gesetzlichen Vertreter Versicherungsschutz auch für diejenigen Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der versicherten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

Es gilt eine beitragsfreie Nachhaftungszeit von einem Jahr nach Vertragsbeendigung, sofern innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrages kein Rechtsschutzfall eingetreten und in dieser Zeit keine Zahlungen erbracht wurden. Voraussetzung ist, dass die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll. Leistungen aus einem anderen Rechtsschutzvertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung Prämienrückstände bestehen.

Im Fall der Insolvenz oder freiwilligen Liquidation des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die nach Vertragsbeendigung eingeleitet werden und im Zusammenhang mit der früheren Betriebstätigkeit stehen. Der Versicherungsschutz endet zwei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Weltweiter Versicherungsschutz gilt im

- Spezial-Straf-RS für Unternehmen bis 1.000 Mitarbeiter
- Spezial-Straf-RS für Städte, Gemeinden und Landkreise bis 1.000 Mitarbeiter.
- Spezial-Straf-RS für Krankenhäuser, Heime/Sanatorien

4. Versicherungssummen

Im SSR für Unternehmen, SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise können folgende Versicherungssummen je Rechtsschutzfall angeboten werden:

- 500.000 Euro,
- 1.000.000 Euro,
- 2.000.000 Euro (Anfrage Fachabteilung).

Im SSR für Krankenhäuser, Heime/Sanatorien beträgt die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall

- 1.000.000 Euro

¹Nicht relevant im SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise

Die Versicherungssumme ist gleichzeitig die Höchstleistung für alle im Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle sowie für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle.

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle wird die Versicherungssumme vierfach maximiert.

5. Versicherte Kosten

5.1 Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt grundsätzlich die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren (siehe Ziffer 2).

Der Versicherer übernimmt auch die dem Versicherten auferlegten Kosten für

- ein verwaltungsrechtliches **Aussetzungsverfahren**, sofern die Durchführung eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und deshalb eine Aussetzung im Ermittlungs-, Haupt- oder Zwischenverfahren nach §§ 154 d, 262 StPO oder § 396 AO stattfindet;
- Verwaltungs-, Besteuerungs- und sozialrechtliche Verfahren, die dazu dienen, die Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- Verwaltungsverfahren, in denen sich der Versicherungsnehmer gegen eine in der Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens veranlasste Betriebsstilllegung wendet (nicht relevant im SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise und im SSR für Führungskräfte);
- Arrestverfahren nach §§ 111d ff. StPO;
- Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese der Unterstützung der Verteidigung dienen;
- **Wiederaufnahmeverfahren** nach §§ 359 ff. StPO sowie der sich ggf. daran anschließenden Erneuerung der Hauptverhandlung;
- Privatklageverfahren nach §§ 374 ff. StPO.

5.2 Eigene Rechtsanwaltskosten

In nach Art und Umfang schwierigen Fällen ist es oft erforderlich, Gebührenvereinbarungen einzugehen, die über den gesetzlichen Gebührenrahmen hinausgehen. Deshalb trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die **angemessene** Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes für

- die **Verteidigung** des Versicherten in den nach Ziffer 2 versicherten Verfahren;
- die Beistandsleistung (**Zeugenbeistand**) bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, wenn der Zeuge die Gefahr der Selbstbelastung annehmen muss;
- die Beistandsleistung für eine dritte Person, die als Zeuge in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das gegen eine versicherte Person eingeleitet ist, vernommen wird, wenn dabei die Gefahr einer Selbstbelastung oder einer Belastung einer versicherten Person anzunehmen ist (**erweiterter Zeugenbeistand**). Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Versicherungsnehmers;
- eine **Tätigkeit in Verwaltungs-, Besteuerungs- und sozialrechtlichen Verfahren**, die dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- die Erstellung eines **verwaltungsrechtlichen Gutachtens**, soweit dieses für die Verteidigung in einem eingeleiteten und versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist;
- die Tätigkeit gegenüber Behörden, um die Einleitung eines Verwaltungs-, Besteuerungs- oder sozialrechtlichen Verfahrens zu vermeiden, das als unmittelbare Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens droht;
- die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, die sich gegen eine in der Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens veranlasste **Betriebsstilllegung** richtet (nicht relevant im SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise und im SSR für Führungskräfte);
- die Tätigkeit in **Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten**, soweit diese der Unterstützung der Verteidigung dienen;
- die Tätigkeit bei **Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen** einschließlich der Geltendmachung von Freigabe- und Herausgabeansprüchen sowie bei **dinglichen Arresten** nach §§ 111 d ff. StPO;
- die Tätigkeit zur Stellung eines **Wiederaufnahmeantrages**;
- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in seiner Eigenschaft als Angeklagter in einem **Privatklageverfahren** nach § 374 ff. StPO;
- die Tätigkeit zur **Erstattung einer Strafanzeige** bzw. Stellung eines Strafantrags oder zur Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde im Interesse des Versicherungsnehmers (aktive Strafverfolgung); Versicherungsschutz besteht auch für die Abwehr von Dienstaufsichtsbeschwerden im Interesse des Versicherungsnehmers;
- die Tätigkeit zur Abwehr eines gegen versicherte Personen gerichteten zivilrechtlichen Anspruchs, soweit dieser in einem **Adhäsionsverfahren** nach § 403 StPO vor einem deutschen Gericht geltend gemacht wird und auf einem vom Versicherungsschutz umfassten Straftatbestand beruht;
- die Beratung in Zusammenhang mit einem behördlichen **Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz** wegen des Verdachts verbotener Insidergeschäfte.

Richtet sich das Ermittlungsverfahren gegen zunächst namentlich nicht benannte Personen oder werden Ermittlungen gegen zunächst namentlich benannte Personen als Ermittlungen gegen Unbekannt fortgeführt, besteht Versicherungsschutz für die notwendige strafrechtliche Vertretung des Unternehmens, damit beispielsweise durch eine **Firmenstellungnahme (im SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise: Amtsstellungnahme)** die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf (weitere) Betriebsangehörige vermieden wird.

Der Versicherer prüft die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung und die anwaltliche Abrechnung (Missbrauchsprüfung). Hierfür gilt § 4 Abs. 3 RVG entsprechend. Hat der Versicherer einer Vergütungsvereinbarung in Textform zugestimmt, kann er sich nicht mehr auf deren Unangemessenheit berufen.

Der Versicherer trägt auch die angemessenen Kosten eigener Ermittlungen des Rechtsanwaltes, die geeignet sind, seine Tätigkeit zur Verteidigung des Versicherten in Strafverfahren zu unterstützen, z. B. durch Beauftragung einer Detektei. Diese Recherchekosten übernimmt der Versicherer bis zu 100.000 Euro je Rechtsschutzfall.

Nach Abstimmung mit dem Versicherten trägt der Versicherer auch die Kosten weiterer Rechtsanwälte, soweit deren Beauftragung für die Interessenwahrnehmung des Versicherten sachdienlich ist. Sachdienlichkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechtsanwälten erforderlich machen.

Vorgenannte Regelungen gelten entsprechend, wenn anstelle eines Rechtsanwaltes ein Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragt wird.

Versicherungsschutz besteht auch für die notwendigen und angemessenen Kosten eines Rechtsanwaltes, der ausschließlich die Koordination der Verteidiger der Beschuldigten übernimmt, unabhängig davon, ob der einzelne Beschuldigte mitversichert ist.

Versicherungsschutz besteht für die angemessenen Kosten für die Beobachtung anderer Prozesse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem versicherten Strafverfahren stehen und die Beobachtung für die Strafverteidigung im versicherten Strafverfahren erforderlich ist. Prozeßbeobachtungskosten werden bis 5.000 Euro je Rechtsschutzfall übernommen;

Kosten für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Strafverfolgungsentschädigungsgesetz für ein versichertes Strafverfahren während des versicherten Zeitraums oder in der Nachhaftungszeit;

Der Versicherer trägt die Kosten für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 270 der Insolvenzordnung durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer innerhalb des Schutzschirmverfahrens. Kosten werden einmalig bis 5.000 Euro übernommen;

5.3 Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt auch die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

5.4 Eigene Sachverständigenkosten

In vielen Fällen sind Sachverständige nicht bereit, zu den gesetzlichen Gebühren gemäß dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) Parteigutachten zu erstellen. Deshalb trägt der Versicherer die **angemessenen** Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind.

5.5 Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes oder Public Relations Unternehmens, die notwendig sind, um einer Rufschädigung des Versicherten entgegenzuwirken, weil dieser in der Folge von gegen ihn eingeleiteten Ermittlungen zum Gegenstand von Berichterstattungen in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien wird. Kosten werden je Rechtsschutzfall maximal in Höhe von zehn Prozent der Versicherungssumme übernommen.

5.6 Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung nach RVG.

5.7 Reisekosten einer versicherten Person

Der Versicherer trägt die Kosten für Reisen des Versicherten an den Ort des Gerichtes bzw. der Behörde, wenn sein Erscheinen gerichtlich bzw. behördlich angeordnet ist. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

5.8 Dolmetscherkosten

Ist für die Verteidigung des Versicherten ein Dolmetscher erforderlich, hilft der Versicherer bei der Auswahl und Beauftragung und trägt die dabei anfallenden Kosten.

5.9 Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Verteidigung des Versicherten oder den Zeugenbeistand notwendig sind und trägt die dabei anfallenden Kosten.

5.10 Strafkautio

Für eine Strafkautio als zinsloses Darlehen beträgt die Höchstleistung 200.000 Euro je Rechtsschutzfall. Übersteigt die Kautionssumme die im Vertrag vereinbarte, werden die marktüblichen Finanzierungskosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bereitstellungskosten) für den nicht übernommenen Anteil an der Kautio übernommen.

5.11 Kosten für psychologische Betreuung

Die angemessenen Kosten des Versicherten in Strafverfahren für die Betreuung durch einen Psychologen. Der Versicherer übernimmt bis zu 2.500 Euro je Rechtsschutzfall.

5.12 Kosten aus Arbeitsverhältnissen/öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in Verfahren vor deutschen Arbeitsgerichten, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwaltes geeignet ist, die Verteidigung in einem versicherten Strafverfahren maßgeblich zu unterstützen.

6. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- Der Versicherer trägt nicht die Kosten in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren beim Vorwurf einer Verletzung einer Vorschrift in unmittelbarem Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen, soweit diese 100.000 Euro je Rechtsschutzfall übersteigen.
- Versicherungsschutz besteht nicht für Verfahren, wenn diese direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw Embargos der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union entgegen stehen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, diese entsprechen nicht europäischem oder deutschem Recht.

Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmen bis 1.000 Mitarbeiter

Besondere Hinweise

Für Mitglieder der Geschäftsleitung des Versicherungsnehmers gilt der Versicherungsschutz auch für Aufsichts-, Beirats- oder Verwaltungsratsmandate in anderen Unternehmen (externe Mandate) sowie für die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen (Interimsmandate), sofern sie im Interesse des Versicherungsnehmers wahrgenommen werden und der Versicherungsnehmer dem Rechtsschutz jeweils zustimmt.

Niederlassungen im Inland und im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind mitversichert (Betriebsstätten einschließlich Lager und Verkaufsbüros und dergleichen), soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind.

Rechtlich selbstständige **Tochter- und Beteiligungsunternehmen** im In- und Ausland können auf Anfrage in den Vertrag mit einbezogen werden.

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Beitragsschuldner ist allein der Versicherungsnehmer. Im Übrigen finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten rechtlich selbstständigen Unternehmen Anwendung.

Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie für den Versicherungsnehmer tätig werden, in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte (vgl. § 22 SGB VII), Immissionschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung und dergleichen.

Für angestellte Betriebsärzte und das Sanitätspersonal besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige, auch außerhalb des Betriebes.

Tochterunternehmen, die **neu gegründet** oder vom Versicherungsnehmer **neu erworben** werden, sind ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung im Umfang der bereits versicherten Gesellschaft mitversichert (**Vorsorgeversicherung**). Weicht die Tätigkeit des Tochterunternehmens von der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit des Versicherungsnehmers ab, besteht Versicherungsschutz, sofern die Tätigkeit des Tochterunternehmens nach dem Tarif des Versicherers versicherbar ist. Die Veränderung muss dem Versicherer zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt werden. Eine Beitragsanpassung erfolgt mit Wirkung zur nächsten Hauptfälligkeit. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz rückwirkend ab Erwerb bzw. Neugründung. Für Rechtsschutzfälle, die ihre Ursache in Ereignissen vor der Übernahme des jeweiligen Unternehmens haben, besteht kein Versicherungsschutz.

Im Falle der **Veräußerung eines Tochter- oder Beteiligungsunternehmens** besteht der Versicherungsschutz für dieses Unternehmen fort, wenn das Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung beim Versicherer eine eigene, ab dem Zeitpunkt der Veräußerung beginnende Strafrechtsschutzversicherung abschließt. Voraussetzung ist die Zustimmung des Versicherungsnehmers.

Übt ein Versicherungsnehmer mehrerer verschiedene Betriebsarten aus, können die im Einzelfall unter einem Vertrag versichert werden. Voraussetzung ist aber eine gemeinsame Steuernummer/Gewerbeanmeldung. Kommen dabei unter unterschiedliche Gefahrenklassen zum Tragen, ist die höhere Gefahrenklasse für den gesamten Vertrag anzuwenden. Ein Antrag ist zudem nur in Papierform möglich.

Unabhängig vom Abschluss einer solchen Anschlussdeckung besteht für die weiterhin über den Vertrag des Versicherungsnehmers versicherten Personen der Versicherungsschutz für ihre früheren Tätigkeiten im ausgeschiedenen Unternehmen fort. Voraussetzung ist, dass zu dem Zeitpunkt, an dem die vorgeworfene Straftat begangen worden sein soll, Versicherungsschutz bestand.

Bei einer Versicherungssumme von 2.000.000 Euro kann auch eine Strafkautions von 250.000 Euro vereinbart werden.

Meldebogenverfahren

Jeweils zur Hauptfälligkeit erfragt der Versicherer die aktuelle Beitragsbemessungsgrundlage. Aufgrund dieser Angabe wird der Beitrag für das kommende Versicherungsjahr berechnet. Änderungen der Betriebsart und /oder des Deckungsumfanges erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Betriebsarten

Die Versicherbarkeit einzelner Betriebsarten sowie die Zuordnung zu den jeweiligen Gefahrenklassen entnehmen Sie bitte den Tarifrachern, z. B. in EASY.

Spezial-Straf-Rechtsschutz für Städte, Gemeinden und Landkreise bis 1.000 Mitarbeiter

Besondere Hinweise

Für Aufgaben der genannten Personen, die auf beliehene Unternehmer oder sonstige Dritte übertragen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Bei Landkreisen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die beim Landkreis tätigen Landesbeamten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich nicht auf den Betrieb von Müllverbrennungsanlagen oder Sondermülldeponien.

Meldebogenverfahren

Jeweils zur Hauptfälligkeit erfragt der Versicherer die aktuelle Beitragsbemessungsgrundlage. Aufgrund dieser Angabe wird der Beitrag für das kommende Versicherungsjahr berechnet. Änderungen des Deckungsumfanges erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Betriebsarten

Die in diesem Produkt versicherbaren Betriebsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechnern, z. B. in EASY.

Spezial-Straf-Rechtsschutz für Krankenhäuser, Heime/Sanatorien

Besondere Hinweise

Rechtlich nicht selbstständige Nebenbetriebe gelten als mitversichert, auch wenn sie wirtschaftlich selbstständig sind.

Rechtlich selbstständige Nebenbetriebe können in den Vertrag mit einbezogen werden. Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Beitragsschuldner ist allein der Versicherungsnehmer. Im Übrigen finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten rechtlich selbstständigen Nebenbetriebe Anwendung.

Für die Mitarbeiter des ärztlichen Personals besteht Versicherungsschutz auch bei Erste-Hilfe-Leistungen, die sie aufgrund ihres Standes außerhalb ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer zu erbringen haben, auch außerhalb des Betriebes.

Meldebogenverfahren

Jeweils zur Hauptfälligkeit erfragt der Versicherer die aktuelle Beitragsbemessungsgrundlage. Aufgrund dieser Angabe wird der Beitrag für das kommende Versicherungsjahr berechnet. Änderungen des Deckungsumfanges erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Betriebsarten

Die in diesem Produkt versicherbaren Betriebsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechtern, z. B. in EASY.

Rechtsschutz für Heilberufe

(Ziffer 2 KT 2020 RS HP, Stand 10/2022)

Allgemein



Premium-RS Heilberufe: Das komplette Angebot aller Rechtsschutzleistungen

für den Privat-, Berufs- und Verkehrsbereich, Immobilienbereich sowie Spezial-Straf-Rechtsschutz sorgen für ein Maximum an Sicherheit.

Komfort-RS Heilberufe: Umfangreicher Schutz für den Rundumbedarf

mit Leistungen für den Privat-, Berufs- und Verkehrsbereich, Immobilienbereich sowie Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige. Immobilien- und Spezial-Straf-Rechtsschutz sind abwählbar.

Voraussetzungen

Versicherbar sind Praxen mit maximal 10 Beschäftigten. Steigt die Zahl der Beschäftigten auf über 15 muss der Vertrag auf Einzelrisiken laut Tarif umgestellt werden.

Versicherbare Heilberufe:

Die zu diesem Produkt versicherbaren Heilberufe (Betriebsarten) entnehmen Sie bitte den Tarifrechnern, z. B. in EASY.

Anfrage über Fachabteilung

- Lehrende des Feldenkrais e. V.

Gemeinschaftspraxis:

Zusammenschluss von Ärzten etc. zur gemeinsamen Ausübung des Berufes. Gegenüber der kassenärztlichen Vereinigung besteht ein gemeinsamer Abrechnungsträger.

Praxisgemeinschaft:

Zusammenschluss von Ärzten etc. zur gemeinschaftlichen Nutzung von Praxisräumen, diagnostischer und therapeutischer Einrichtungen. Gegenüber der kassenärztlichen Vereinigung ist jeder Arzt etc. rechtlich selbstständig und rechnet im eigenen Namen für sich allein ab.

Bei einer **Praxisgemeinschaft** muss sich jeder Arzt etc., der Versicherungsschutz wünscht, gesondert versichern. Der Beitrag ermittelt sich wie folgt:

- a) Arbeitet der zu versichernde Arzt etc. nur mit Beschäftigten, die von ihm angestellt und ausschließlich für ihn tätig sind, errechnet sich der Beitrag nach der Anzahl dieser Beschäftigten.
- b) Arbeitet der zu versichernde Arzt etc. mit Beschäftigten, die für alle Ärzte etc. der Praxisgemeinschaft tätig sind, errechnet sich der Beitrag nach der Gesamtzahl aller Beschäftigten. Diese sind auf die einzelnen, im Komfort- bzw. Premium-RS versicherten Ärzte etc. aufzuteilen.

Bündelnachlass

Komfort- und Premium-Rechtsschutz für Heilberufe beinhalten private Risiken und können daher als Zählsparte zugunsten des Bündelnachlasses anderer Sparten im PK-Geschäft zugrunde gelegt werden.

Die Vereinbarungen des Bündelnachlasses selbst ist im Bereich des Komfort-/Premium-Rechtsschutzes für Heilberufe aber nicht möglich.

Beitragsübernahme

Die BÜ kann im Rahmen des Rechtsschutzes für Heilberufe nicht abgeschlossen werden.

Besondere Hinweise

Für die Gemeinschaftspraxis bzw. Praxisgemeinschaft eines Arztehepaares etc. genügt ein Komfort- bzw. Premium-RS.

Werden in einem Unternehmen mehrere Betriebsarten ausgeübt, können diese nur dann über einen Antrag versichert werden, wenn alle Tätigkeitsfelder im Rahmen des Rechtsschutz für Heilberufe zulässig sind und über eine gemeinsame Steuernummer/Gewerbeanmeldung verfügen. Bei getrennter Steuernummer/Gewerbeanmeldung ist aber jede Tätigkeit über einen separaten Antrag aufzunehmen.

Der Beitrag richtet sich nach der Zahl der vom VN beschäftigten Personen. Als Beschäftigte gelten alle für den VN tätigen Personen, auch Auszubildende, Teilzeit-, Leih-, Saisonarbeiter, geringfügig Beschäftigte und Aushilfen. Der oder die Inhaber/Geschäftsführer, angestellte Familienangehörige sowie freie Mitarbeiter zählen nicht als Beschäftigte.

bis 4 Teilzeitarbeiter ¹	= 1 Beschäftigter
bis 4 geringfügig Beschäftigte	= 1 Beschäftigter
bis 4 Aushilfen	= 1 Beschäftigter
bis 2 Saisonarbeiter ²	= 1 Beschäftigter
bis 2 Leiharbeiter (vom VN geliehen)	= 1 Beschäftigter
bis 2 Auszubildende	= 1 Beschäftigter

Bei ungerader Anzahl der Beschäftigten ist immer aufzurunden (z. B. 1 Teilzeitmitarbeiter = 0,25 Beschäftigte: Es ist 1 Mitarbeiter zugrunde zu legen)

Zu den mitversicherten Kindern zählen nicht nur die leiblichen Kinder, sondern auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder. Diese Regelung gilt im Premium-RS entsprechend für Eltern und Geschwister.

Die vorübergehende bis zu einem Jahr dauernde Vermietung von 1–8 Betten, z. B. an Feriengäste, ist im RS für Vertrags- und Sachenrecht beitragsfrei mitversichert, wenn jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen wird.

Sofern vom Ehe-/mitversicherten Lebenspartner verschiedene selbstständige Tätigkeiten ausgeübt und deshalb mehrere RS-Verträge im Komfort-/Premium-RS abgeschlossen werden, wird wegen der Doppelversicherung im privaten Bereich ein pauschaler Abzug auf den jeweiligen Tarifbeitrag beim zweiten bzw. jeden weiteren Komfort-/Premium-RS gewährt. Die Höhe des Abschlages ist in der Fachabteilung zu erfragen.

Sofern aber keine Beschäftigten vorhanden sind und der Jahresnettoumsatz den Betrag von 22.000 Euro nicht übersteigt, ist diese Tätigkeit im Rahmen des Vertrages für das „Hauptrisiko“ mitversichert. Sofern der Verkehrs-Rechtsschutz mitversichert ist, bezieht sich dieser aber nicht auf Fahrten im Zusammenhang mit der weiteren selbstständigen Tätigkeit.

Die Regelungen zu Ärzten gelten entsprechend für die versicherbaren Heilberufe.

Start-Bonus für junge Unternehmen

Für neu gegründete Unternehmen (innerhalb der ersten drei Jahre nach Betriebsaufnahme) kann bei Abschluss des Firmen-Rechtsschutzes/Berufs-Rechtsschutzes Selbstständige zum Selbstbeteiligungstarif ein Startbonus für junge Unternehmen in Höhe von 20% gewährt werden. Dieser gilt für zwei Jahre ab Vertragsbeginn und entfällt danach automatisch. Eine Kopie der Gewerbeanmeldung muss dem Antrag beigelegt werden. Der Startbonus für „Junge Unternehmen“ kann nicht mit anderen Rabatten kombiniert werden. Sind die Voraussetzungen für verschiedene Rabatte zugleich erfüllt, besteht eine Wahlmöglichkeit, z. B. zwischen Startbonus und Assekuranztarif. Der Zusatz-RS für weitere Inhaber wird nicht rabattiert.



Zusatzangebot:

- Existenz-RS

¹ Als Teilzeitbeschäftigter gilt nur, wer maximal 50% der normalen Arbeitszeit tätig ist.

² Als Saisonarbeitskraft gilt nur, wer maximal für ein halbes Jahr eine berufliche Tätigkeit ausübt.

Komfort-RS Heilberufe

(Ziffer 2.2 KT 2020 RS HP, Stand 10/2022)



Privatbereich/Berufsbereich

für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten. Versichert ist auch der Betrieb, die Anschaffung und die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem vom VN selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus, sofern dafür Immobilien-Rechtsschutz vereinbart ist. Versichert sind beispielsweise Streitigkeiten aus dem Vertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen sowie Streitigkeiten aus der Anschaffung, Errichtung und Reparatur der Anlage, allerdings unter Berücksichtigung des Baurisikoausschlusses.

Versicherter Personenkreis

- Versicherungsnehmer bzw. der im Antrag/Versicherungsschein genannte Inhaber
- Ehegatte oder Lebenspartner (eheähnliche Lebensgemeinschaft)
- Minderjährige Kinder
- Unverheiratete, volljährige Kinder (ohne Altersbegrenzung), solange sie noch nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und dafür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen
- Der nicht eheliche Lebenspartner muss mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sein. Ist der nicht eheliche Lebenspartner an einem anderen Wohnsitz gemeldet, muss er explizit im Versicherungsschein benannt werden. Nicht mitversichert werden können aber andere Personen, mit denen keine Lebenspartnerschaft besteht (z.B. Mitbewohner einer WG, Freunde, Bekannte, Kollegen).

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS (im Privatbereich auch für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen und vorbeugenden Unterlassungsansprüchen wegen der Schädigung der Online-Reputation durch die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Identitätsmissbrauchs und des Missbrauchs von Zahlungsmitteln).
- Arbeits-RS (bei Beamten für dienst- und versorgungsrechtliche Auseinandersetzungen), auch bei Aufhebungsvereinbarungen (juristische Hilfe durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt bei Vorlage eines Angebots zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, bis 500 Euro je Kalenderjahr)
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (auch für Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden)
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten sowie bis 1.000 Euro für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren
- Verwaltungs-RS vor deutschen Gerichten
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS (auch beim Vorwurf bestimmter Vorsatzstraftaten rückwirkender RS, wenn das Ermittlungsverfahren eingestellt wird)
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für das erste Beratungsgespräch
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- RS für Betreuungsverfahren
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Beratungs-RS bei Urheberrechtsverstößen im Internet (private Nutzung) für das erste Beratungsgespräch je Kalenderjahr für den VN oder eine mitversicherte Person
- Mediations-RS
- Mobiler Anwalt

Cyber-Angriff/Cyber-Mobbing

Als Betroffener einer Cyber-Attacke oder von Cyber-Mobbing besteht Versicherungsschutz wie folgt:

- durch den allgemeinen Schadensersatz-Rechtsschutz
- durch den Vertrags-Rechtsschutz
- durch den Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten (z. B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen, Kurznachrichten- oder Messengerdiensten begangen wurden).

Voraussetzung ist, dass der VN oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Straftat betroffen ist. Versicherungsschutz besteht für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige (Aktiver Straf-Rechtsschutz).



Berufsbereich/Firmenbereich

Versicherter Personenkreis

- Versicherungsnehmer
- Beschäftigte Personen des VN in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den VN

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS
- Arbeits-RS (nur für VN als Arbeitgeber)
- RS im Vertrags- und Sachenrecht vor Gerichten
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten sowie bis 1.000 Euro für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren
- Verwaltungs-RS vor deutschen Gerichten
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-RS, auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit („Wirtschaftsmediation“). Das gilt auch bei firmenvertraglichen Streitigkeiten, die als solche über die Wirtschaftsmediation hinaus aber weiterhin im außergerichtlichen Bereich nicht versichert sind.
- Mobiler Anwalt

Nicht versichert ist gemäß Ziffer 8.4.6 KT 2020 RS HP die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der mitversicherten Arbeitnehmer untereinander und gegen den Versicherungsnehmer.



Verkehrsbereich

Versicherter Personenkreis:

- Versicherungsnehmer bzw. der im Antrag/Versicherungsschein genannte Inhaber
- Ehegatte oder Lebenspartner (eheähnliche Lebensgemeinschaft)
- Minderjährige Kinder,
- Unverheiratete, volljährige Kinder (ohne Altersbegrenzung), solange sie noch nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und dafür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen

Versicherte Eigenschaft:

- als Eigentümer, Leasingnehmer oder Halter aller auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger
- als Erwerber solcher Fahrzeuge
- als Mieter eines zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers
- als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen

Berechtigte Fahrer, berechtigte Insassen

der auf den Versicherungsnehmer bzw. den im Antrag/Versicherungsschein genannten Inhaber/Geschäftsführer, den mitversicherten Ehe-/Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger

Versicherte Leistungsarten:

- Schadensersatz-RS (als Fahrer fremder Fahrzeuge nicht für Ansprüche wegen Beschädigung des benutzten Fahrzeugs)
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (nicht als Fahrer) fremder Fahrzeuge, Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer; auch für Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Gerichten sowie bis 1.000 Euro für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-RS
- Mobiler Anwalt



Immobilienbereich (abwählbar)

Für die selbst genutzte im Eigentum befindliche Gewerbeeinheit im Inland gilt: Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung und der Installation einer Photovoltaikanlage bis zu 15 Kilowatt-Peak (kwp) auf der versicherten Gewerbeeinheit, wenn sich die Anlage im Eigentum des VN befindet. Die Versicherungssumme ist begrenzt auf 10.000 Euro je Versicherungsfall. Kein Versicherungsschutz besteht aber für Streitigkeiten mit dem Energieversorger.

Versicherter Personenkreis:

- Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter für ein gewerblich selbst genutztes Objekt unter der im Antrag/Versicherungsschein genannten Anschrift
- Versicherungsnehmer bzw. der im Antrag/Versicherungsschein genannte Inhaber/Geschäftsführer als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter für eine selbst bewohnte Einheit unter der im Antrag/Versicherungsschein bezeichneten Anschrift

Versicherte Leistungsarten:

- Wohnungs- und Grundstücks-RS
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten; für die versicherte selbst bewohnte Einheit inkl. Erschließungs- und Anliegerabgaben
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-RS
- Mobiler Anwalt

Zusatz-RS zum Komfort-RS Heilberufe für weitere Inhaber

Jeder weitere Inhaber kann (auch wenn nicht in der Praxis/Apotheke tätig) zusätzlich wie folgt versichert werden:

- im Verkehrsbereich
- im privaten Bereich sowie im beruflichen Bereich für die Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit
- als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter für die im Antrag/Versicherungsschein bezeichnete selbst bewohnte Einheit
- im Spezial-Straf-RS in Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer sowie im Privatbereich

Der Versicherungsumfang richtet sich nach der jeweils gewählten Versicherungsform (versicherter Personenkreis und versicherte Leistungsarten vgl. Komfort-RS Heilberufe)

Der Zusatz-RS zum Komfort-RS Heilberufe kann ausschließlich als Ergänzung zum Komfort-RS Heilberufe abgeschlossen werden und erlischt mit dessen Wegfall; die versicherten Bereiche (Immobilien, SSR) des Zusatz-RS richten sich nach dem Grund-RS.

Die Selbstbeteiligung des Zusatz-RS muss mit der des Grund-RS (Komfort-RS Heilberufe) übereinstimmen.

Premium-RS Heilberufe

(Ziffer 2.1 KT 2020 RS HP, Stand 10/2022)

Allgemeine Hinweise

Der Premium-Rechtsschutz Heilberufe ist eine Erweiterung des Komfort-Rechtsschutzes Heilberufe.

Zusätzlich (mit-)versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den im Komfort-RS aufgeführten Personenkreis und darüber hinaus für

- Verwandte des Versicherungsnehmers/Praxisinhabers bzw. seines mitversicherten Ehegatten/Lebenspartners, soweit diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Mitversichert sind auch die Ehegatten bzw. Lebenspartner der mitversicherten Verwandten.

Differenzdeckung:

Für den Premium-Rechtsschutz des Versicherungsnehmers gilt: Es besteht bereits ab dem auf den Antrag folgenden Tag die Differenzdeckung (Sofortschutz für die Mehrleistungen im Vergleich zu einem bestehenden Vorvertrag). Eine Wartezeit besteht nicht.

Die Differenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag von uns angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
- der Vertrag über den beantragten Premium-Rechtsschutz zustande kommt. Er darf auch nicht mit Wirkung vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn wieder beendet werden;
- Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt der Beantragung bei uns bereits bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) eine Rechtsschutzversicherung als Versicherungsnehmer unterhalten. Der Berufs-Rechtsschutz im Vorvertrag muss sich auf alle nichtselbstständigen und selbstständigen Tätigkeiten erstrecken, die auch im Premium-RS versichert sind. Sofern der Vorvertrag einen Verkehrs-Rechtsschutz beinhaltet, muss sich dieser auf alle Motorfahrzeuge zu Lande erstrecken.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die dem Premium-Rechtsschutz zugrunde liegen und erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungen des Premium-Rechtsschutzes, die über die Leistungen der Vorversicherung hinausgehen. Darüber hinaus bezieht sich die Differenzdeckung auch auf den mitversicherten Personenkreis. Wenn unser Vertrag Personen umfasst, die im Vorvertrag nicht mitversichert waren, werden somit Kosten für einen versicherten Rechtsschutzfall dieser Personen übernommen.

Sie gilt für die beantragten Lebensbereiche (Privat, Beruf, Verkehr, Immobilie), die auch im Vorvertrag versichert sind. Für bisher nicht versicherte Lebensbereiche besteht keine Differenzdeckung. (Beispiel: der VN hat in seinem Vorvertrag die Lebensbereiche Privat und Beruf versichert und versichert bei uns zusätzlich den Lebensbereich Immobilie. Eine Differenzdeckung besteht ausschließlich für die Mehrleistungen in den Lebensbereichen Privat und Beruf.) Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Rechtsschutz bei uns beantragt wurde. Eine nachträgliche Verringerung oder Erweiterung der Vorversicherung erhöht nicht den Umfang der Differenzdeckung. Dies gilt auch, wenn die Vorversicherung wegfällt. Wir zahlen keine Selbstbeteiligung beim Vorversicherer.

Die Differenzdeckung besteht nicht

- für Rechtsschutzfälle, die vor dem Antrag bei uns eingetreten sind;
- für Streitigkeiten aus dem Vertrag mit dem Vorversicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- wenn der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit nicht eintrittspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn er wegen Verzuges mit der Beitragszahlung nicht leisten muss.

Die Differenzdeckung endet mit Beginn des Vertrages bei uns.

Erweiterter Versicherungsumfang



Privatbereich/Berufsbereich

- Arbeits-RS:
 - für Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen als Arbeitnehmer bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro. (liegt der Streitwert höher, werden die Kosten anteilig nach dem Verhältnis des versicherten Streitwertes zum Gesamtstreitwert übernommen)
 - als Arbeitnehmer bei einem Angebot der Arbeitgeber zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses bis zu 1.000 Euro pro Kalenderjahr
 - als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem und/oder pflegerischen Personal im privaten Lebensbereich

- Steuer-RS auch außergerichtlich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden
- Sozial-RS auch in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren ohne Sublimit
- Verwaltungs-RS auch außergerichtlich und im gesamten Geltungsbereich
- RS im Vertrags- und Sachenrecht:
 - für Kapitalanlagen bis zu einem Anlagebetrag von 50.000 Euro (je einzelne Anlage)
 - für den Erben Versicherungsschutz im Zusammenhang mit einem Bestattungs- bzw. Bestattungsvorsorgevertrag
 - für den Erben Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Auflösung des Haushalts. Dafür muss aber der Lebensbereich Immobilie mitversichert sein
- Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht erweitert:
 - auch für weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwalts über das erste Beratungsgespräch hinaus bis 1.000 Euro
- Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmacht, Betreuungs-, Patienten- und Sorgerechtsverfügungen) durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person jeweils pro Kalenderjahr, bis insgesamt maximal 500 Euro
- Beratungs-RS zur Errichtung einer Bestattungsverfügung durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person jeweils einmal während der Vertragslaufzeit bis insgesamt maximal 500 Euro
- erweiterte Telefonberatung zu allen im Rechtsschutz für Heilberufe versicherbaren Lebensbereichen und versicherbaren Leistungen
- Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung eines Testaments/Regelung zum digitalen Nachlass durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, pro versicherte Person jeweils einmal, bis insgesamt maximal 500 Euro
- Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt einmal pro Kalenderjahr bis zu 500 Euro (Dokumenten-Check)
- bei Strafverfolgung im Ausland: Dolmetscherkosten
- bei Strafverfolgung im Inland: Reisekosten des Rechtsanwalts
- Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privatbereich
 - Versicherungsschutz besteht auch im Zusammenhang mit einer privaten ehrenamtlichen und einer nicht selbstständigen Tätigkeit und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (z. B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten)
- Beratungs-RS bei Urheberrechtsverstößen erweitert: auch über die erste Beratung hinaus bis 10.000 Euro.
- Reise-Dokumentenservice
- Identitätsmissbrauch (Phishing):
 - Hilfe beim Schutz der Identität (z. B. Löschung von nicht autorisierten Inhalten) bei der Nutzung des Internets, pro versicherte Person einmal während der Vertragsdauer bis zu 100 Euro



Berufsbereich/Firmenbereich

- Verwaltungs-RS auch außergerichtlich und im gesamten Geltungsbereich
- Vertrags-RS außergerichtlich in Europa (Ziffer 11.1 KT 2020 RS HP) für
 - nicht berufsspezifische Hilfsgeschäfte (= Einrichtung und Erhaltung von Betriebsräumlichkeiten)
 - betriebliche Versicherungsverträge
 - Verträge die im unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb, der Anschaffung, der Installation einer Photovoltaikanlage bis zu fünfzehn Kilowatt-Peak (kWp) auf Ihren selbst genutzten im Eigentum befindlichen Gewerbeeinheiten stehen, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro
- die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (Daten-RS)
- Arbeits-RS:
 - aus dem Bereich des kollektiven Arbeits- oder Dienstrechts
 - für Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen als Arbeitgeber bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro (liegt der Streitwert höher, werden die Kosten anteilig nach dem Verhältnis des versicherten Streitwertes zum Gesamtstreitwert übernommen).
 - als Arbeitgeber bei einem Angebot zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses bis zu 500 Euro; vorausgesetzt beide Parteien unterzeichnen den Vertrag
 - als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem und/oder pflegerischen Personal im privaten Lebensbereich
- RS für den Versicherungsnehmer
 - aus dem Bereich des Rechtes der Handelsgesellschaften nach deutschem HGB
 - für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem sonstigen Wettbewerbsrecht (außer Kartellrecht)
- erweiterte Telefonberatung zu allen im Rechtsschutz für Heilberufe versicherbaren Lebensbereichen und versicherbaren Leistungen
- Sozial-RS auch in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren ohne Sublimit

- Web-Check (Kostenübernahme für die rechtliche Überprüfung der betrieblichen Homepage durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt einmal pro Kalenderjahr bis 500 Euro; im Anschluss Rechtsschutz für die Dauer von zwei Jahren für die Abwehr von Ansprüchen Dritter, die sich aus einem Verstoß geprüfter Homepage-Inhalte gegen geltendes Recht ergeben. Kostenübernahme hierfür bis insgesamt 5.000 Euro.)
- bei Strafverfolgung im Ausland: Dolmetscherkosten
- bei Strafverfolgung im Inland: Reisekosten des Rechtsanwalts



Verkehrsbereich

Welche Personen sind zusätzlich versichert?

Alle zusätzlich mitversicherten Personen

- als Eigentümer oder Halter aller auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und von
- Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft (ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für nicht ausschließlich privat angeschaffte und privat genutzte Fahrzeuge¹)

Welche Zusatzleistungen bestehen?

- Steuer-RS auch außergerichtlich (nur für private Fahrzeuge)
- Sozial-RS auch in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren ohne Sublimit
- erweiterte Telefonberatung zu allen im Rechtsschutz für Heilberufe versicherbaren Lebensbereichen und versicherbaren Leistungen
- bei Strafverfolgung im Ausland: Dolmetscherkosten
- bei Strafverfolgung im Inland: Reisekosten des Rechtsanwalts
- Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt einmal pro Kalenderjahr bis zu 500 Euro (Dokumenten-Check)



Immobilienbereich

Welche Erweiterungen gelten bei den Photovoltaikanlagen auf den selbst genutzten eigenen Gewerbeeinheiten?

- Versicherungsschutz besteht zusätzlich auch für Streitigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem **Betrieb** der Anlage (bis zu 15 Kilowatt-Peak, kwp)
- Versicherungsschutz auch für Streitigkeiten mit dem Energieversorger

Welche Objekte sind zusätzlich versichert?

- **Alle** vom Versicherungsnehmer sowie der ggf. im Privatbereich mitversicherten Personen als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter selbst bewohnten Einheiten² im Inland sowie im europäischen Ausland (s. Geltungsbereich)
- **Alle** vom Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter gewerblich selbst genutzten Objekte im Inland unter den im Antrag/Versicherungsschein genannten Anschriften des versicherten Betriebes

Welche Zusatzleistungen bestehen?

- Wohnungs- und Grundstücks-RS
 - auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- sowie Flurbereinigungsverfahren bis zu 10.000 Euro je Rechtsschutzfall
 - für die selbst bewohnten Einheiten mit Erschließungs-/Anliegerabgaben auch außergerichtlich
 - Bonitätsprüfung für die schriftlichen Eigenauskünfte als Miet- oder Pachtinteressent bei einer geeigneten Auskunft
- Steuer-RS für die selbst bewohnten Einheiten auch außergerichtlich (auch vor ausländischen Finanz- und Verwaltungsbehörden sowie -gerichten)
- erweiterte Telefonberatung zu allen im Rechtsschutz für Heilberufe versicherbaren Lebensbereichen und versicherbaren Leistungen
- Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt einmal pro Kalenderjahr bis zu 500 Euro (Dokumenten-Check)

¹ Der Vertrags-RS für Luft- und Wasserfahrzeuge kann aber gegen einen Beitragszuschlag zum Premium-RS mitversichert werden. Für die Höhe des Beitragszuschlags gilt: Anfrage Fachabteilung

² Schrebergärten/Datschen werden wie eine „selbst bewohnte Einheit“ angesehen und als solche tarifiert. Damit gelten sie im Rahmen eines Premium-RS als mitversichert (... alle selbst bewohnten Einheiten).

Zusatz-RS zum Premium-RS für weitere Inhaber

Jeder weitere Inhaber kann (auch wenn nicht in der Praxis/Apotheke tätig) zusätzlich wie folgt versichert werden:

- im Verkehrsbereich
- im privaten Bereich sowie im beruflichen Bereich für die Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit
- als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter für alle selbst bewohnten Einheiten im Inland sowie im europäischen Ausland
- im Spezial-Straf-RS in Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsumfang (versicherter Personenkreis und versicherte Leistungen) richtet sich nach dem Premium-RS für Heilberufe.

Der Zusatz-RS zum Premium-RS kann ausschließlich als Ergänzung zum Premium-RS für Heilberufe einer Gemeinschaftspraxis abgeschlossen werden und erlischt mit dessen Wegfall.

Spezial-Straf-Rechtsschutz (Voll-SSR) Heilberufe

Allgemeine Leistungsbeschreibung

1. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht als Versicherungsnehmer für

- den versicherten Apotheke/die versicherte Apotheke, Praxis (SSR für Apotheken),
- den versicherten Arzt/die versicherte Praxis (SSR für Ärzte)

Mitversichert sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Organe, die Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsorgans, die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen einschließlich der freien Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter von Subunternehmen bei Verstößen, die sie jeweils in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer begehen oder begangen haben sollen.

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, soweit der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

2. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2020).

Der Versicherungsschutz umfasst Straf- und Ordnungswidrigkeiten-, disziplinar- und standesrechtliche Verfahren die im Zusammenhang mit der versicherten Betriebstätigkeit des Versicherungsnehmers stehen. Nach Rechtskraft sind Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz, wenn ihm eine sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begehbare Straftat zur Last gelegt wird. Ist die Straftat nur vorsätzlich begehrbar, besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer selbst¹ betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

In Strafverfahren besteht generell nur so lange Versicherungsschutz, wie eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt. Im Falle einer solchen Verurteilung ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Dies gilt nicht bei rechtskräftiger Verurteilung durch Strafbefehl sowie für die Kosten der Firmenstellungnahme (beim SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise: Amtsstellungnahme). Bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldbescheiden) ist vorsätzliches Handeln immer mitgeschützt.

Während die Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung für den Eintritt des Rechtsschutzfalles den Zeitpunkt des vorgeworfenen bzw. tatsächlichen Verstoßes gegen die Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenvorschrift bestimmen, gilt abweichend davon Folgendes:

Als Rechtsschutzfall

- in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
- in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt die Einleitung eines solchen Verfahrens gegen den Versicherten;
- für den Zeugenbeistand gilt die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
- bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen sowie bei dinglichen Arresten nach §§ 111d ff. StPO gilt der Beginn der Durchführung dieser Maßnahmen beim Versicherten bzw. der Erlass des Arrestbeschlusses nach §§ 111d ff. StPO;
- für Wiederaufnahmeverfahren gilt die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren. War das Ermittlungsverfahren in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bereits vor Versicherungsbeginn eingeleitet worden, besteht Versicherungsschutz für das Wiederaufnahmeverfahren und die erneute Hauptverhandlung dann, wenn der Antrag des Versicherten im versicherten Zeitraum gestellt und ihm stattgegeben wurde;
- bei Privatklageverfahren gilt die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger. In Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, gilt als Rechtsschutzfall die Klageerhebung nach § 381 StPO;
- in Adhäsionsverfahren gilt die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen versicherte Personen geltend gemacht werden;
- für „aktive Strafverfolgung“ gilt der Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstpflicht zu verletzen. Zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. der Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde muss der Versicherungsvertrag noch bestehen;
- für Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gilt die Aufforderung des Versicherten zur Stellungnahme.

Mit dieser Erweiterung des Rechtsschutzes fallen auch bereits vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages eingetretene Vorfälle unter den Versicherungsschutz, soweit noch kein Verfahren eingeleitet worden ist. Diese Regelung setzt voraus, dass dem Versicherer vor Vertragsbeginn alle bekannten Umstände angezeigt werden, die auf ein möglicherweise anstehendes Verfahren hinweisen (§ 19 VVG).

Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht Versicherungsschutz

- für die Kosten der notwendigen ersten anwaltlichen Beratung, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient;
- wenn im Laufe eines Strafverfahrens, das sich gegen nicht versicherte Personen richtet, auch Handlungen und Unterlassungen von versicherten Personen untersucht werden, und deshalb Gefahr besteht, dass auch gegen Versicherte Personen ein Ermittlungsverfahren wegen einer vom Versicherungsschutz umfassten Straftat eingeleitet wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren, die vor Vertragsbeginn eingeleitet worden sind, soweit diese Ermittlungsverfahren dem Versicherten bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Richtet sich ein versichertes Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils um einen neuen Rechtsschutzfall.

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz bezieht sich auf Tätigkeiten und Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Unternehmenscharakter ergeben. (Im SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise auch Tätigkeiten und Unterlassungen im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde).

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Veränderung zur nächsten Hauptfälligkeit angezeigt wird; gegebenenfalls ist eine Beitragsneufestsetzung erforderlich. Tritt ein Rechtsschutzfall ein und ist eine Anzeige nicht spätestens zur Hauptfälligkeit erfolgt, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.¹

Nach Beendigung des Vertrages besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die dem Versicherer nach Vertragsende gemeldet werden, sofern der Rechtsschutzfall in den versicherten Zeitraum fällt.

Endet der Versicherungsvertrag durch dauerhafte Einstellung der versicherten Tätigkeit, besteht für den Versicherungsnehmer bzw. seinen gesetzlichen Vertreter Versicherungsschutz auch für diejenigen Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der versicherten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

Es gilt eine beitragsfreie Nachhaftungszeit von einem Jahr nach Vertragsbeendigung, sofern innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrages kein Rechtsschutzfall eingetreten und in dieser Zeit keine Zahlungen erbracht wurden. Voraussetzung ist, dass die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll. Leistungen aus einem anderen Rechtsschutzvertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung Prämienrückstände bestehen.

Im Fall der Insolvenz oder freiwilligen Liquidation des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die nach Vertragsbeendigung eingeleitet werden und im Zusammenhang mit der früheren Betriebstätigkeit stehen. Der Versicherungsschutz endet zwei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle in Europa und auf Reisen außerhalb Europas bis zu einer Dauer von 2 Jahren und einer Versicherungssumme von 100.000 Euro gilt im

- Spezial-Straf-RS für Apotheken
- Spezial-Straf-RS für Ärzte

4. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme ist gleichzeitig die Höchstleistung für alle im Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle sowie für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle.

Im SSR für Apotheken und Ärzte beträgt die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall

- 500.000 Euro (auf Reisen außerhalb Europas 100.000 Euro)

Die Versicherungssumme ist bei Apotheken gleichzeitig die Höchstleistung für alle im Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle sowie für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle. Bei Ärzten beträgt die Höchstleistung 1.000.000 Euro.

Für alle im Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle wird die Versicherungssumme vierfach maximiert.

5. Versicherte Kosten

5.1 Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt grundsätzlich die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren (siehe Ziffer 2).

Der Versicherer übernimmt auch die dem Versicherten auferlegten Kosten für

- ein verwaltungsrechtliches **Aussetzungsverfahren**, sofern die Durchführung eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und deshalb eine Aussetzung im Ermittlungs-, Haupt- oder Zwischenverfahren nach §§ 154 d, 262 StPO oder § 396 AO stattfindet;
- Verwaltungs-, Besteuerungs- und sozialrechtliche Verfahren, die dazu dienen, die Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- Verwaltungsverfahren, in denen sich der Versicherungsnehmer gegen eine in der Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens veranlasste Betriebsstilllegung wendet (nicht relevant im SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise und im SSR für Führungskräfte);
- Arrestverfahren nach §§ 111d ff. StPO;
- Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese der Unterstützung der Verteidigung dienen;
- **Wiederaufnahmeverfahren** nach §§ 359 ff. StPO sowie der sich ggf. daran anschließenden Erneuerung der Hauptverhandlung;
- Privatklageverfahren nach §§ 374 ff. StPO.

5.2 Eigene Rechtsanwaltskosten

In nach Art und Umfang schwierigen Fällen ist es oft erforderlich, Gebührenvereinbarungen einzugehen, die über den gesetzlichen Gebührenrahmen hinausgehen. Deshalb trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die **angemessene** Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes für

- die **Verteidigung** des Versicherten in den nach Ziffer 2 versicherten Verfahren;
- die Beistandsleistung (**Zeugenbeistand**) bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, wenn der Zeuge die Gefahr der Selbstbelastung annehmen muss;
- die Beistandsleistung für eine dritte Person, die als Zeuge in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das gegen eine versicherte Person eingeleitet ist, vernommen wird, wenn dabei die Gefahr einer Selbstbelastung oder einer Belastung einer versicherten Person anzunehmen ist (**erweiterter Zeugenbeistand**). Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Versicherungsnehmers;
- eine **Tätigkeit in Verwaltungs-, Besteuerungs- und sozialrechtlichen Verfahren**, die dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern;
- die Erstellung eines **verwaltungsrechtlichen Gutachtens**, soweit dieses für die Verteidigung in einem eingeleiteten und versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist;
- die Tätigkeit gegenüber Behörden, um die Einleitung eines Verwaltungs-, Besteuerungs- oder sozialrechtlichen Verfahrens zu vermeiden, das als unmittelbare Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens droht;
- die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren, die sich gegen eine in der Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens veranlasste **Betriebsstilllegung** richtet (nicht relevant im SSR für Städte, Gemeinden und Landkreise und im SSR für Führungskräfte);
- die Tätigkeit in **Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten**, soweit diese der Unterstützung der Verteidigung dienen;
- die Tätigkeit bei **Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen** einschließlich der Geltendmachung von Freigabe- und Herausgabeansprüchen sowie bei **dinglichen Arresten** nach §§ 111 d ff. StPO;
- die Tätigkeit zur Stellung eines **Wiederaufnahmeantrages**;
- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in seiner Eigenschaft als Angeklagter in einem **Privatklageverfahren** nach § 374 ff. StPO;
- die Tätigkeit zur **Erstattung einer Strafanzeige** bzw. Stellung eines Strafantrags oder zur Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde im Interesse des Versicherungsnehmers (aktive Strafverfolgung); Versicherungsschutz besteht auch für die Abwehr von Dienstaufsichtsbeschwerden im Interesse des Versicherungsnehmers;
- die Tätigkeit zur Abwehr eines gegen versicherte Personen gerichteten zivilrechtlichen Anspruchs, soweit dieser in einem **Adhäsionsverfahren** nach § 403 StPO vor einem deutschen Gericht geltend gemacht wird und auf einem vom Versicherungsschutz umfassten Straftatbestand beruht;
- die Beratung in Zusammenhang mit einem behördlichen **Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz** wegen des Verdachts verbotener Insidergeschäfte.

Richtet sich das Ermittlungsverfahren gegen zunächst namentlich nicht benannte Personen oder werden Ermittlungen gegen zunächst namentlich benannte Personen als Ermittlungen gegen Unbekannt fortgeführt, besteht Versicherungsschutz für die notwendige strafrechtliche Vertretung des Unternehmens, damit beispielsweise durch eine **Firmenstellungnahme** die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf (weitere) Betriebsangehörige vermieden wird.

Der Versicherer prüft die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung und die anwaltliche Abrechnung (Missbrauchsprüfung). Hierfür gilt § 4 Abs. 3 RVG entsprechend. Hat der Versicherer einer Vergütungsvereinbarung in Textform zugestimmt, kann er sich nicht mehr auf deren Unangemessenheit berufen.

Der Versicherer trägt auch die angemessenen Kosten eigener Ermittlungen des Rechtsanwaltes, die geeignet sind, seine Tätigkeit zur Verteidigung des Versicherten in Strafverfahren zu unterstützen, z. B. durch Beauftragung einer Detektei. Diese Recherchekosten übernimmt der Versicherer bis zu 100.000 Euro je Rechtsschutzfall.

Nach Abstimmung mit dem Versicherten trägt der Versicherer auch die Kosten weiterer Rechtsanwälte, soweit deren Beauftragung für die Interessenwahrnehmung des Versicherten sachdienlich ist. Sachdienlichkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechtsanwälten erforderlich machen.

Vorgenannte Regelungen gelten entsprechend, wenn anstelle eines Rechtsanwaltes ein Steuerberater oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule beauftragt wird.

Versicherungsschutz besteht auch für die notwendigen und angemessenen Kosten eines Rechtsanwaltes, der ausschließlich die Koordination der Verteidiger der Beschuldigten übernimmt, unabhängig davon, ob der einzelne Beschuldigte mitversichert ist.

Versicherungsschutz besteht für die angemessenen Kosten für die Beobachtung anderer Prozesse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem versicherten Strafverfahren stehen und die Beobachtung für die Strafverteidigung im versicherten Strafverfahren erforderlich ist. Prozeßbeobachtungskosten werden bis 5.000 Euro je Rechtsschutzfall übernommen;

Kosten für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Strafverfolgungsentschädigungsgesetz für ein versichertes Strafverfahren während des versicherten Zeitraums oder in der Nachhaftungszeit;

Der Versicherer trägt die Kosten für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 270 der Insolvenzordnung durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer innerhalb des Schutzschirmverfahrens. Kosten werden einmalig bis 5.000 Euro übernommen;

5.3 Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt auch die Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

5.4 Eigene Sachverständigenkosten

In vielen Fällen sind Sachverständige nicht bereit, zu den gesetzlichen Gebühren gemäß dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) Parteigutachten zu erstellen. Deshalb trägt der Versicherer die **angemessenen** Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind.

5.5 Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes oder Public Relations Unternehmens, die notwendig sind, um einer Rufschädigung des Versicherten entgegenzuwirken, weil dieser in der Folge von gegen ihn eingeleiteten Ermittlungen zum Gegenstand von Berichterstattungen in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien wird. Kosten werden je Rechtsschutzfall maximal in Höhe von zehn Prozent der Versicherungssumme übernommen.

5.6 Nebenklagekosten

Der Versicherer trägt die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung nach RVG.

5.7 Reisekosten einer versicherten Person

Der Versicherer trägt die Kosten für Reisen des Versicherten an den Ort des Gerichtes bzw. der Behörde, wenn sein Erscheinen gerichtlich bzw. behördlich angeordnet ist. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

5.8 Dolmetscherkosten

Ist für die Verteidigung des Versicherten ein Dolmetscher erforderlich, hilft der Versicherer bei der Auswahl und Beauftragung und trägt die dabei anfallenden Kosten.

5.9 Übersetzungskosten

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit diese für die Verteidigung des Versicherten oder den Zeugenbeistand notwendig sind und trägt die dabei anfallenden Kosten.

5.10 Strafkaution

Für eine Strafkaution als zinsloses Darlehen beträgt die Höchstleistung 200.000 Euro je Rechtsschutzfall. Übersteigt die Kautionssumme die im Vertrag vereinbarte, werden die marktüblichen Finanzierungskosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bereitstellungskosten) für den nicht übernommenen Anteil an der Kaution übernommen.

5.11 Kosten für psychologische Betreuung

Die angemessenen Kosten des Versicherten in Strafverfahren für die Betreuung durch einen Psychologen. Der Versicherer übernimmt bis zu 2.500 Euro je Rechtsschutzfall.

5.12 Kosten aus Arbeitsverhältnissen/öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in Verfahren vor deutschen Arbeitsgerichten, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwaltes geeignet ist, die Verteidigung in einem versicherten Strafverfahren maßgeblich zu unterstützen.

6. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- Der Versicherer trägt nicht die Kosten in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren beim Vorwurf einer Verletzung einer Vorschrift in unmittelbarem Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen, soweit diese 100.000 Euro je Rechtsschutzfall übersteigen.
- Versicherungsschutz besteht nicht für Verfahren, wenn diese direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw Embargos der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union entgegen stehen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, diese entsprechen nicht europäischem oder deutschem Recht.

Spezial-Straf-Rechtsschutz für Apotheken

Meldebogenverfahren

Jeweils zur Hauptfälligkeit erfragt der Versicherer die aktuelle Beitragsbemessungsgrundlage. Aufgrund dieser Angabe wird der Beitrag für das kommende Versicherungsjahr berechnet. Änderungen des Deckungsumfanges erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

Betriebsarten

Die in diesem Produkt versicherbaren Betriebsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechtern, z. B. in EASY.

Hinweis: Apotheken, die bei ERGO im Rahmen des Berufs-Rechtsschutzes Selbstständige/RS für Firmen gemäß Ziffer 3 KT 2020 RS SE oder im Komfort-Rechtsschutz Selbstständige gemäß Ziffer 2.2 KT 2020 RS SE bzw. Ziffer 2.2 KT 2020 RS HP versichert sind, können den Spezial-Straf-Rechtsschutz auch in Form einer Ergänzungsdeckung abschließen.

Spezial-Straf-Rechtsschutz für Ärzte

Besondere Hinweise

Auf Wunsch kann sich auch ein **Chefarzt** versichern (Empfehlung: vorher prüfen, ob nicht schon ausreichender Versicherungsschutz über den Arbeitgeber besteht). Ggf. den oben genannten Antrag handschriftlich z. B. wie folgt ändern: „Versichert ist der im Krankenhaus (Name, Ort) angestellte Chefarzt.“

Hinweis: Ärzte, die bei ERGO im Rahmen des Berufs-Rechtsschutzes Selbstständige/RS für Firmen gemäß Ziffer 3 KT 2020 RS SE oder im Komfort-Rechtsschutz Selbstständige gemäß Ziffer 2.2 KT 2020 RS SE bzw. Ziffer 2.2 KT 2020 RS HP versichert sind, können den Spezial-Straf-Rechtsschutz auch in Form einer Ergänzungsdeckung abschließen.

Spezial-Straf-Rechtsschutz (Annex-SSR) Heilberufe

- im Premium-RS (obligatorisch)
- bei Komfort-RS abwählbar

Versicherter Personenkreis

- **Versicherungsnehmer** bzw. die im Versicherungsschein **genannte Person** als Inhaber der Praxis/Apotheke
- **Beschäftigte Personen** des VN in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den VN

Besondere Hinweise

Der Versicherer übernimmt nur **für den Versicherungsnehmer/die im Versicherungsschein genannte Person** (bzw. über „Zusatz-SSR“ für weitere Inhaber) die **angemessene Vergütung (Honorarvereinbarung)** sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für

- die Verteidigung des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren
- den Zeugenbeistand in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn der Versicherte als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss
- eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen

für sonstige mitversicherte Personen die Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts nach Ziffer 5.1.1.1 KT 2020 RS HP für

- die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Bei nur vorsätzlich begehbaren Straftaten besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein genannte Person selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt und kein Verbrechen vorgeworfen wird.

Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KT 2020 RS HP, vgl. insbesondere Ziffern 2.1, 2.2, 5 und 8 KT 2020 RS HP.

Die Höhe der Selbstbeteiligung und Laufzeit bei Ergänzungs-SSR und Ziffern 2.1 und 2.2 KT 2020 RS HP kann nur einheitlich gewählt werden! Der Ergänzungs-SSR erlischt, wenn der RS nach Ziffern 2.1 oder 2.2 KT 2020 RS HP endet.

Wird der Spezial-Straf-RS für Ärzte, Apotheken oder Unternehmen als Solo-Risiko gewünscht, vgl. Sondertarif.

Rechtsschutz Agrar für Landwirte

(KT 2020 RS LW, Stand 10/2022)

Allgemein



Premium-RS: Das komplette Angebot aller Rechtsschutzleistungen

für den Privat-, Berufs- und Verkehrsbereich, Immobilienbereich und Spezial-Straf-Rechtsschutz sorgen für ein Maximum an Sicherheit.

Komfort-RS: Umfangreicher Schutz für den Rundum-Bedarf

mit Leistungen für den Privat-, Berufs- und Verkehrsbereich, Immobilienbereich sowie auf Wunsch Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige.

Voraussetzungen

Versicherbar sind nur aktiv bewirtschaftete Betriebe, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (oder Gartenbauberufsgenossenschaft) angehören und nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

Ein Lohn- und Gehaltsempfänger, der die Landwirtschaft lediglich als **Nebenerwerb** betreibt, sollte dennoch den Komfort-Rechtsschutz Agrar abschließen, damit auch das Risiko aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit mitversichert ist (was beim Abschluss eines Rechtsschutzes für Nichtselbstständige nicht der Fall ist). Im Rahmen des Rechtsschutzes Agrar erhalten der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen dann auch Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Lohn- und Gehaltsempfänger, so z. B. bei Auseinandersetzungen mit dem jeweiligen Arbeitgeber.

Die in diesem Tarif versicherbaren Betriebsarten entnehmen Sie bitte den Tarifrechtern, z. B. in EASY.

Nicht versicherbar

Landwirtschaften, die betrieben werden in der Form einer juristischen Person (z. B. GmbH oder eingetragene Genossenschaft), als LPG oder Nachfolgegesellschaft einer LPG, als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (mit Ausnahme der von Ehepartnern gebildeten GbR's) sowie Betriebe mit Fischgewässern und Fischzuchtbetriebe.

Bündelnachlass

Komfort- und Premium-Rechtsschutz Agrar beinhalten private Risiken und können daher als Zählsparte zugunsten des Bündelnachlasses anderer Sparten im PK-Geschäft zugrunde gelegt werden.

Die Vereinbarungen des Bündelnachlasses selbst ist im Bereich des Komfort-/Premium-Rechtsschutzes Agrar aber nicht möglich.

Beitragsübernahme (BÜ)

Die BÜ kann im Rahmen des Rechtsschutzes Agrar nicht abgeschlossen werden.

Besondere Hinweise

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeiten des VN und mitversicherten Ehe-/Lebenspartners ist nur dann versichert, wenn der Gesamtnettoumsatz aus diesen Tätigkeiten (Nebentätigkeiten) maximal 50% des Nettoumsatzes der Landwirtschaft ausmachen. Der Versicherungsumfang richtet sich nach dem Versicherungsumfang des Grundproduktes Rechtsschutz Agrar. Das Sublimit für vertragliche Streitigkeiten aus der selbstständigen Nebentätigkeit ist auf 10.000 Euro je Rechtsschutzfall begrenzt. Mitinhaber, Hoferbe, Altenteiler und der nichteheliche bzw. nichteingetragene Lebenspartner müssen ggf. im Antrag/Versicherungsschein benannt werden.

Altenteiler ist, wer überwiegend von Geld- und/oder Naturalleistungen (Deputat) aus einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb lebt, dessen Inhaber er früher war und dessen Wohnsitz sich auf diesem Betrieb befindet. Wesentliches Indiz für die Altenteiler-Eigenschaft ist der Bezug von Altersruhegeld nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL). Der Altenteiler braucht nicht mit dem Betriebsinhaber verwandt oder verschwägert und auch nicht dessen unmittelbarer Vorgänger zu sein.

Eine Übereignung des landwirtschaftlichen Betriebes wird nicht vorausgesetzt. Voraussetzung ist jedoch, dass der bisherige Landwirt die Bewirtschaftung des Unternehmens im Rahmen eines langfristigen Pachtvertrages auf Dauer (in der Regel aus Alters- oder Krankheitsgründen) aufgibt. Kommt es bei der Definition „langfristiger“ Pachtvertrag zu Problemen, halten wir uns an die Regelung aus dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL), § 2 Ziffer 3. Demnach gilt als langfristig ein Zeitraum von **mindestens neun Jahren**.

Immobilien-RS besteht auch für Wohneinheiten auf den Grundstücken des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die vom VN und/oder den mitversicherten Personen bewohnt werden.

Im Straßenverkehrsbereich besteht für den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten/Lebenspartner und die mitversicherten Kinder Versicherungsschutz beim Benutzen aller bei Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen Fahrzeuge, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, PKW, Kombi und Kräder sowie als Mieter von Fahrzeugen und beim Fahren fremder Fahrzeuge.

Bei den im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer (auch im Verkehrs-Bereich beim Fahren eigener Fahrzeuge für den Betrieb besteht somit Versicherungsschutz).

Bei Vermietung/Verpachtung des gesamten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes siehe Immobilien-RS (KT 2020 RS SP).

Zu den mitversicherten Kindern zählen nicht nur die leiblichen Kinder, sondern auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder. Diese Regelung gilt im Premium-Rechtsschutz auch für Eltern und Geschwister.

Beitragsfrei eingeschlossen sind alle nicht zulassungspflichtigen Sonderfahrzeuge und alle nicht zulassungspflichtigen Arbeitsmaschinen. Hierzu zählen auch Gabelstapler, die zulässigerweise ohne amtliches Kennzeichen betrieben werden. Die vorübergehende bis zu einem Jahr dauernde Vermietung von 1–8 Betten, z. B. an Feriengäste, ist beim RS im Vertrags- und Sachenrecht beitragsfrei mitversichert, wenn jeder einzelne Mietvertrag nicht über eine längere Dauer als ein Jahr abgeschlossen wird.

Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Hektar-Größe des land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes

- a) der eigenen, selbstbewirtschafteten Flächen
- b) der fremden, zum Betrieb hinzu gepachteten Flächen
- c) der zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken verpachteten Flächen

Die Gesamtfläche ist nach folgender Staffel zu errechnen

- Acker-, Gemüse-, Obst- und Weinbauflächen, Baumschulen, Wiesen = 100 %
- Wald und Park = 50 %

Heide, Moor, Gewässer und Ödland bleiben unberücksichtigt. Ergeben sich nach der Errechnung der Flächengröße Bruchteile, so ist auf volle Hektar nach unten abzurunden.

Umrechnungstabelle im ganzen Bundesgebiet geltend

- 1 Hektar (ha) = 100 Ar (a) = 10.000 Quadratmeter (qm) = 0,01 Quadratkilometer (qkm)

In den einzelnen Bundesländern zum Teil noch gebräuchliche größere Flächenmaße auf ha bezogen

- 3 Badische Morgen, 3 Bayerische Tagwerk, 3 Frankfurter Waldmorgen oder 3 Württembergische Morgen = 1 ha
- 4 Preußische, 4 Hannoversche, 4 Hessische, 4 Nassauische oder 4 Meisenheimer Morgen oder 4 Kasseler Acker = 1 ha
- 5 Frankfurter Feldmorgen oder 5 Hamburger Morgen = 1 ha

Zusatzangebot:



- Existenz-RS
- SSR im Privatbereich mit erweitertem Versicherungsschutz für den privaten und beruflichen nichtselbstständigen Bereich sowie für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten (nur als Ergänzung zum Komfort-RS; im Premium-RS ist dieser Versicherungsschutz bereits enthalten)

Komfort-RS Agrar

(Ziffer 2.2 KT 2020 RS LW, Stand 10/2022)



Privatbereich/Berufsbereich

als Landwirt und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

Versicherter Personenkreis

- Versicherungsnehmer
- Ehegatte/Lebenspartner
- minderjährige Kinder
- unverheiratete, volljährige Kinder, solange sie noch nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen
- Mitinhaber, der im Betrieb des VN tätig und dort wohnhaft ist sowie dessen Ehe-/Lebenspartner und minderjährige Kinder
- Hoferbe, der im Betrieb des VN tätig und dort wohnhaft ist sowie dessen Ehe-/Lebenspartner und minderjährige Kinder
- Altenteiler, der im Betrieb wohnhaft ist sowie dessen Ehe-/Lebenspartner und minderjährige Kinder
- beschäftigte Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb
- Der nicht eheliche Lebenspartner muss mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sein. Ist der nicht eheliche Lebenspartner an einem anderen Wohnsitz gemeldet, muss er explizit im Versicherungsschein benannt werden. Nicht mitversichert werden können aber andere Personen, mit denen keine Lebenspartnerschaft besteht (z. B. Mitbewohner einer WG, Freunde, Bekannte, Kollegen).

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS (im Privatbereich auch für die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen und vorbeugenden Unterlassungsansprüchen wegen der Schädigung der Online-Reputation durch die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Identitätsmissbrauchs und des Missbrauchs von Zahlungsmitteln).
- Arbeits-RS (nicht für die im Betrieb des VN beschäftigten Personen), auch bei Aufhebungsvereinbarungen (juristische Hilfe durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt bei Vorlage eines Angebots zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, bis 500 Euro je Kalenderjahr)
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (auch für Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden); für landwirtschaftliche Nebenbetriebe bis 10.000 Euro je RS-Fall
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-RS vor deutschen Gerichten
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS (auch beim Vorwurf bestimmter Vorsatzstraftaten rückwirkender RS, wenn das Ermittlungsverfahren eingestellt wird)
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für das erste Beratungsgespräch
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- RS für Betreuungsverfahren
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Beratungs-RS bei Urheberrechtsverstößen im Internet (private Nutzung) für das erste Beratungsgespräch je Kalenderjahr für den VN oder eine mitversicherte Person
- Mediations-RS
- Mobiler Anwalt

Cyber-Angriff/Cyber-Mobbing

Als Betroffener einer Cyber-Attacke oder von Cyber-Mobbing im privaten Lebensbereich und im beruflichen Bereich außerhalb einer selbstständigen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz wie folgt:

- durch den allgemeinen Schadensersatz-Rechtsschutz
- durch den Vertrags-Rechtsschutz
- durch den Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten (z. B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen, Kurznachrichten- oder Messengerdiensten begangen wurden).

Voraussetzung ist, dass der VN oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Straftat betroffen ist. Versicherungsschutz besteht für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige (Aktiver Straf-Rechtsschutz).



Verkehrsbereich

Versicherter Personenkreis

- Versicherungsnehmer
- Ehegatte/Lebenspartner
- minderjährige Kinder
- unverheiratete, volljährige Kinder, solange sie noch nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen
- Mitinhaber, der im Betrieb des VN tätig und dort wohnhaft ist sowie dessen Ehe-/Lebenspartner und minderjährige Kinder
- Hoferbe, der im Betrieb des VN tätig und dort wohnhaft ist sowie dessen Ehe-/Lebenspartner und minderjährige Kinder
- Altenteiler, der im Betrieb des VN wohnhaft ist sowie dessen Ehe-/Lebenspartner und minderjährige Kinder

Versicherte Eigenschaft

- als Eigentümer, Leasingnehmer oder Halter aller auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Pkw, Kombi, Krafträder sowie land- oder forstwirtschaftl. genutzten Fahrzeuge
- als Erwerber solcher Fahrzeuge
- als Mieter eines zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers
- als Fahrer oder Insasse von Fahrzeugen

Berechtigte Fahrer, berechtigte Insassen

der versicherten Fahrzeuge sowie der vom VN, Mitinhaber, Hoferbe, Altenteiler bzw. von deren Ehe-/Lebenspartnern oder den mitversicherten Kindern zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS (als Fahrer fremder Fahrzeuge nicht für Ansprüche wegen Beschädigung des benutzten Fahrzeugs)
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (nicht als Fahrer fremder Fahrzeuge, Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer; auch für Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden)
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen, im privaten Bereich ohne Risikoausschlüsse, im land- oder forstwirtschaftlichen Bereich unter Geltung der Risikoausschlüsse
- Mediations-RS
- Mobiler Anwalt



Immobilienbereich

Versicherter Personenkreis

Versicherungsnehmer als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen

Versicherte Leistungsarten

- Wohnungs- und Grundstücks-RS
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-RS
- Mobiler Anwalt

Premium-RS Agrar

(Ziffer 2.1 KT 2020 RS LW, Stand 10/2022)

Allgemeine Hinweise

Der Premium-Rechtsschutz Agrar ist eine Erweiterung des Komfort-Rechtsschutzes Agrar.

Zusätzlich (mit-)versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den im Komfort-RS aufgeführten Personenkreis und darüber hinaus für

- **Verwandte** des Versicherungsnehmers bzw. seines mitversicherten Ehegatten/Lebenspartners, soweit diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Mitversichert sind auch die Ehegatten bzw. Lebenspartner der mitversicherten Verwandten.

Differenzdeckung

Für den Premium-Rechtsschutz des Versicherungsnehmers gilt: Es besteht bereits ab dem auf den Antrag folgenden Tag die Differenzdeckung (Sofortschutz für die Mehrleistungen im Vergleich zu einem bestehenden Vorvertrag). Eine Wartezeit besteht nicht.

Die Differenzdeckung setzt voraus, dass

- der Antrag von uns angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
- der Vertrag über den beantragten Premium-Rechtsschutz zustande kommt. Er darf auch nicht mit Wirkung vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn wieder beendet werden;
- Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt der Beantragung bei uns bereits bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) eine Rechtsschutzversicherung als Versicherungsnehmer unterhalten. Der Berufs-Rechtsschutz muss sich auf die im Premium-Rechtsschutz versicherte land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit erstrecken und zudem die nichtselbstständigen Tätigkeiten umfassen. Sofern der Vorvertrag einen Verkehrs-Rechtsschutz beinhaltet, muss sich dieser auf alle Motorfahrzeuge zu Lande erstrecken.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die dem Premium-Rechtsschutz zugrunde liegen und erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungen des Premium-Rechtsschutzes, die über die Leistungen der Vorversicherung hinausgehen. Darüber hinaus bezieht sich die Differenzdeckung auch auf den mitversicherten Personenkreis. Wenn unser Vertrag Personen umfasst, die im Vorvertrag nicht mitversichert waren, werden somit Kosten für einen versicherten Rechtsschutzfall dieser Personen übernommen.

Sie gilt für die beantragten Lebensbereiche (Privat, Beruf, Verkehr, Immobilie), die auch im Vorvertrag versichert sind. Für bisher nicht versicherte Lebensbereiche besteht keine Differenzdeckung. (Beispiel: der VN hat in seinem Vorvertrag die Lebensbereiche Privat und Beruf versichert und versichert bei uns zusätzlich den Lebensbereich Immobilie. Eine Differenzdeckung besteht ausschließlich für die Mehrleistungen in den Lebensbereichen Privat und Beruf.) Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Rechtsschutz bei uns beantragt wurde. Eine nachträgliche Verringerung oder Erweiterung der Vorversicherung erhöht nicht den Umfang der Differenzdeckung. Dies gilt auch, wenn die Vorversicherung wegfällt. Wir zahlen keine Selbstbeteiligung beim Vorversicherer.

Die Differenzdeckung besteht nicht

- für Rechtsschutzfälle, die vor dem Antrag bei uns eingetreten sind;
- für Streitigkeiten aus dem Vertrag mit dem Vorversicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- wenn der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit nicht eintrittspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn er wegen Verzuges mit der Beitragszahlung nicht leisten muss.

Die Differenzdeckung endet mit Beginn des Vertrages bei uns.

Erweiterter Versicherungsumfang



Privatbereich/Berufsbereich

- Arbeits-RS:
 - als Arbeitnehmer bei einem Angebot der Arbeitgebers zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses bis zu 1.000 Euro pro Kalenderjahr
 - als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem und/oder pflegerischen Personal im privaten Lebensbereich
- Steuer-RS auch außergerichtlich (im privaten Bereich) vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden
- Sozial-RS auch in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren
- Verwaltungs-RS auch außergerichtlich und im gesamten Geltungsbereich
- RS im Vertrags- und Sachenrecht:
 - für Kapitalanlagen bis zu einem Anlagebetrag von 50.000 Euro (je einzelne Anlage)
 - für den Erben Versicherungsschutz im Zusammenhang mit einem Bestattungs- bzw. Bestattungsvorsorgevertrag
 - für den Erben Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Auflösung des Haushalts
 - für selbstständige Nebentätigkeiten bis zu 10.000 Euro, wenn der Jahresnettoumsatz hierfür maximal 50% des Umsatzes des versicherten landwirtschaftlichen Betriebes beträgt (Ziffer 2.1.1 KT 2020 RS LW)
- Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht erweitert:
 - auch für weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwalts über das erste Beratungsgespräch hinaus bis 1.000 Euro
- Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (Vorsorgevollmacht, Betreuungs-, Patienten- und Sorgerechtsverfügung) durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person jeweils pro Kalenderjahr, bis insgesamt maximal 500 Euro; auf Wunsch auch Kostenübernahme für die Registrierung der erstellten Vorsorgeverfügung im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR)
- Beratungs-RS zur Errichtung einer Bestattungsverfügung durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt, pro versicherte Person jeweils einmal während der Vertragslaufzeit bis insgesamt maximal 500 Euro
- erweiterte Telefonberatung zu allen im Rechtsschutz Agrar versicherbaren Lebensbereichen und versicherbaren Leistungen
- Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung eines Testaments/Regelung zum digitalen Nachlass durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt oder Dienstleister, pro versicherte Person jeweils einmal, bis insgesamt maximal 500 Euro
- Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt einmal je versicherte Person pro Kalenderjahr bis zu 500 Euro (Dokumenten-Check)
- Web-Check (Kostenübernahme für die rechtliche Überprüfung der betrieblichen Homepage durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt einmal pro Kalenderjahr bis 500 Euro; im Anschluss Rechtsschutz für die Dauer von zwei Jahren für die Abwehr von Ansprüchen Dritter, die sich aus einem Verstoß geprüfter Homepage-Inhalte gegen geltendes Recht ergeben sollen. Kostenübernahme hierfür bis insgesamt 5.000 Euro.)
- bei Strafverfolgung im Ausland: Dolmetscherkosten
- bei Strafverfolgung im Inland: Reisekosten des Rechtsanwalts
- Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privatbereich

Versicherungsschutz besteht auch im Zusammenhang mit einer privaten ehrenamtlichen und einer nicht selbstständigen Tätigkeit und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (z. B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten)
- Beratungs-RS bei Urheberrechtsverstößen erweitert: auch über die erste Beratung hinaus bis 10.000 Euro.
- Reise-Dokumentenservice
- Identitätsmissbrauch (Phishing):

Hilfe bei der Löschung von reputationsschädigenden Inhalten bei der privaten Nutzung des Internets durch ein darauf spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen, pro versicherte Person einmal je Vertragsdauer bis zu 100 Euro



Verkehrsbereich

Welche Personen sind zusätzlich versichert?

Alle zusätzlich mitversicherten Personen

- als Eigentümer oder Halter aller auf sie zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und von
- Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft

Welche Zusatzleistungen bestehen?

- Steuer-RS auch außergerichtlich
- Sozial-RS auch in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren
- erweiterte Telefonberatung zu allen im Rechtsschutz Agrar versicherbaren Lebensbereichen und versicherbaren Leistungen
- bei Strafverfolgung im Ausland: Dolmetscherkosten
- bei Strafverfolgung im Inland: Reisekosten des Rechtsanwalts
- Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt einmal pro Kalenderjahr bis zu 500 Euro (Dokumenten-Check)



Immobilienbereich

Welche Objekte sind zusätzlich versichert?

Alle vom Versicherungsnehmer sowie des ggf. im Privatbereich mitversicherten Personenkreises als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter selbst bewohnten Einheiten im Inland sowie im europäischen Ausland (s. Geltungsbereich).

Alle vom Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile im Inland unter den im Antrag/Versicherungsschein genannten Anschriften des versicherten Betriebes

Welche Zusatzleistungen bestehen?

- Wohnungs- und Grundstücks-RS
 - auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- sowie Flurbereinigungsverfahren bis zu 10.000 Euro je Rechtsschutzfall
 - für die selbst bewohnten Einheiten mit **Erschließungs-/Anliegerabgaben auch außergerichtlich**
 - Bonitätsprüfung für die schriftlichen Eigenauskünfte als Miet- oder Pachtinteressent bei einer geeigneten Auskunft
- Steuer-RS für die selbst bewohnten Einheiten auch außergerichtlich (für selbst bewohnte Einheiten im Ausland auch vor ausländischen Behörden und Gerichten)
- erweiterte Telefonberatung zu allen im Rechtsschutz Agrar versicherbaren Lebensbereichen und versicherbaren Leistungen
- Rechtliche Überprüfung eines Vertragsentwurfes durch einen vom Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten Rechtsanwalt einmal pro Kalenderjahr bis zu 500 Euro (Dokumenten-Check)

Spezial-Straf-Rechtsschutz (Voll-SSR)

Einen speziellen Voll-SSR Agrar gibt es nicht.

Landwirtschaftliche Betriebe schliessen bei Bedarf den Voll-SSR für Unternehmen bis 1000 Mitarbeiter ab. (Beschreibung siehe Seite 55)

Spezial-Straf-Rechtsschutz (Annex-SSR) Agrar

- im Premium-RS (obligatorisch)
- bei Komfort-RS (fakultativ)

Versicherter Personenkreis

Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein **genannte Person** als Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes. Im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb tätige Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers

Besondere Hinweise

Der Versicherer übernimmt nur **für den Versicherungsnehmer/die im Versicherungsschein genannte Person** (bzw. über „Zusatz-SSR“ für Mitinhaber/Hoferbe) die **angemessene Vergütung (Honorarvereinbarung)** sowie die üblichen Auslagen eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts für

- die Verteidigung des Versicherten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren
- den Zeugenbeistand in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn der Versicherte als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss
- eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen

für sonstige mitversicherte Personen die Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts nach Ziffer 5.1.1 KT 2020 RS LW für

- die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Bei nur **vorsätzlich begehbaren Straftaten** besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer bzw. die im Versicherungsschein genannte Person selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung zustimmt und kein Verbrechen vorgeworfen wird. Als **Rechtsschutzfall** gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Bei **Straftaten** entfällt **rückwirkend** der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte **rechtskräftig** wegen **Vorsatzes** verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KT 2020 RS LW, vgl. insbesondere Ziffern 2, 5 und 8. Die Höhe der Selbstbeteiligung und Laufzeit bei Ergänzungs-SSR und RS nach KT 2020 RS LW kann nur einheitlich gewählt werden! Der Ergänzungs-SSR erlischt, wenn der RS nach KT 2020 RS LW endet.

Spezial-Rechtsschutz für Steuerberater, Wirtschafts- und Buchprüfer

Folgende Baustein-Kombinationen sind versicherbar:

Versicherungsform A:	Baustein 1:	Spezial-Straf-Rechtsschutz (ohne SB)
Versicherungsform B:	Baustein 1:	Spezial-Straf-Rechtsschutz (ohne SB)
	Baustein 2:	Firmen-Rechtsschutz, Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige (mit SB)
Versicherungsform C:	Baustein 1:	Spezial-Straf-Rechtsschutz (ohne SB)
	Baustein 2:	Firmen-Rechtsschutz, Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige (mit SB)
	Baustein 3:	Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (mit SB)
Versicherungsform D:	Baustein 1:	Spezial-Straf-Rechtsschutz (ohne SB)
	Baustein 3:	Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (mit SB)
	Baustein 4:	Komfort-RS für Selbstständige (mit SB)
Versicherungsform E:	Baustein 1:	Spezial-Straf-Rechtsschutz (ohne SB)
	Baustein 3:	Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (mit SB)
	Baustein 5:	Premium-Rechtsschutz für Selbstständige (mit SB)

Der Beitrag der einzelnen Versicherungsformen setzt sich aus den jeweiligen Teilbeiträgen der Bausteine zusammen.

Dieses Produkt ist in Easy derzeit nicht abgebildet und kann derzeit nur über einen Papierantrag eingereicht werden.

Baustein 1: Spezial-Straf-Rechtsschutz

Den genauen Deckungsumfang entnehmen Sie bitte dem SSR für Unternehmen (Seite 55).

Beiträge

Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Honorareinnahme laut Umsatzsteuererklärung für ein Geschäftsjahr.

Jahresbeiträge (in Euro inkl. Versicherungssteuer) (Beiträge für 1 und 2-jährige Dauer in Klammern)

Honorareinnahme Euro	Selbstbeteiligung ohne SB ‰	Selbstbeteiligung ohne SB Mindestbeitrag Euro
bis 250.00	1,249 (1,389)	191,76 (213,07)
bis 500.000	1,127 (1,257)	312,46 (347,18)
bis 750.000	1,013 (1,123)	565,49 (628,32)
bis 1.000.000	0,826 (0,926)	758,27 (842,52)
bis 1.750.000	0,535 (0,595)	833,24 (925,82)
bis 2.500.000	0,413 (0,463)	937,12 (1.041,25)
über 2.500.000	0,291 (0,331)	1.041,55 (1.157,28)

Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer von derzeit 19 % ist in den genannten Beiträgen bereits enthalten.

Baustein 2: Firmen-Rechtsschutz, Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige

Den genauen Deckungsumfang entnehmen Sie bitte dem Standardprodukt des Firmen-Rechtsschutzes (Seite 42).

Beiträge

Jahresbeiträge (in Euro inkl. Versicherungssteuer) (Beiträge für 1 und 2-jährige Dauer in Klammern)

Honorareinnahme Euro	Selbstbeteiligung 150 Euro ‰	Selbstbeteiligung 150 Euro Mindestbeitrag Euro
bis 250.00	0,598 (0,665)	92,23 (102,48)
bis 500.000	0,598 (0,665)	149,66 (166,30)
bis 750.000	0,598 (0,665)	299,35 (332,61)
bis 1.000.000	0,598 (0,665)	449,01 (498,91)
bis 1.750.000	0,519 (0,576)	598,69 (665,21)
bis 2.500.000	0,519 (0,576)	906,67 (1.007,42)
über 2.500.000	0,519 (0,576)	1.295,24 (1.439,16)

Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer von derzeit 19 % ist in den genannten Beiträgen bereits enthalten.

Baustein 3: Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

1. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Kanzlei bzw. für den Inhaber dieser Kanzlei (Versicherungsnehmer) im beruflichen Bereich. Mitversichert sind die gesetzlichen Vertreter und alle von der Kanzlei beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für die versicherte Kanzlei.

2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 4 KT 2020 RS SP umfasst die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes sowie außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist.

4. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro je Rechtsschutzfall bei einem maximalen Streitwert von 500.000 Euro.

5. Versicherte Kosten

Der Versicherer trägt grundsätzlich die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren. Die Selbstbeteiligung beträgt wahlweise 250 Euro oder 500 Euro je Rechtsschutzfall.

6. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Es gelten die Bestimmungen Ziffern 4,7 und 10 KT 2020 RS SP.

7. Beiträge

Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Honorareinnahme laut Umsatzsteuererklärung für ein Geschäftsjahr.

Beiträge

Jahresbeiträge (in Euro inkl. Versicherungssteuer)

Honorareinnahme Euro	Selbstbeteiligung 250 Euro		Selbstbeteiligung 500 Euro	
	%o	Mindestbeitrag Euro	%o	Mindestbeitrag Euro
bis 250.00	3,306	507,06	2,443	374,73
bis 500.000	3,093	826,46	2,231	610,83
bis 750.000	3,018	1.546,41	2,156	1.115,63
bis 1.000.000	2,874	2.263,39	2,012	1.617,21
bis 1.750.000	2,499	2.873,85	1,749	2.012,29
bis 2.500.000	2,474	4.373,25	1,724	3.061,28
über 2.500.000	2,474	6.185,03	1,724	4.310,78

Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer von derzeit 19 % ist in den genannten Beiträgen bereits enthalten.

Baustein 4: Komfort-Rechtsschutz für Selbstständige

(Ziffer 2.2. KT 2020 RS SE, Stand 10/2022)

Den genauen Deckungsumfang entnehmen Sie bitte dem Standard Produkt des Komfort-Rs für Selbstständige (Seite 33).

Beiträge**Jahresbeiträge (in Euro inkl. Versicherungssteuer) (Beiträge für 1 und 2-jährige Dauer in Klammern)**

Honorareinnahme Euro	Selbstbeteiligung 150 Euro	Selbstbeteiligung 150 Euro
	%	Mindestbeitrag Euro
bis 250.00	2,018 (2,243)	309,16 (343,52)
bis 500.000	1,515 (1,684)	504,49 (560,54)
bis 750.000	1,314 (1,460)	757,07 (841,19)
bis 1.000.000	1,212 (1,346)	984,75 (1.094,17)
bis 1.750.000	1,135 (1,261)	1.210,18 (1.094,17)
bis 2.500.000	1,073 (1,192)	1.984,83 (2.205,37)
über 2.500.000	1,025 (1,139)	2.680,67 (2.978,53)
Zusatzbeitrag je weiteren Inhaber/Geschäftsführer		252,03 (280,03)

Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer von derzeit 19 % ist in den genannten Beiträgen bereits enthalten.

Baustein 5: Premium-Rechtsschutz für Selbstständige

(Ziffer 2.1. KT 2020 RS SE, Stand 10/2022)

Den genauen Deckungsumfang entnehmen Sie bitte dem Standardprodukt des Premium-Rechtsschutzes für Selbstständige (Seite 38).

Jahresbeiträge (in Euro inkl. Versicherungssteuer) (Beiträge für 1 und 2-jährige Dauer in Klammern)

Honorareinnahme Euro	Selbstbeteiligung 150 Euro ‰	Selbstbeteiligung 150 Euro Mindestbeitrag Euro
bis 250.00	2,499 (2,776)	418,37 (464,85)
bis 500.000	1,879 (2,087)	624,52 (693,91)
bis 750.000	1,625 (1,806)	938,60 (1.042,89)
bis 1.000.000	1,508 (1,676)	1.219,06 (1.354,51)
bis 1.750.000	1,405 (1,561)	1.507,08 (1.674,54)
bis 2.500.000	1,330 (1,478)	2.457,65 (2.730,72)
über 2.500.000	1,258 (1,397)	3.324,45 (3.693,84)
Zusatzbeitrag je weiteren Inhaber/Geschäftsführer		330,00 (366,66)

Versicherungssteuer

Die Versicherungssteuer von derzeit 19 % ist in den genannten Beiträgen bereits enthalten.

Rechtsschutz für Führungskräfte

Inhaltsübersicht

Allgemeines¹

Spezial-Straf-Rechtsschutz

1. Versicherte Person(en)
2. Beiträge

Vermögensschaden-Rechtsschutz

1. Versicherte Person(en)
2. Versichertes Risiko
3. Örtlicher Geltungsbereich
4. Versicherungssummen
5. Versicherte Kosten
6. Selbstbeteiligung (nur außergerichtlich)
7. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
8. Beiträge

Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

1. Versicherte Person
2. Versichertes Risiko
3. Örtlicher Geltungsbereich
4. Versicherungssummen
5. Versicherte Kosten
6. Selbstbeteiligung (nur außergerichtlich)
7. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
8. Beiträge

¹ Dieses Produkt ist im Tarifrechner in EASY nicht abgebildet und kann derzeit nur über den Papierantrag „RS für Führungskräfte“ (Druckstücknummer 50067568) beantragt werden.

Allgemeines

Durch den speziell entwickelten Rechtsschutz für Führungskräfte kann das rechtliche Risiko der Führungskraft finanziell kalkulierbar gemacht und insgesamt besser bewältigt werden.

Dabei bietet dieses Deckungskonzept der Führungskraft die Möglichkeit, den Versicherungsschutz individuell der persönlichen Risikosituation anzupassen.

Im Einzelnen bietet der Rechtsschutz für Führungskräfte folgende Leistungen:

Spezial-Straf-Rechtsschutz

Versichert sind die Verteidigungskosten in Ermittlungs- und Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Führungskraft stehen.

Mit dem Spezial-Straf-Rechtsschutz können sich nun auch Angestellte, Behördenbedienstete und ehrenamtlich Tätige versichern.

Vermögensschaden-Rechtsschutz

Versichert sind die Kosten der **außergerichtlichen und gerichtlichen** Abwehr von Ansprüchen auf Ersatz von Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele Führungskräfte neben ihrer Hauptfunktion weitere Mandate in Tochter- und Beteiligungsunternehmen ausüben oder in Fremdgesellschaften Aufsichtsratsmandate übernommen haben.

Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Versichert sind die Kosten **außergerichtlicher und gerichtlicher** Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag, sowohl in Aktiv- als auch in Passivprozessen.

Der Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Führungskräfte kommt nur für gesetzliche Vertreter juristischer Personen in Betracht.

Mit dem **Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Unternehmen** können sich juristische Personen gegen Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen mit ihren gesetzlichen Vertretern versichern.

Folgende Kombinationen sind versicherbar:

Top-Schutz: Spezial-Straf-RS + Vermögensschaden-RS + Anstellungsvertrags-RS

oder: Spezial-Straf-RS + Vermögensschaden-RS

oder: Vermögensschaden-RS + Anstellungsvertrags-RS

oder: Spezial-Straf-RS + Anstellungsvertrags-RS

oder: Spezial-Straf-RS

oder: Vermögensschaden-RS

oder: Anstellungsvertrags-RS

Neben den verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten zum Deckungsumfang kann der Rechtsschutz für Führungskräfte auch hinsichtlich der Deckungssummen sowie des Vertragsabschlusses variabel gestaltet werden.

Privatlösung: Die Führungskraft schließt als Privatperson diese spezielle Rechtsschutzversicherung ab.

Versicherungsnehmer: Führungskraft als Privatperson.

Beitragszahler: Führungskraft als Privatperson.

Steuerliche Anerkennung: Die Beiträge können von der Führungskraft im Rahmen ihrer **persönlichen** Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Empfohlene Lösung: **Spezial-Straf-Rechtsschutz**
Vermögensschaden-Rechtsschutz
Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (nur für gesetzliche Vertreter juristischer Personen)

Unternehmenslösung: Das Unternehmen schließt für die Führungskräfte – ggf. für ein gesamtes Gremium – diese spezielle Rechtsschutzversicherung ab.

Versicherungsnehmer: Das Unternehmen.

Beitragszahler: Das Unternehmen.

Steuerliche Anerkennung: Die Beiträge können in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Empfohlene Lösung: **Vermögensschaden-Rechtsschutz Spezial-Straf-Rechtsschutz**, soweit die Führungskraft nicht schon im Rahmen eines Spezial-Straf-Rechtsschutzes für Unternehmen abgesichert ist.

Annahmerichtlinien: Bei folgenden Unternehmen handelt es sich um grundsätzlich unerwünschte Risiken:

- **Unternehmen aus insolvenzgefährdeten Wirtschaftsbereichen**, z. B. Bauträger- und Immobiliengesellschaften;
- **Unternehmensberatungen, Leasingunternehmen;**
- **Finanz- und Kreditgewerbe**, z. B. Investmentgesellschaften, Vermögensverwaltungen, Finanzdienstleister, Banken, Sparkassen;
- **Kommunen und Kreisverwaltungen** (siehe eigenen Sondertarif zum SSR);
- **umweltgefährdende Betriebe**
(vgl. Gefahrenklassen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz, Betriebe mit Hinweis „Anfrage Fachabteilung“);
- **keine Neugründungen** (mind. zwei Jahre).

Die versicherbaren Unternehmen sollten über ausreichende Bonität und Stabilität verfügen!

Spezial-Straf-Rechtsschutz

1. Versicherte Person

Privatlösung:

Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer als Inhaber, gesetzlicher Vertreter oder Prokurist des im Antrag/ Versicherungsschein bezeichneten Unternehmens.

Hat der Versicherungsnehmer in mehreren Unternehmen eine Funktion als Inhaber oder gesetzlicher Vertreter, können diese weiteren Funktionen auf Wunsch mitversichert werden.

Unternehmenslösung:

Der Versicherungsvertrag wird vom Unternehmen zugunsten des/der gesetzlichen Vertreter(s) bzw. des/der Prokuristen abgeschlossen.

Hat/haben die versicherte(n) Person(en) in mehreren Unternehmen Funktionen als gesetzliche(r) Vertreter, können diese weiteren Funktionen auf Wunsch mitversichert werden.

Nur bei Unternehmenslösung:

Wird der Versicherungsschutz vom Unternehmen zugunsten der versicherten Person(en) gewünscht, gilt die Versicherungssumme je Person und Rechtsschutzfall. Sind in einem Rechtsschutzfall mehrere Personen betroffen, beträgt die Höchstentschädigungssumme je Rechtsschutzfall abweichend von Ziffer 7 SSR 2020 maximal das Dreifache der gewünschten Versicherungssumme je Person.

Die Versicherungssumme ist gleichzeitig die Höchstleistung für alle im Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle sowie für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle.

2. Beiträge

Die Beitragsberechnung richtet sich nach

- Art und Anzahl der zu versichernden Funktionen,
- der gewünschten Gesamtversicherungssumme,
- der Mitarbeiterzahl (siehe Seite 16) des vom Versicherten vertretenen Unternehmens,
- der Gefahrenklasse* des vom Versicherten vertretenen Unternehmens. Im Wesentlichen erfolgt die Einstufung der Gefahrenklassen wie folgt:

Gefahrenklasse 1: Dienstleistungs- und Handelsunternehmen, soweit nicht aus den Bereichen Chemie, Pharmazie, Lebensmittel,

Gefahrenklasse 2: Produktionsunternehmen, soweit nicht aus den Bereichen Chemie, Pharmazie, Lebensmittel,

Gefahrenklasse 3: Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsunternehmen aus den Bereichen Chemie, Pharmazie, Lebensmittel,

Gefahrenklasse 4: individuelle Anfrage Fachbereich.

Die exakte Einstufung der Betriebsart im Einzelfall entnehmen Sie bitte dem Betriebsartentool oder auch dem SSR für Unternehmen in den Tarifrrechnern, z. B. Easy

Meldebogenverfahren

Jeweils zur Hauptfälligkeit erfragt der Versicherer die aktuelle Beitragsbemessungsgrundlage. Aufgrund dieser Angabe wird der Beitrag für das kommende Versicherungsjahr berechnet. Änderungen des Versicherungsumfanges erfordern eine Beitragsneufestsetzung.

* frühere Bezeichnung Beitragsklassen

Jahresbeiträge (in Euro inkl. Versicherungssteuer) (Beiträge für 1 und 2-jährige Dauer in Klammern)

Versicherungssumme	500.000 Euro			1.000.000 Euro		
	GK 1	GK 2	GK 3	GK 1	GK 2	GK 3
Zahl der Mitarbeiter	Unternehmer/Unternehmensleiter, Vorstand, Geschäftsführer			Unternehmer/Unternehmensleiter, Vorstand, Geschäftsführer		
0 bis 300	879,29 (976,99)	1.110,51 (1.233,90)	1.378,14 (1.531,27)	1.262,59 (1.402,88)	1.609,36 (1.788,18)	2.068,70 (2.298,56)
301 bis 1.000	1.174,29 (1.304,76)	1.481,55 (1.646,16)	1.837,60 (2.041,78)	1.685,40 (1.872,67)	2.144,86 (2.383,18)	2.759,37 (3.065,96)
über 1.000	1.469,41 (1.632,68)	1.852,71 (2.058,57)	2.299,91 (2.555,45)	2.108,33 (2.342,59)	2.683,21 (2.981,34)	3.449,93 (3.833,25)
	Aufsichtsrat			Aufsichtsrat		
0 bis 300	194,80 (216,45)	213,01 (236,68)	264,77 (294,19)	276,92 (307,69)	310,35 (344,84)	395,55 (439,50)
301 bis 1.000	258,58 (287,31)	282,98 (314,42)	352,96 (392,18)	371,16 (412,41)	413,76 (459,73)	529,43 (588,25)
über 1.000	325,58 (361,76)	356,04 (395,60)	441,13 (490,15)	465,53 (517,26)	517,17 (574,64)	663,30 (737,00)
	Prokurist			Prokurist		
0 bis 300	131,85 (146,50)	166,60 (185,12)	206,70 (229,67)	189,45 (210,50)	241,45 (268,27)	310,35 (344,84)
301 bis 1.000	176,12 (195,68)	222,30 (247,00)	275,60 (306,22)	252,76 (280,84)	321,77 (357,52)	413,88 (459,86)
über 1.000	220,39 (244,88)	277,86 (308,73)	344,98 (383,31)	316,30 (351,44)	402,46 (447,18)	517,53 (575,03)

Die Versicherungssteuer von derzeit 19 % ist in den genannten Beiträgen bereits enthalten.

Zur Beschäftigtenzählung siehe Seite 31.

Beitragszuschlag für den Einschluss weiterer Funktionen:

- voller Beitrag für die am höchsten tarifizierte Funktion,
- 10 % Zuschlag aus dem für die weitere Funktion jeweils vorgesehenen Tarifbeitrag.

Bei Mehrfachfunktionen in Unternehmensgruppen oder im Konzern wird der Zuschlag individuell festgelegt:
Anfrage Fachabteilung.

Vermögensschaden-Rechtsschutz

1. Versicherte Person

Privatlösung:

Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer als gesetzlicher Vertreter bzw. Prokurist oder leitender Angestellter des im Antrag/Versicherungsschein bezeichneten Unternehmens.

Hat der Versicherungsnehmer in mehreren Unternehmen eine Funktion als gesetzlicher Vertreter, können diese weiteren Funktionen auf Wunsch mitversichert werden.

Unternehmenslösung:

Der Versicherungsvertrag wird vom Unternehmen zugunsten des/der gesetzlichen Vertreter(s), Prokuristen bzw. des/der leitenden Angestellten abgeschlossen.

Hat/haben die versicherte(n) Person(en) in mehreren Unternehmen Funktionen als gesetzliche(r) Vertreter, können diese weiteren Funktionen auf Wunsch mitversichert werden.

2. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungsbedingungen für den Vermögensschaden-Rechtsschutz (VRB 2020).

Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, wenn der Versicherte aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen wird.

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden noch Sachschaden ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet.

Der Rechtsschutzfall gilt an dem Zeitpunkt als eingetreten, an dem der Versicherte begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen vertragliche oder gesetzliche Rechtspflichten zu verstoßen, wodurch ein Vermögensschaden verursacht sein könnte.

Rechtsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Haftpflichtanspruches der Versicherungsvertrag noch besteht und ein Rechtsschutzfall innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist.

Rechtsschutz besteht darüber hinaus auch, wenn der Haftpflichtanspruch, bei dem der Rechtsschutzfall noch während des versicherten Zeitraumes eingetreten ist, innerhalb einer Nachmeldefrist von sechs Monaten nach Vertragsende erstmals geltend gemacht wird. Läuft der Versicherungsvertrag länger als ein Jahr, so verlängert sich die Nachmeldefrist mit jedem weiteren Versicherungsjahr um weitere sechs Monate bis zu einer maximalen Nachmeldefrist von 36 Monaten.

Der Haftpflichtanspruch gilt dann als geltend gemacht, wenn er gegen eine versicherte Person schriftlich erhoben wird.

Auf Antrag kann eine Rückwärtsversicherung vereinbart werden, durch die auch vor Vertragsabschluss eingetretene Rechtsschutzfälle mitversichert sind, soweit sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren. Die Rückwärtsversicherung kann für bis zu zwei Jahre gegen Zahlung eines Einmalbeitrags vereinbart werden.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa erfolgt und ein Gericht in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist.

4. Versicherungssummen

Als Versicherungssummen je Rechtsschutzfall können angeboten werden:

- 500.000 Euro,
- 1.000.000 Euro.

Nur bei Unternehmenslösung:

Wird der Versicherungsschutz vom Unternehmen zugunsten der versicherten Personen gewünscht, gilt die Versicherungssumme je Person und Rechtsschutzfall. Sind in einem Rechtsschutzfall mehrere Personen betroffen, beträgt die Höchstentschädigungssumme je Rechtsschutzfall maximal das Dreifache der gewählten Versicherungssumme je Person.

5. Versicherte Kosten

5.1 Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt grundsätzlich die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren nach Ziffer 2 VRB 2020 (siehe Ziffer 2).

5.2 Eigene Rechtsanwaltskosten

Außergerichtliches Verfahren

Der Versicherer trägt im außergerichtlichen Verfahren abweichend von der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes.

Der Versicherer prüft die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung und die anwaltliche Abrechnung (Missbrauchsprüfung). Hierfür gilt § 4 Abs. 3 RVG entsprechend.

Der Versicherer trägt ferner gesetzliche Reisekosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes zum Versicherten oder an den Sitz der Gegenseite.

Gerichtliches Verfahren

Der Versicherer trägt im gerichtlichen Verfahren die gesetzliche Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes, der die Prozessvertretung des Versicherten vor dem zuständigen Gericht übernehmen kann.

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, trägt der Versicherer entweder weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten des Anwalts zum Ort des zuständigen Gerichts jeweils bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.

In einem Verfahren außerhalb Deutschlands trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn das Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und die Vergütung nach dem deutschen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ermittelt würde.

5.3 Gebühren für Schieds- und Schlichtungsverfahren

Der Versicherer trägt auch die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz in der Bundesrepublik Deutschland entstehen würden.

5.4 Reisekosten einer versicherten Person

Der Versicherer trägt die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

6. Selbstbeteiligung (nur für den außergerichtlichen Bereich)

Die Selbstbeteiligung beträgt je Person 2.500 Euro je Rechtsschutzfall.

7. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Nach Ziffer 5.1 VRB 2020 besteht kein Rechtsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte den Vermögensschaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Darüber hinaus besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens allein oder auch damit begründet wird, dass der Versicherte eine Straftat vorsätzlich begangen hat und wegen dieser Straftat Anklage erhoben worden ist. Dieser Ausschluss entfällt rückwirkend, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen worden ist.

Beiträge

Die Beitragsberechnung richtet sich

- nach Art und Anzahl der zu versichernden Funktionen und
- der gewünschten Versicherungssumme.

Jahresbeiträge (in Euro inkl. Versicherungssteuer)

Funktion	Versicherungssumme 500.000 Euro	Versicherungssumme 1.000.000 Euro
Allein-Vorstand/GF Vorsitz-Vorstand/GF	1.064,81	1.706,70
Mitglied-Vorstand/GF	888,34	1.423,84
geschäftsführender Gesellschafter OHG/KG	742,32	1.189,52
Vereinsvorstand	383,42	614,64
Aufsichtsratsvorsitzender	502,06	775,76
Aufsichtsratsmitglied	419,83	648,07
Prokurist/leitender Angestellter	363,90	583,34

Die Versicherungssteuer von derzeit 19 % ist in den genannten Beiträgen bereits enthalten.

Beitragszuschlag für den Einschluss weiterer Funktionen:

- voller Beitrag für die am höchsten tarifizierte Funktion,
- 50 % Zuschlag aus dem für die weitere Funktion jeweils vorgesehenen Tarifbeitrag.

Bei Mehrfachfunktionen in Unternehmensgruppen oder im Konzern wird der Zuschlag individuell festgelegt: Anfrage Fachabteilung.

Der Gesamtbeitrag errechnet sich aus dem personenbezogenen Beitrag und ggf. dem Zuschlagsbeitrag für Mehrfachfunktionen.

Beitragszuschlag für die Rückwärtsversicherung:

Wird eine Rückwärtsversicherung für den Vermögensschaden-RS gewünscht, beträgt der Einmalbetrag für

1 Jahr	zurück	80 % des Beitrages für die Vorwärtsversicherung
2 Jahre	zurück	150 % des Beitrages für die Vorwärtsversicherung

Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

1. Versicherte Person

Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer als gesetzlicher Vertreter des im Antrag/Versicherungsschein bezeichneten Unternehmens.

Sofern im Falle des Todes des Versicherten für Erben, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker eigene Rechte aus dem Anstellungsvertrag ergeben, besteht auch für diese Personen Versicherungsschutz.

Vorsorgedeckung:

Werden nach Inkrafttreten des Anstellungsvertrages zusätzliche Funktionen aus weiteren Anstellungsverträgen übernommen, besteht für diese ebenfalls Versicherungsschutz, sofern diese Funktionen nach unserem Tarif versicherbar sind. Der Versicherungsschutz besteht ab Bestellung. Voraussetzung ist aber, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer diese Veränderung innerhalb von 3 Monaten nach der nächsten Hauptfälligkeit anzeigt. Der neue Beitrag wird dann zur nächsten Hauptfälligkeit zugrundegelegt.

Hat der Versicherungsnehmer in mehreren Unternehmen eine Funktion als gesetzlicher Vertreter, können diese weiteren Funktionen auf Wunsch mitversichert werden.

Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Unternehmen:

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer als juristische Person für Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen mit deren im Versicherungsschein genannten gesetzlichen Vertretern.

Ein personeller Wechsel der gesetzlichen Vertreter ist dem Versicherer anzuzeigen.

2. Versichertes Risiko

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der VRB 2020 – Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen einschließlich vertraglicher Nebenabreden im Zusammenhang mit diesem. Das gilt unabhängig davon, ob die Nebenabreden Bestandteil des Anstellungsvertrages sind oder auf einer gesonderten Urkunde vereinbart wurden. Versicherungsschutz besteht auch für rechtliche Streitigkeiten hinsichtlich der versicherten organschaftlichen Stellung.

Der Versicherungsschutz umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem der versicherten Funktion zugrundeliegenden Anstellungsvertrag.

Der Rechtsschutzfall gilt an dem Zeitpunkt als eingetreten, an dem der Versicherte oder ein anderer begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die innerhalb der ersten drei Monate nach Versicherungsbeginn eintreten (Wartezeit). Für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen beträgt die Wartezeit sechs Monate.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa erfolgt und ein Gericht in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist.

4. Versicherungssummen

Als Versicherungssummen je Rechtsschutzfall können angeboten werden:

- 500.000 Euro, davon 50.000 Euro für das außergerichtliche Verfahren,
- 1.000.000 Euro, davon 50.000 Euro für das außergerichtliche Verfahren.

5. Versicherte Kosten

5.1 Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt grundsätzlich die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren nach Ziffer 2 VRB 2020.

5.2 Eigene Rechtsanwaltskosten

Außergerichtliches Verfahren

Der Versicherer trägt im außergerichtlichen Verfahren abweichend von der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis maximal 50.000 Euro je Rechtsschutzfall.

Der Versicherer prüft die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung und die anwaltliche Abrechnung (Missbrauchsprüfung). Hierfür gilt § 4 Abs. 3 RVG entsprechend.

Der Versicherer trägt ferner gesetzliche Reisekosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes zum Versicherten oder an den Sitz der Gegenseite.

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für eine rechtliche und steuerliche Beratung bis zu einer Höhe von 5.000 Euro, wenn dem Versicherten ein schriftliches Angebot zur Aufhebung des versicherten Anstellungsvertrages vorgelegt wird (Eine etwaige Selbstbeteiligung kommt nicht zum Tragen).

Versicherungsschutz besteht auch für die Kosten für eine vorsorgliche rechtliche Prüfung des vom Versicherungsschutz umfassten Anstellungsvertrages durch einen vom Versicherer vermittelten, spezialisierten Rechtsanwalt, wenn der Anstellungsvertrag nachträglich inhaltlich verändert werden soll oder wegen Funktions- oder Unternehmenswechsels neu abgeschlossen werden soll. Diese Leistung kann einmalig – danach aber jeweils erst wieder nach Ablauf von fünf Jahren – in Anspruch genommen werden.

Gerichtliches Verfahren

Der Versicherer trägt im gerichtlichen Verfahren die gesetzliche Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes, der die Prozessvertretung des Versicherten vor dem zuständigen Gericht übernehmen kann.

In einem Verfahren außerhalb Deutschlands trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn das Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und die Vergütung nach dem deutschen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ermittelt würde.

Der Versicherer trägt auch die angemessenen Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten gegenüber ihn betreffende Maßnahmen (Verwarnung, Ankündigung des Abberufungsverfahrens, Abberufungsverlangen) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), die auf dem Gesetz für das Kreditwesen (KWG) bzw. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) beruhen. Als Rechtsschutzfall gilt dabei der (behauptete) Verstoß gegen Rechtspflichten oder -vorschriften, der das Tätigwerden der BaFin ausgelöst hat.

5.3 Reisekosten einer versicherten Person

Der Versicherer trägt die Reisekosten des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

5.4 Gebühren für Schieds- und Schlichtungsverfahren

Der Versicherer trägt auch die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz in der Bundesrepublik Deutschland entstehen würden.

5.5 Sachverständigengutachten

Der Versicherer trägt nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles die angemessenen Kosten eines vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens. Voraussetzung ist die vorherige schriftliche Zustimmung. Es werden Kosten bis zu 100.000 Euro je Rechtsschutzfall übernommen.

5.6 Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten eines Rechtsanwaltes oder Public Relations Unternehmens für den Versicherten, wenn dies notwendig ist, um einer im Zusammenhang mit einem versicherten Rechtsschutzfall eintretenden Rufschädigung entgegen zu wirken. Dies setzt voraus, dass der Versicherte in den Medien zum Gegenstand von Berichterstattung geworden ist und die Berichterstattung das Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt. Die Kostenübernahme erfolgt bis maximal 25.000 Euro je Rechtsschutzfall.

5.7 Psychologische Betreuung

Versicherungsschutz besteht auch für die angemessenen Kosten einer erforderlichen psychologischen Betreuung des Versicherten bzw. seines Ehe-/Lebenspartners bis zu 2.500 Euro je Rechtsschutzfall.

5.8 Mediations-Rechtsschutz

zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch eine vom ERGO Rechtsschutz Leistungsservice vermittelten neutralen Person (Mediator) bis zu 2.000 Euro je Rechtsschutzfall, maximal aber 4.000 Euro im Kalenderjahr.

5.9 Übersetzung und Dolmetscherkosten

Der Versicherer übernimmt die notwendigen Übersetzungs- und Dolmetscherkosten für den Versicherten.

6. Selbstbeteiligung (nur für den außergerichtlichen Bereich)

Die Selbstbeteiligung beträgt je Person 2.500 Euro je Rechtsschutzfall.

7. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Nach Ziffer 6.2 VRB 2020 besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes geltend gemacht wird. Diese Frist beträgt fünf Jahre, wenn Tod des Versicherungsnehmers oder Berufsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen die Beendigung des Versicherungsschutzes verursacht haben.

Kann der Versicherungsnehmer aus Alters- oder Gesundheitsgründen seine Funktion dauerhaft nicht mehr ausüben, endet der Anstellungsvertrags-RS (Wagniswegfall). In dem Fall besteht eine prämienfreie Nachhaftungszeit für Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Anstellungsvertrags-Rechtsschutzvertrages eintreten. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsvertrag vor der Aufhebung mindestens 5 Jahre bestanden hat und in dieser Zeit kein Rechtsschutzfall eingetreten ist.

8. Beiträge

Die Beitragsberechnung richtet sich nach

- Art und Anzahl der zu versichernden Funktionen sowie
- der gewünschten Versicherungssumme.

Jahresbeiträge (in Euro inkl. Versicherungssteuer)

	Versicherungssumme 500.000 Euro	Versicherungssumme 1.000.000 Euro
Allein-Vorstand/GF Vorsitz-Vorstand/GF	928,56	1.328,87
Mitglied-Vorstand/GF	775,17	1.107,41

Die Versicherungssteuer von derzeit 19 % ist in den genannten Beiträgen bereits enthalten.

Beitragszuschlag für den Einschluss weiterer Funktionen:

- voller Beitrag für die am höchsten tarifierte Funktion,
- 50 % Zuschlag aus dem für die weitere Funktion jeweils vorgesehenen Tarifbeitrag.

Bei Mehrfachfunktionen in Unternehmensgruppen oder im Konzern wird der Zuschlag individuell festgelegt: Anfrage Fachabteilung.

Der Gesamtbeitrag errechnet sich aus dem personenbezogenen Beitrag und ggf. dem Zuschlagsbeitrag für Mehrfachfunktionen.

Einzelrisiken/Ergänzungsrisiken

Rechtsschutz im Verkehrsbereich

(KT 2020 RS V, Stand 10/2022)

Allgemein

Verkehrs-RS: Für alle bzw. alle gleichartigen Landfahrzeuge oder für bezeichnete Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge (Fahrzeug-RS)

Fahrer-RS: Für Fahrer fremder Fahrzeuge

Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen

Personenkraftwagen sind als Pkw oder Kombinationswagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss von Taxen, Kraftomnibussen, Güterfahrzeugen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen).

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Stellung eines Fahrers vermietet werden.

Leasing-Fahrzeuge sind Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, die

- a) auf den Mieter zugelassen sind.
- b) bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Campingfahrzeuge/Wohnmobile sind als sonstige Kraftfahrzeuge/Wohnwagen zugelassene Kraftfahrzeuge.

Zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit (Arbeitsmaschinen) – nicht zur Beförderung von Personen und Gütern – oder für andere begrenzte Funktionen (Sonderfahrzeuge) bestimmt und geeignet sind, wie z. B.:

Abschleppwagen	Erd-Arbeitsmaschinen	Kranwagen	Straßenbaumaschinen
Ausstellungswagen	Fäkalien-Abfuhrwagen	Krankenwagen	Straßenreinigungsmaschinen
Bagger	Feuerwehr-Mannschafts- und -Gerätewagen	Lader	Verkaufswagen
Elektro-Güterfahrzeuge	Gabelstapler/Hubstapler	Leichenwagen	Werkstattwagen
Elektro-Karren		Müllwagen	

Nicht dazu gehören daher u. a.: Betontransportmischer, Kraftfahrzeugtransporter, Milch- und andere Tankwagen. Diese Fahrzeuge sind jeweils als Lkw (entsprechend der Nutzlast) zu tarifieren.

Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen sind:

Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette (Stand 1.3.2022)

	Höchstgeschwindigkeit	
Mofa, Roller auch E-Bike	25 km/h	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 50 ccm (Verbrennungsmotor), bzw. nicht mehr als 4 kW (Elektromotor) • Motorunterstützung ist tretunabhängig
Moped, Mokick, Roller dreirädriges Kleinkrafttrad	45 km/h**	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 50 ccm (Verbrennungsmotor), bzw. nicht mehr als 4 kW (Elektromotor)
Krankenfahrstuhl (Elektro Mobil, Elektro-Dreirad)	15 km/h***	<ul style="list-style-type: none"> • einsitzig • zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen • mit Elektroantrieb • Leermasse max. 300 kg – inklusive Batterien • Gesamtmasse max. 500 kg • Gesamtbreite max. 110 cm,
Leichtmofa auch E-Bike	20 km/h	<ul style="list-style-type: none"> • höchstens 30 ccm (Verbrennungsmotor), bzw. max. 0,5 kW (Elektromotor) • Motorunterstützung ist tretunabhängig
Leicht-Kfz	45 km/h	<ul style="list-style-type: none"> • 4-rädrig • Leermasse max. 425 kg – ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen • höchstens 50 ccm (Verbrennungsmotor), bzw. nicht mehr als 4 kW (Elektromotor)
Leicht-Quad		
S-Pedelec	45 km/h	<ul style="list-style-type: none"> • mit Tretunterstützung schneller als 25 km/h
E-Bike	45 km/h	<ul style="list-style-type: none"> • Motorunterstützung ist tretunabhängig

Elektrokleinstfahrzeuge gem. Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)

E-Scooter (auch Elektro-Tretroller)	20 km/h	<p>Elektrokleinstfahrzeuge sind Kfz mit einer Lenk- oder Haltestange und einer bauartbedingten Geschwindigkeit von mindestens 6 km/h und höchstens 20 km/h, die folgende Merkmale aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge ohne Sitz oder selbstbalancierende Fahrzeuge mit oder ohne Sitz, • einer Lenk- oder Haltestange von mindestens 50 cm für Kfz mit Sitz und mindestens 70 cm für Kfz ohne Sitz, • einer Nenndauerleistung von höchstens 500 Watt oder von höchstens 1.400 Watt, wenn mindestens 60% der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden, • einer Gesamtbreite von höchstens 70 cm, eine Gesamthöhe von höchstens 140 cm und eine Gesamtlänge von höchstens 200 cm und • einer maximalen Fahrzeugmasse ohne Fahrer von höchstens 55 kg.
Segway		

* Die Aufbauart/Fahrzeugklasse steht in der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) bzw. der Konformitätsbescheinigung (COC)

** Mofas und Mopeds aus DDR-Produktion, die bereits von dem 1.3.1992 versichert waren, können bis 60 km/h fahren

*** Aufgrund der Regelungen zur Besitzstandwahrung in § 76 Punkt 2 FeV dürfen Krankenfahrstühle mit einer größeren Höchstgeschwindigkeit nach altem Recht – bis 1.9.2002 weiterhin bewegt werden; dies gilt auch für Krankenfahrstühle aus der DDR.

Hinweis: Versicherungskennzeichen und -plaketten dürfen nur an Fahrzeuge ausgegeben werden, die laut Gesetz auf öffentlichen Wegen und Plätzen benutzt werden dürfen. Zum Beispiel dürfen Monowheeler – auch dann nicht, wenn der Hersteller Segway ist – oder Fahrzeuge mit einer höheren Höchstgeschwindigkeit nicht im öffentlichen Raum benutzt werden.

Neue Maßangabe bei Motorfahrzeugen zu Wasser („BRZ“ = Bruttoreaumzahl)

Gelegentlich kann es vorkommen, dass es bei Motorwasserfahrzeugen anstelle von ts, Bruttogröße-cbm oder BRT nur noch die Maßangabe BRZ gibt:

Zur Umrechnung der BRZ-Angaben gelten folgende Tabellen:

Für Dampf- und Gütermotorschiffe, Tankschiffe, Schleppkähne (ohne eigenen Antrieb)

ts		BRT		BRZ	
2.400	entspricht	1.000	entspricht	1.200	
daraus folgt:					
250	entspricht			125	
500	entspricht			250	

Für Fischerei-Fahrzeuge

Bruttogröße-cbm		BRT		BRZ	
850	entspricht	300	entspricht	360	
daraus folgt:					
bis 100	entspricht			40	
über 100–200	entspricht			über	40–85
über 200–850	entspricht			über	85–360
		über 300–700	entspricht	über	360–840
		über 700	entspricht	über	840
		je weitere 500	entspricht	je weitere	600

Was ist über den Verkehrs-Rechtsschutz versichert (Ziffer 2.1.1 bzw. Ziffer 2.1.2 KT 2020 RS V)?

Hier müssen bedingungsgemäß **alle bzw. alle gleichartigen** bei Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer auf den **Versicherungsnehmer zugelassenen Landfahrzeuge** versichert werden (gilt auch für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen), wobei jedes Fahrzeug einzeln beitragspflichtig ist (**Fahrzeughalter und Versicherungsnehmer müssen identisch sein**). Der Verkehrs-Rechtsschutz enthält eine **Vorsorgeversicherung**; neu hinzukommende Fahrzeuge und Ersatzfahrzeuge werden automatisch vom Versicherungsschutz erfasst, ohne dass es einer sofortigen Meldung durch den Versicherungsnehmer bedarf (Vorsorgedeckung). Erhält der Versicherungsnehmer einen Meldebogen mit der Aufforderung, etwaige Veränderungen im Fahrzeugbestand innerhalb eines Monats bekannt zu geben, besteht nur dann Versicherungsschutz für diese neuen Fahrzeuge, wenn der Meldebogen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt zurückgesandt wurde. Ansonsten erlischt die Vorsorgedeckung rückwirkend wieder.

Was passiert, wenn der VN kein Fahrzeug mehr besitzt?

Ist auf den Versicherungsnehmer seit mindestens **sechs Monaten** kein Fahrzeug mehr zugelassen, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

Wozu benötigt man den Fahrzeug-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.3 KT 2020 RS V)?

Wenn das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist, muss regelmäßig der Fahrzeug-Rechtsschutz abgeschlossen werden. Bei dieser Versicherungsform ist es nicht erforderlich, dass Fahrzeughalter und Versicherungsnehmer des Rechtsschutzvertrages identisch sind. Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf **ein bestimmtes**, im Versicherungsschein durch die Angabe des amtlichen Kennzeichens näher bezeichnetes **Motorfahrzeug** zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger bzw. auf das später an seine Stelle tretende **gleichartige Ersatzfahrzeug**.

Was ist bei einem Fahrzeugwechsel zu beachten?

Wird das versicherte Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug. Die Veräußerung oder der sonstige Wagniswegfall ist der ERGO innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu benennen. Wird das Ersatzfahrzeug bereits vor der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs angeschafft, bleibt das bisher versicherte Fahrzeug bis zur Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach Erwerb des neuen Fahrzeugs, beitragsfrei mitversichert.

Was ist über den Fahrer-Rechtsschutz versichert (Ziffer 2.2 KT 2020 RS V)?

Beim Fahrer-Rechtsschutz Einzelpersonen erhält der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz in seiner Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen ist. Beim Fahrer-Rechtsschutz Unternehmen haben die in dem Unternehmen als Arbeitnehmer tätigen Kraftfahrer Versicherungsschutz für das Fahren von firmeneigenen und fremden (nicht auf den Fahrer selbst zugelassenen) Fahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge in Ausübung der beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen gefahren werden.

Was passiert, wenn auf den Versicherungsnehmer ein Fahrzeug zugelassen wird?

Wird beim Fahrer-RS für Einzelpersonen ein Motorfahrzeug zu Lande auf **die in der Police genannte Person zugelassen**, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen **Fahrzeug-Rechtsschutz (Ziffer 2.1.3.3 KT 2020 RS V)** um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist mitversichert.

Was passiert, wenn der Versicherungsnehmer keine Fahrerlaubnis mehr besitzt?

Hat die in der Police genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später bei der ERGO ein, so endet der Vertrag mit Eingang der Anzeige.

Startbonus für „Junge Leute“ i. H. v. 10% nur bei Abschluss eines Verkehrs-Rechtsschutzvertrages oder Fahrer-RS für Einzelpersonen jeweils mit Selbstbeteiligung. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Vollendet der Versicherungsnehmer das 25. Lebensjahr, entfällt der Startbonus. Ab der darauf folgenden Hauptfälligkeit ist der reguläre Tarifbeitrag zu zahlen.

Der Startbonus für „Junge Leute“ kann nicht mit anderen Rabatten kombiniert werden. Sind die Voraussetzungen für verschiedene Rabatte zugleich erfüllt, besteht eine Wahlmöglichkeit. Die Kombination mit dem Bündelnachlass bzw. den tariflichen Nachlässen des Verkehrs-Rechtsschutzes (Sonder-/Mengennachlass) ist aber zulässig.

Verkehrs-RS

(Ziffer 2.1.1–2.1.3 KT 2020 RS V, Stand 10/2022)

Allgemeine Hinweise

Versicherungsnehmer, die das Verkehrsrisiko nicht über einen Komfort- oder Premium-RS absichern können, schließen regelmäßig den Verkehrs-Rechtsschutz, in Ausnahmefällen den Fahrzeug-Rechtsschutz, ab.

(Mit-)versicherte Personen nach Ziffer 2.1.1 (alle Landfahrzeuge) oder 2.1.2 (alle gleichartigen Landfahrzeuge) KT 2020 RS V

Versicherungsnehmer

- als Eigentümer oder Halter aller bzw. aller gleichartigen auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger
- als Erwerber solcher Fahrzeuge
- als Mieter eines zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers
- als Fahrer fremder Fahrzeuge sowie als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr

Bei Firmen ist im Antrag/Versicherungsschein eine Person namentlich zu benennen und zwar der Inhaber einer Einzel-firma, ein Gesellschafter einer OHG oder KG (Komplementär), ein Geschäftsführer einer GmbH, ein Vorstandsmitglied einer AG oder Genossenschaft, für die der Fahrer-RS gelten soll.

Berechtigte Fahrer, berechtigte Insassen der auf den VN zugelassenen (ggf. gleichartigen) oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

(Mit-)versicherte Personen nach Ziffer 2.1.3 (Fahrzeug-RS) KT 2020 RS V

Eigentümer, Halter, Mieter, Leasingnehmer sowie berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen

- des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs (Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug)

Versicherungsnehmer

- als Mieter eines zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers
- als Fahrer fremder Fahrzeuge sowie als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr

Bei Firmen ist im Antrag/Versicherungsschein eine Person namentlich zu benennen, und zwar der Inhaber einer Einzelfirma, ein Gesellschafter einer OHG oder KG (Komplementär), ein Geschäftsführer einer GmbH, ein Vorstandsmitglied einer AG oder Genossenschaft, für die der Fahrer-RS gelten soll.

Bündelnachlass

Der Bündelnachlass darf nur für private Fahrzeuge im Bereich des Privatkundengeschäftes gewährt werden (siehe EASY-Tarifrechner „RiTa und Bündelnachlass-Tarife“).

Er kommt wie folgt zum Tragen:

- Bei Abschluss von zwei Verträgen 8 %
- Bei Abschluss von drei Verträgen 10 %
- Bei Abschluss von fünf Verträgen 15 %

Der Bündelnachlasses kann nur im Rahmen des EASY-Antragsprozesses gewährt werden (also Neu- oder Ersatzgeschäft bzw. Zusatzantrag). Hierzu muss mindestens ein weiterer Vertrag mit privaten Risiken aus den Bereichen Unfall-schutz, Hausrat, Haftpflicht, Wohngebäude oder Kraftfahrt für den Versicherungsnehmer und/oder Lebenspartner bzw. Ehegatten bestehen oder zusätzlich abgeschlossen werden.

Private Risiken aus Gewerbeverträgen (z. B. Privat-Haftpflicht in gewerblichen Haftpflichtversicherungen) können als Zählsparte zugunsten des Bündelnachlasses im PK-Geschäft zugrunde gelegt werden.

Beitragsübernahme (BÜ)

Die BÜ kann nur für private Risiken (siehe Ausführungen zum Bündelnachlass) im EASY-Antragsprozess beantragt werden und wird einheitlich in den Einzelsparten-Tarifrechnern Unfallschutz, Rechtsschutz, Haftpflicht, Hausrat/Glas und Wohngebäude/Glas angeboten. Die BÜ ist bis zum vollendeten 80. Lebensjahr des Versicherungsnehmers abschließ-bar. Der Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn der Versicherungsnehmer das 80. Lebensjahr vollendet hat.

Besondere Hinweise**Absicherung von Leasinggebern (= VN)**

- Die Leasing-Fahrzeuge sollen ausschließlich nach Ziffer 2.1.3. KT 2020 RS (Fahrzeug-RS) versichert werden, da sie nicht immer auf den VN (= Leasinggeber) zugelassen sind.
- Die Absicherung dieser Leasingfahrzeuge erfolgt nur ohne KVRS
- Mengen- und Sonderrabatt sind ggf. möglich

Fahrzeuge mit ständig roten Kennzeichen gem. § 28 StVZO

Soweit rote Kennzeichen versichert werden, gilt:

Für Fahrzeuge, die mit einem roten Kennzeichen versehen sind, besteht Versicherungsschutz ohne Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (KVRS).

Der Beitrag für das rote Kennzeichen richtet sich danach, welche Fahrzeugarten damit versehen werden. Zu berechnen ist der Beitrag für die jeweils teuerste Fahrzeugart, an der das konkrete rote Kennzeichen befestigt wird. Einen Beitragsnachlass für den nicht versicherten Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gibt es nicht.

Der Ausschluss des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht ist als besondere Vereinbarung im Antrag zu vermerken.

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-RS (als Fahrer fremder Fahrzeuge nicht für Ansprüche wegen Beschädigung des benutzten Fahrzeugs)
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (nicht als Fahrer fremder Fahrzeuge, Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer; auch für Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden)
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Rechtsschutz für Oper von Gewaltstraftaten
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-RS
- Mobiler Anwalt

Rabatte

Der Tarifbeitrag errechnet sich im Verkehrs-Rechtsschutz aus Stückzahl und Art der zu versichernden Fahrzeuge. Ein Mengen- und Sonderrabatt ist ggf. zu berücksichtigen. Im Verkehrs-Rechtsschutz werden für Anhänger, Auflieger und Elektrokarren keine Beiträge erhoben, falls mindestens 5 beitragspflichtige Fahrzeuge anderer Art versichert sind. Dies gilt jedoch nicht bei der Versicherung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

Werden beim Verkehrs-Rechtsschutz bestimmte Beitragsstufen überschritten, gewähren wir die folgenden

Mengenrabatte:

ab 500 Euro Jahresbeitrag	10 %
ab 1.000 Euro Jahresbeitrag	15 %
ab 1.500 Euro Jahresbeitrag	20 %
ab 2.500 Euro Jahresbeitrag	25 %

Zusätzlich wird im Verkehrs-Rechtsschutz ein **10%iger Sonderrabatt** eingeräumt, wenn mindestens fünf beitragspflichtige Fahrzeuge versichert werden. Berechnungsgrundlage ist der Tarifbeitrag gemäß Laufzeit. Davon ist zunächst der Mengenrabatt und von diesem Ergebnis dann der Sonderrabatt abzuziehen.

Ausnahme: Auf Taxen wird **kein** Mengen- und Sonderrabatt gewährt.

Fahrer-RS

(Ziffer 2.2 KT 2020 RS V, Stand 10/2022)

Allgemeine Hinweise

Immer wenn der VN zwar (fremde) Fahrzeuge fährt, aber **kein Fahrzeug auf sich zugelassen** hat, ist der Fahrer-Rechtsschutz gemäß Ziffer 2.2 KT 2020 RS V abzuschließen. Den Fahrer-Rechtsschutz kann abschließen

- der Fahrer als Einzelperson (Ziffer 2.2.1 KT 2020 RS V)
- ein Unternehmen für sämtliche in dem Unternehmen als Arbeitnehmer tätige Kraftfahrer (Ziffer 2.2.2 KT 2020 RS V). Eine Auswahl auf bestimmte Fahrer eines Unternehmens kann nicht vorgenommen werden. Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Berufskraftfahrer werden durch das jährliche Meldeverfahren erfasst.

Versicherte Personen

Beim Fahrer-Rechtsschutz für Einzelpersonen:

Versicherungsnehmer

- als Fahrer fremder Fahrzeuge
- als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast von öffentlichen Verkehrsmitteln

Beim Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen:

- alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen

Versicherte Leistungsarten

- Schadensersatz-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozial-RS vor deutschen Gerichten
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-Rechtsschutz
- Mobiler Anwalt

Bündelnachlass

Der Bündelnachlass kommt nur im Privatkundengeschäft wie folgt zum Tragen:

- Bei Abschluss von zwei Verträgen in Höhe von 8 %
- Bei Abschluss von drei Verträgen in Höhe von 10 %
- Bei Abschluss von fünf Verträgen in Höhe von 15 %

Der Bündelnachlass kann nur im Rahmen des EASY-Antragsprozesses gewährt werden (also Neu- oder Ersatzgeschäft bzw. Zusatzantrag). Hierzu muss mindestens ein weiterer Vertrag mit privaten Risiken aus den Bereichen Unfallschutz, Hausrat, Haftpflicht, Wohngebäude oder Kraftfahrt für den Versicherungsnehmer und/oder Lebenspartner bzw. Ehegatten bestehen oder zusätzlich abgeschlossen werden.

Private Risiken aus Gewerbeverträgen (z.B. Privat-Haftpflicht in gewerblichen Haftpflichtversicherungen) können als Zählsparte zugunsten des Bündelnachlasses im PK-Geschäft zugrunde gelegt werden.

Beitragsübernahme (BÜ)

Die BÜ kann nur im EASY-Antragsprozess beantragt werden und wird einheitlich in den Einzelsparten-Tarifrechnern Unfallschutz, Rechtsschutz, Haftpflicht, Hausrat/Glas und Wohngebäude/Glas angeboten. Die BÜ ist bis zum vollendeten 80. Lebensjahr des Versicherungsnehmers abschließbar. Der Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn der Versicherungsnehmer das 80. Lebensjahr vollendet hat.

Besondere Hinweise

Wird ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen Fahrzeug-RS nach Ziffer 2.1.3.3 KT RS 2020 V um (Vorsorgeversicherung). Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande sind eingeschlossen.

Rabatte

Werden mit dem Beitrag des Fahrer-Rechtsschutzes Unternehmen bestimmte Beitragsstufen überschritten, gewähren wir die folgenden **Mengenrabatte**:

ab 500 Euro Jahresbeitrag	10 %
ab 1.000 Euro Jahresbeitrag	15 %
ab 1.500 Euro Jahresbeitrag	20 %
ab 2.500 Euro Jahresbeitrag	25 %

Für den Fahrer-Rechtsschutz Unternehmen wird ein **10%iger Sonderrabatt** eingeräumt, wenn mindestens **fünf Fahrer** gemeldet werden. Bei der Berechnung des Beitrages ist zunächst der Mengenrabatt und von diesem Ergebnis dann der Sonderrabatt abzuziehen.

Rechtsschutz im Immobilienbereich

(KT 2020 RS SP, Stand 10/2022)

Allgemeine Hinweise

Für jedes zu versichernde Objekt muss die Anschrift angegeben werden. Einer **Wohneinheit** zuzurechnende Garagen bzw. Stellplätze sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen, auch wenn diese nicht zum selben Mietvertrag gehören wie der versicherte Erstwohnsitz.

Es können ausschließlich Objekte in Deutschland versichert werden.

Es können nur „auf Dauer“ angelegte Mietverhältnisse versichert werden. „Auf Dauer“ angelegt im Sinne dieses Tarifs sind Mietverhältnisse, die mindestens auf ein Jahr angelegt sind.

Die Vermietung (auch Untervermietung) von bis zu drei Zimmern in der vom VN selbst bewohnten Einheit, z. B. an Studenten, ist beitragsfrei eingeschlossen, wenn es sich nicht um eine Wohneinheit, sondern um einzelne Zimmer handelt (sofern die Wohneinheit als solche versichert ist).

Die vorübergehende bis zu einem Jahr dauernde Vermietung von bis zu 8 Betten, z. B. an Feriengäste, ist über den RS im Vertrags- und Sachenrecht zu versichern. Alle Wohneinheiten eines Gebäudes können nur einheitlich mit bzw. ohne Selbstbeteiligung versichert werden. Gleiches gilt für alle Gewerbeeinheiten eines Gebäudes.

Versicherungsschutz besteht auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf von Genossenschaftsanteilen (anstelle Hinterlegung einer Kautions).

Versicherungsschutz im Rahmen des Vermieter-Rechtsschutzes zum Festbeitrag (bis 15.000 Euro Jahresbruttomiete) darf nur beantragt werden, wenn

- ein ungekündigter Privat-RS bei der ERGO besteht
- Der im Privat-RS versicherte Personenkreis maximal fünf Wohneinheiten vermietet (unabhängig davon, ob diese versichert werden).

Jahresbruttomiete/-pacht = Entgelt lt. Miet-/Pachtvertrag für die Gebrauchsüberlassung inkl. Nebenkosten (z. B. Heizung, Müllabfuhr) sowie Miete für mitversicherte Garagen/Kfz-Abstellplätzen

Nicht versicherbar

Nicht versicherbar sind nicht selbst genutzte Ferienwohnungen, Eigentümergemeinschaften als Gesamtheit, Fischgewässer, Fischzuchtbetriebe, Windkraftanlagen.

Bündelnachlass

Der Bündelnachlass darf nur für private Risiken (Vermietung zum Festbeitrag und vermietete Einliegerwohnung) im Bereich des Privatkundengeschäftes gewährt werden (siehe EASY-Tarifrechner „RiTa und Bündelnachlass-Tarife“). Er beträgt dann

- Bei Abschluss von zwei Verträgen 8 %
- Bei Abschluss von drei Verträgen 10 %
- Bei Abschluss von fünf Verträgen 15 %

Der Bündelnachlass kann nur im Rahmen des EASY-Antragsprozesses gewährt werden (also Neu- oder Ersatzgeschäft bzw. Zusatzantrag). Hierzu muss mindestens ein weiterer Vertrag mit privaten Risiken aus den Bereichen Unfallschutz, Hausrat, Haftpflicht, Wohngebäude oder Kraftfahrt für den Versicherungsnehmer und/oder Lebenspartner bzw. Ehegatten bestehen oder zusätzlich abgeschlossen werden.

Private Risiken aus Gewerbeverträgen (z. B. Privat-Haftpflicht in gewerblichen Haftpflichtversicherungen) können als Zählsparte zugunsten des Bündelnachlasses im PK-Geschäft zugrunde gelegt werden.

Beitragsübernahme (BÜ)

Die BÜ kann nur für private Risiken (siehe Ausführungen zum Bündelnachlass) im EASY-Antragsprozess beantragt werden und wird einheitlich in den Einzelsparten-Tarifrechnern Unfallschutz, Rechtsschutz, Haftpflicht, Hausrat/Glas und Wohngebäude/Glas angeboten. Die BÜ ist bis zum vollendeten 80. Lebensjahr des Versicherungsnehmers abschließbar. Der Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn der Versicherungsnehmer das 80. Lebensjahr vollendet hat.

Besondere Hinweise

Als Wohneinheit gilt eine gemietete oder vermietete oder vom Eigentümer selbst bewohnte Einheit (auch einzelne Zimmer). Auch Einfamilienhäuser gelten als eine Wohneinheit. Dabei zählt eine etwa separate Wohneinheit im Zweifamilienhaus (früher als „Einliegerwohnung“ bezeichnet) als zusätzliche Wohneinheit. Mietfrei überlassene Wohnungen (z. B. unentgeltliches Wohnrecht) sind zu behandeln wie vermietete Wohneinheiten.

Schrebergärten/Datschen werden wie eine „selbst bewohnte Einheit“ angesehen und als solche tarifiert.

Als **gewerblich (beruflich) genutzte Einheit** gilt die Gesamtheit der Räume, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Wohneinheiten, die teilweise gewerblich (beruflich) genutzt werden, gelten insgesamt als gewerblich (beruflich) genutzte Einheiten, wenn mindestens zwei Räume als Arbeitsräume steuerlich absetzbar sind.

Als **Jahresbruttomiete/-pacht** gilt die Jahresmiete/-pacht zuzüglich der vereinbarten, an den Vermieter/Verpächter zu zahlenden Nebenkosten (z. B. für Strom und Heizung). **Achtung:** Falsche Angaben führen zur **Unterversicherung**.

Der **Inkassoservice wird durch die LEGIAL AG** erbracht. Es handelt sich um eine den Rechtsschutz ergänzende Dienstleistung für Vermieter bzw. Verpächter im Immobilien-RS. Hat der Vermieter eine beizutreibende Forderung gegenüber einem Mieter, kann durch einen Anruf in der Leistungsabteilung vor Ort geklärt werden, ob sich die offene Forderung für den Inkassoservice eignet oder ob besser ein Rechtsanwalt mit der Angelegenheit betraut wird.

Bonitätsauskünfte zu Mietinteressenten im Immobilien-RS für Vermieter können nur nach schriftlichem Einverständnis der Betroffenen eingeholt werden. Die Bearbeitung erfolgt in Betrieb.

Der Eigentümer, Vermieter oder Verpächter kann keine Auswahl von Einheiten treffen, er muss vielmehr alle Einheiten seines Gebäudes oder Grundstückes innerhalb eines Vertrages versichern. Auch die vom Grundstückseigentümer selbst bewohnten Einheiten oder gewerbliche Einheiten sind beitragspflichtig.

Der Eigentümer/Vermieter mehrerer Eigentumswohnungen innerhalb eines Gebäudes muss alle ihm gehörenden Einheiten versichern.

Alle Wohneinheiten eines Gebäudes können nur einheitlich mit bzw. ohne Selbstbeteiligung versichert werden. Gleiches gilt für alle Gewerbeeinheiten eines Gebäudes. Dabei kann für die Wohneinheiten eine andere Wahl als für die Gewerbeeinheiten getroffen werden.

Wie wirkt sich die Erhöhung der Jahresbruttomiete auf den Beitrag aus?

Jeweils zur Beitragshauptfälligkeit erhält der Versicherungsnehmer bei gemieteten/gepachteten Gewerbeobjekten sowie bei vermieteten Objekten einen Meldebogen, auf dem die aktuelle Jahresbruttomiete/-pacht abgefragt wird. Nach diesen Angaben erfolgt dann die Berechnung des Beitrages für das nächste Versicherungsjahr.

Versicherte Personen/versicherte Objekte

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als:

- Eigentümer ohne Vermietung
 - Eigentümer und Vermieter/Verpächter
 - Mieter/Pächter oder Nutzungsberechtigter
- eines im Versicherungsschein bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles

Versicherte Leistungsarten

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Steuer-RS vor deutschen Gerichten; für versicherte selbst bewohnte Einheiten inkl. Erschließungs- und Anliegerabgaben
- Erweiterte Telefonberatung zu den versicherten Lebensbereichen und versicherten Leistungen
- Mediations-Rechtsschutz
- Mobiler Anwalt

Assekuranztarif

Der Assekuranztarif gilt für alle Produkte dieses Tarifs und darf nur von Personen abgeschlossen werden, die hauptberuflich Mitarbeiter

- einer Versicherung oder
- einer für eine Versicherung tätigen Geschäftsstelle oder Agentur oder
- einer Gesellschaft, die in den Konzernverbund einer Versicherung eingebunden ist, oder
- einer Dienstleistungsgesellschaft, die für eine Versicherung tätig ist, sind.

Der Assekuranztarif kann ebenfalls gewährt werden, wenn der VN im Ruhestand ist, und die oben genannten Voraussetzungen unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand erfüllt waren. Der VN darf aber nicht anderweitig erwerbstätig sein.

Der Assekuranztarif gilt auch für

- den Ehepartner,
- den eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Lebenspartner,
- die minderjährigen Kinder,
- die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder.

Den Wegfall der genannten Voraussetzungen hat der VN unverzüglich anzuzeigen. Ab dem Fortfall erfolgt dann eine Umstellung auf den Normaltarif.

Was ist zusätzlich zu beachten?

Zu Verträgen, die im Rahmen des Assekuranztarifs abgeschlossen werden, erfolgt keine Provisionsvergütung. Der Assekuranztarif kann nicht mit dem Beamtentarif oder anderen Rabatten kombiniert werden. (z. B. Startbonus für „junge Leute“). Sind die Voraussetzungen für verschiedene Rabatte zugleich erfüllt, besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen den jeweiligen Rabatten oder dem Assekuranztarif.

Ehe- und Lebenspartner sowie Kinder erhalten den Assekuranztarif nur, solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Assekuranztariffberechtigten leben, am selben Erstwohnsitz gemeldet sind und sich nur im privaten Lebensbereich versichern. Kinder darüber hinaus längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogenem Entgelt oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Beitrag

Es wird ein Beitragsnachlass von 35 % auf die Beiträge des Normaltarifs gewährt.

Alle sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. Ratenzahlungszuschlag bei unterjähriger Zahlungsweise oder Wegfall des Dauernachlasses bei 1- und 2-jährigen Vertragslaufzeiten) gelten analog zum Normaltarif.

